

GO-BR

Geschäftsordnung des Bundesrates

EU-Informationsgesetz Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz Informationsordnungsgesetz Informationsverordnung

Stand: 1. September 2022

Geschäftsordnung des Bundesrates

(GO-BR)

in der Fassung der seit 28. April 2021 geltenden Novelle

samt

EU-Informationsgesetz – EU-InfoG

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz - Unv-Transparenz-G

Informationsordnungsgesetz - InfOG

Informationsverordnung - InfoV

Stand: 1.10.2022

Herausgegeben von der Parlamentsdirektion 1017 Wien - Parlament Wien 2022

1. GO-BR INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtübersicht

1. Geschäftsordnung des Bundesrates - GO-BR	5
2. EU-Informationsgesetz – EU-InfoG	73
3. Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz - Unv-Transparenz-G	83
4. Informationsordnungsgesetz - InfOG 9	103
4.1 Informationsverordnung - InfoV	121
Register 1 zur Geschäftsordnung des Bundesrates	133
Register 2 zum EU-Informationsgesetz 169	179
Register 3 zum Unvereinbarkeits- und Transparenz- Gesetz	185
Register 4. zum Informationsordnungsgesetz	191
Register 4.1. zur Informationsverordnung	197

1. GO-BR INHALTSVERZEICHNIS

1.

Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR)

Stand: 1. Oktober 2022

Kundmachungen

BGBI. Nr. 361/1988 idF BGBI. Nr. 191/1989, BGBI. Nr. 837/1993, BGBI. Nr. 50/1996, BGBI. I Nr. 65/1997, BGBI. I Nr. 84/1999, BGBI. I Nr. 192/1999, BGBI. I Nr. 154/2009, BGBI. I Nr. 27/2010, BGBI. I Nr. 41/2010, BGBI. I Nr. 141/2011, BGBI. I Nr. 53/2015 und BGBI. I Nr. 79/2021

Inhaltsverzeichnis

[nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

	I. Allgemeine Bestimmungen über die Mitglieder des Bundesrates	
§ 1	Sitz und Stimme im Bundesrat	11
§ 2	Angelobung der Bundesräte	11
§ 3	Erlöschen des Mandates der Bundesräte	12
§ 4	Anwesenheitspflicht der Bundesräte	13
§ 5	Immunität der Bundesräte	13
	II. Allgemeine Bestimmungen über Organe, die Fraktionen und die Administration des Bundesrates	
§ 6	Präsidium	14
§ 7	Präsident	14

§ 8	Vizepräsidenten	16
§ 9	Interimistische Vorsitzende	16
§ 10	Präsidialkonferenz	17
§ 11	Schriftführer	17
§ 12	Ordner	18
§ 13	Ausschüsse	18
§ 13a	[EU-Ausschuss]	19
§ 13b	[EU-Ausschuss]	21
§ 14	Fraktionen	23
§ 15	Administration	24
	III. Allgemeine Bestimmungen über den Bundesrat	
§ 16	Gegenstände der Verhandlungen	24
§ 16 § 17	Gegenstände der Verhandlungen Sachliche Immunität	24 26
§ 17	Sachliche Immunität	26
§ 17 § 18	Sachliche Immunität Vervielfältigung und Verteilung von Geschäftsstücken Zuweisung von Verhandlungsgegenständen an	26 26
§ 17 § 18 § 19	Sachliche Immunität Vervielfältigung und Verteilung von Geschäftsstücken Zuweisung von Verhandlungsgegenständen an Ausschüsse	26 26 27
§ 17 § 18 § 19 § 20	Sachliche Immunität Vervielfältigung und Verteilung von Geschäftsstücken Zuweisung von Verhandlungsgegenständen an Ausschüsse Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates	26 26 27 27
§ 17 § 18 § 19 § 20 § 21	Sachliche Immunität Vervielfältigung und Verteilung von Geschäftsstücken Zuweisung von Verhandlungsgegenständen an Ausschüsse Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates Selbständige Anträge von Bundesräten Selbständige Anträge von Bundesräten auf Erhebung einer Klage wegen Verstoßes gegen das	26 26 27 27 28

§ 24	Interpellations- und Resolutionsrecht des Bundesrates	31
§ 25	Eingaben an den Bundesrat	31
§ 26	Volksabstimmung, Anfechtung eines Bundesgesetzes	32
§ 27	Verhandlungssprache	32
	IV. Sitzungen der Ausschüsse	
§ 28	Konstituierung (Organe) der Ausschüsse	33
§ 29	Teilnahme von Mitgliedern der Bundesregierung an Ausschussverhandlungen	33
§ 29a	Teilnahme der Mitglieder der Volksanwaltschaft an den Verhandlungen ihres Tätigkeitsberichtes im Ausschuss	34
§ 30	Teilnahme von Nichtmitgliedern an Ausschussverhandlungen	35
§ 31	Vertraulichkeit und Geheimhaltung der Ausschuss- verhandlungen	35
§ 32	Geschäftsbehandlung in den Ausschüssen	36
§ 33	Erhebungen und Beiziehung von Sachverständigen oder anderen Auskunftspersonen	38
§ 34	Amtliche Protokolle, Verhandlungsschriften der Ausschüsse	39
	V. Sitzungen des Bundesrates	
§ 35	Tagungsort	40
§ 36	Öffentliche und nicht öffentliche Verhandlungen	40
§ 37	Teilnahme von Mitgliedern der Bundesregierung an den Verhandlungen im Bundesrat	41

§ 37a	Teilnahme der Mitglieder der Volksanwaltschaft an den Verhandlungen ihres Tätigkeitsberichtes im Bundesrat	42
§ 38	Teilnahme von Landeshauptmännern an den Verhandlungen im Bundesrat	42
§ 38a	Teilnahme von Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik an den Verhandlungen im Bundesrat	43
§ 38b	Teilnahme von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse	43
§ 39	Einberufung des Bundesrates, Erstellung der Tagesordnung	44
§ 40	Sofortige Einberufung des Bundesrates	45
§ 41	Eröffnung der Sitzung, Änderung der Tagesordnung	45
§ 42	Fragestunde und Aktuelle Stunde	46
§ 43	Anträge zum Verhandlungsgegenstand	46
§ 43a	[Anträge zu einem Vorhaben gemäß Art. 23e B-VG]	47
§ 44	Verhandlung der Gegenstände	48
§ 45	Berichterstattung	48
§ 46	Gliederung der Debatte	49
§ 47	Debatte, Redeordnung	49
§ 48	Tatsächliche Berichtigung	50
§ 49	Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung	51
§ 50	Antrag auf Schluss der Debatte	52
§ 51	Anträge auf Aufschub der Entscheidung über den Verhandlungsgegenstand	52

§ 52	Rednerplätze	53
§ 53	Ausübung des Stimmrechtes	53
§ 54	Abstimmungen	54
§ 55	Abstimmungsverfahren	55
§ 56	Wahlen	56
§ 57	Wahlverfahren	57
§ 58	Beschlusserfordernisse	58
§ 59	Schriftliche Anfragen	59
§ 59a	[Dokumentenanfrage]	60
§ 60	Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung	61
§ 61	Dringliche Anfragen	62
§ 62	Mündliche Anfragen	63
§ 63	Beantwortung von Anfragen in der Fragestunde	64
§ 64	Amtliches Protokoll	65
§ 65	Stenographisches Protokoll und Veröffentlichungen	66
	VI. Enqueten	
§ 66	Beschluss auf Abhaltung einer Enquete	68
§ 67	Durchführung der Enquete	68
	VII. Ordnungsbestimmungen	
	vii. Ordiningsbestiiliindrigeri	
§ 68	Unterbrechung von Ausführungen durch den Präsidenten	69
§ 69	Ruf "zur Sache"	69
§ 70	Ruf "zur Ordnung"	69

§ 71	Ersuchen nach dem Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung"	70
	VIII. Schlussbestimmungen	
§ 72	Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften	70

Geschäftsordnung des Bundesrates 1988

(GO-BR)

I. Allgemeine Bestimmungen über die Mitglieder des Bundesrates

§ 1

Sitz und Stimme im Bundesrat

- (1) Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen für die Dauer der Landtagsgesetzgebungsperioden gewählt und führen als solche den Titel "Bundesrat" beziehungsweise "Bundesrätin". Mitglieder des Bundesrates, die eine Funktion gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ausüben, führen die geschlechtsspezifische Bezeichnung dieser Funktion. Vom Zeitpunkt der Wahl durch den Landtag an hat jedes Mitglied Sitz und Stimme im Bundesrat.
- (2) Erlischt während der Gesetzgebungsperiode eines Landtages das Mandat eines Bundesrates, tritt an dessen Stelle das vom Landtag gemäß Art. 34 Abs. 2 B-VG gewählte Ersatzmitglied.
- (3) Jedem Bundesrat ist für die Dauer der Entsendung durch den Landtag von der Parlamentsdirektion eine amtliche Lichtbildlegitimation auszustellen.

§ 2

Angelobung der Bundesräte

(1) Jeder Bundesrat hat in der ersten Sitzung, an der er nach seiner Wahl teilnimmt, über Aufforderung durch den Präsidenten mit den Worten "Ich gelobe" unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beachtung der Gesetze sowie gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben.

§ 3 1. GO-BR

(2) Leistet ein Bundesrat die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht oder will er sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten, bildet dies einen Grund für den Verlust des Mandates im Sinne des Art. 141 B-VG.

§ 3

Erlöschen des Mandates der Bundesräte

- (1) Das Mandat eines Bundesrates erlischt durch
 - a) Beendigung der Gesetzgebungsperiode des entsendenden Landtages nach Maßgabe des Abs. 2;
 - b) Verzicht;
 - c) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Verlust des Mandates.
- (2) Nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode eines Landtages bleiben die von ihm entsandten Bundesräte so lange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.
- (3) Der Verzicht auf das Mandat eines Bundesrates ist schriftlich gegenüber dem entsendenden Landtag zu erklären. Gleichzeitig hat der Verzichtende hievon den Präsidenten des Bundesrates in Kenntnis zu setzen. Sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist, wird der Verzicht mit dem Einlangen einer diesbezüglichen Erklärung beim Landtag rechtswirksam.
- (4) Wird dem Präsidenten ein gesetzlich vorgesehener Grund für den Verlust des Mandates eines Bundesrates zur Kenntnis gebracht, hat er unverzüglich den für die Vorberatung von Verfassungsangelegenheiten zuständigen Ausschuss mit der Prüfung der Angelegenheit zu betrauen. Treffen die gesetzlichen Voraussetzungen zu, hat der Ausschuss den Antrag gemäß Art. 141 B-VG vorzubereiten. Die Verfahrensvorschriften für die Geschäftsbehandlung von Selbständigen Anträgen der Ausschüsse sind sinngemäß anzuwenden.
- (5) Der Mandatsverlust auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes tritt mit dem auf die Zustellung des Erkenntnisses an den Präsidenten des Bundesrates folgenden Tag ein. Der Präsident hat hievon den Betroffenen und den entsendenden Landtag unverzüglich zu verständigen sowie in der nächsten Sitzung des Bundesrates vom Mandatsverlust Mitteilung zu machen.

Anwesenheitspflicht der Bundesräte

- (1) Jeder Bundesrat ist verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums des Bundesrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.
- (2) Ist ein Bundesrat verhindert, an den Plenarsitzungen teilzunehmen, hat er dies dem Präsidenten so bald wie möglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen.
- (3) Wird dem Präsidenten eine Verhinderung mit der voraussichtlichen Dauer von mehr als 30 Tagen schriftlich mitgeteilt und ist diese nicht durch Krankheit begründet oder erfolgt bei Abwesenheit durch mehr als 30 Tage keine Mitteilung gemäß Abs. 2, hat der Präsident dies dem Plenum des Bundesrates bekannt zu geben. Werden Einwendungen gegen die Begründung der Abwesenheit erhoben oder liegt keine Mitteilung gemäß Abs. 2 vor, entscheidet das Plenum des Bundesrates ohne Debatte, ob der abwesende Bundesrat aufzufordern ist, unverzüglich wieder an den Plenarsitzungen teilzunehmen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen.
- (4) Leistet ein Bundesrat der an ihn in einer öffentlichen Sitzung des Bundesrates gerichteten Aufforderung, unverzüglich an den Plenarsitzungen teilzunehmen, nicht spätestens nach Ablauf von 30 Tagen Folge oder wird die Rechtfertigung seiner Abwesenheit vom Bundesrat nicht anerkannt, bildet dies einen Grund für den Verlust des Mandates im Sinne des Art. 141 B-VG.

§ 5

Immunität der Bundesräte

Die Bundesräte genießen während der Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des entsendenden Landtages (Art. 58 B-VG).

II. Allgemeine Bestimmungen über Organe, die Fraktionen und die Administration des Bundesrates

§ 6

Präsidium

- (1) Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Als Präsident fungiert der an erster Stelle entsandte Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes.
- (3) Der Bundesrat hat anlässlich jedes Wechsels im Vorsitz gemäß Abs. 1 aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten sowie mindestens zwei Schriftführer und mindestens zwei Ordner zu wählen. Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (d'Hondtsches Verfahren) mit der Maßgabe durchzuführen, dass der erstgewählte Vizepräsident und der erstgewählte Schriftführer nicht der Fraktion des Präsidenten angehören dürfen. Auf jede Fraktion hat mindestens ein Ordner zu entfallen. Die Gewählten bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

§ 7

Präsident

- (1) Der Präsident des Bundesrates hat dafür zu sorgen, dass die dem Bundesrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen unter Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden. Der Präsident hat weiters darauf zu achten, dass die Würde und die Rechte des Bundesrates gewahrt werden.
- (2) Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf ihre Einhaltung. Er beruft den Bundesrat ein, eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er ist jederzeit, insbesondere im Fall einer Störung, berechtigt, die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Er lässt Zuhörer, die die Verhandlungen stören, aus dem Sitzungssaal entfernen und diesen im äußersten Fall von Zuhörern räumen.

- (3) Der Präsident hat das Recht, alle an den Bundesrat gelangenden Schriftstücke entgegenzunehmen. Es obliegt ihm die Vertretung des Bundesrates und seiner Ausschüsse nach außen einschließlich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.
- (4) Einsprüche des Bundesrates sind vom Präsidenten sofort dem Nationalrat schriftlich zu übermitteln. Der Präsident hat ferner den Bundeskanzler von allen Beschlüssen des Bundesrates über Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates und über die Geschäftsordnung des Bundesrates unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Präsident übt in den vom Bundesrat und seinen Ausschüssen verwendeten Räumen das Verfügungsrecht aus; die Herstellung von Tonund Bildaufnahmen von den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse bedarf seiner Zustimmung. Im Zusammenhang damit kann er im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten generelle Anordnungen erlassen. Über notwendige Ausnahmen im Einzelfalle entscheidet der Präsident.
- (6) Der Präsident legt im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten die grundsätzliche Sitzordnung für den Sitzungssaal des Bundesrates fest. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Präsident eine vorläufige grundsätzliche Sitzordnung vorzusehen. Die Bundesräte, die derselben Fraktion angehören, haben im Rahmen der Sitzordnung eine Platzeinteilung zu beschließen. Hievon ist dem Präsidenten Mitteilung zu machen.
- (7) Im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten erstellt der Präsident den Voranschlagsentwurf für den Bundesrat. Über die den Bundesrat betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze verfügt der Präsident.
- (8) Zu den Aufgaben des Präsidenten zählt ferner die Erstellung eines Arbeitsplanes für die Sitzungen des Bundesrates, der nach Beratung in der Präsidialkonferenz möglichst für 12 Monate im Voraus erstellt wird.
- (9) Der Präsident veranlasst die Herausgabe eines Verzeichnisses der Bundesräte. In das Verzeichnis der Bundesräte sind neben der Wohnbeziehungsweise Postanschrift auch Angaben darüber aufzunehmen, wann und von welchem Landtag die Wahl in den Bundesrat erfolgt ist und welcher Fraktion der Bundesrat angehört. Ebenso sind frühere Mandatszeiten im Bundesrat anzuführen. Das Verzeichnis ist nach größeren Veränderungen neu aufzulegen. Außerdem können auch sonstige persönliche Angaben wie zB die Geburtsdaten der Bundesräte in

§ 8 1. GO-BR

das Verzeichnis aufgenommen werden. Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt.

§ 8

Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidenten des Bundesrates haben den Präsidenten in seiner Amtsführung zu unterstützen.
- (2) Im Falle der Verhinderung vertreten den Präsidenten die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl. Darüber hinaus kann sich der Präsident durch einen Vizepräsidenten bei der Leitung der Verhandlungen im Bundesrat vertreten lassen.

§ 9

Interimistische Vorsitzende

- (1) Wenn der Präsident und die Vizepräsidenten des Bundesrates an der Ausübung ihrer Ämter verhindert oder ihre Ämter erledigt sind, hat der an Jahren älteste nicht verhinderte Bundesrat, der einer Fraktion angehört, der auch der Präsident oder die Vizepräsidenten zum Zeitpunkt des Eintrittes der Verhinderung oder der Erledigung des Amtes angehört haben, den Bundesrat sofort zur Wahl von interimistischen Vorsitzenden einzuberufen. Falls dieser Pflicht nicht unverzüglich nachgekommen wird, ist hiezu der jeweils nächstälteste Bundesrat berufen, bei dem die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen. Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass der Bundesrat spätestens binnen fünf Tagen nach Bekanntwerden der Verhinderung oder Amtserledigung zusammentreten kann.
- (2) Dieser Altersvorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung die Wahl von drei Vorsitzenden durchzuführen, welche die Funktionen des bisherigen Präsidenten und der Vizepräsidenten interimistisch zu übernehmen haben. Die interimistischen Vorsitzenden müssen jeweils den Fraktionen des bisherigen Präsidenten und der Vizepräsidenten angehören und bleiben so lange in Funktion, bis der Präsident des Bundesrates oder einer der Vizepräsidenten sein Amt wieder ausüben kann.
- (3) Ist zum Zeitpunkt des Zusammentritts der vom Altersvorsitzenden einberufenen Sitzung des Bundesrates das Amt eines Vizepräsidenten

erledigt, so ist für dieses Amt eine Neuwahl vorzunehmen und die Wahl von interimistischen Vorsitzenden hat zu unterbleiben.

§ 10

Präsidialkonferenz

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Fraktionen bilden die Präsidialkonferenz. Die Fraktionsvorsitzenden können sich vertreten lassen. Vom Präsidenten können auch andere Personen zur Teilnahme an der Präsidialkonferenz eingeladen werden.
- (2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ zur Unterstützung des Präsidenten in seiner Amtsführung. Sie dient insbesondere der Koordinierung der Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse, der Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen sowie der Beratung sonstiger den Bundesrat betreffenden wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Die Präsidialkonferenz wird vom Präsidenten einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn eines ihrer Mitglieder dies verlangt. Die Verhandlungsführung in der Präsidialkonferenz obliegt dem Präsidenten des Bundesrates.
- (4) Die Entscheidungen des Präsidenten gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 3 sowie §§ 16 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 2 des Informationsordnungsgesetzes InfOG, BGBI. I Nr. 102/2014, und die Regelungen gemäß der §§ 26 und 27 InfOG bedürfen der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.

§ 11

Schriftführer

Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Verlautbarungen im Bundesrat und bei der Durchführung von Abstimmungen (Wahlen) sowie bei der Erstellung des Amtlichen Protokolls (Ausfertigung der Beschlüsse des Bundesrates), zu unterstützen.

Ordner

Die Ordner haben den Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen, insbesondere bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal, zu unterstützen.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen werden vom Bundesrat durch Wahl Ausschüsse gebildet. Der Bundesrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu bildenden Ausschusses fest. Zugleich ist unter Bedachtnahme auf die Stärke der Fraktionen zu bestimmen, wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder auf sie zu entfallen haben.
- (2) Anträge auf Einsetzung, Änderung der Zusammensetzung oder Auflösung eines Ausschusses sind gemäß § 49 mit der Maßgabe zu behandeln, dass der Präsident die Abstimmung über solche Anträge bis an den Schluss der Sitzung oder an den Beginn der folgenden Sitzung bis zum Eingang in die Tagesordnung verlegen kann.
- (3) Die Fraktionen machen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder dem Präsidenten schriftlich namhaft, diese gelten damit als gewählt.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, wird es durch ein Ersatzmitglied derselben Fraktion vertreten. Auf Grund einer schriftlichen Mitteilung einer Fraktion an den Vorsitzenden des Ausschusses kann ein verhindertes Ausschussmitglied statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Bundesrat derselben Fraktion vertreten werden.

- (4a) Im Unvereinbarkeitsausschuss soll ein Ausschussmitglied gemäß Abs. 4 vertreten werden, soweit es von einem im Ausschuss behandelten Gegenstand persönlich betroffen ist.¹
- (5) Ein Ausschussmandat erlischt, wenn es zurückgelegt wird, wenn der Bundesrat der Fraktion, die ihn namhaft gemacht hat, nicht mehr angehört oder wenn die Fraktion einen anderen Bundesrat an seiner Stelle nominiert.
- (6) Das Erlöschen des Ausschussmandates wird mit dem Einlangen der diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung beim Präsidenten wirksam.
- (7) Die Verhandlungen der Ausschüsse werden durch eine Änderung ihrer Zusammensetzung nicht unterbrochen.

§ 13a

EU-Ausschuss

- (1) Zur Beratung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23e B-VG und zur Vorberatung von Anträgen auf Erhebung einer Klage gemäß § 21a wird im Bundesrat ein Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union (EU-Ausschuss) nach den Grundsätzen des § 13 gewählt. Auch alle von Organen der Europäischen Union den nationalen Parlamenten direkt zugeleiteten Dokumente zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind Gegenstand der Verhandlung im EU-Ausschuss.
 - (2) Der EU-Ausschuss kann auch wiederholt
 - 1. eine Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG abgeben oder
 - 2. einer beabsichtigten Abweichung durch den zuständigen Bundesminister gemäß Art. 23e Abs. 4 B-VG widersprechen oder
 - 3. Berichte des zuständigen Bundesministers gemäß Art. 23e Abs. 4 B-VG zur Kenntnis nehmen oder die Kenntnisnahme verweigern oder

__

¹ idF Novelle BGBI. I Nr. 79/2021

- 4. eine Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG beschließen oder
- 5. eine begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B VG abgeben oder
- 6. vom zuständigen Bundesminister eine Äußerung gemäß Art. 23g Abs. 2 B-VG verlangen oder
- 7. dem Bundesrat die Abgabe einer Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG, einer Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG oder einer begründeten Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG empfehlen.
- (3) Wenn es der Bundesrat beschließt oder jeweils mehr als die Hälfte der Bundesräte dreier Länder bis zum Beginn der Beratungen im EU-Ausschuss verlangt, ist die Abgabe einer Stellungnahme, einer Mitteilung oder einer begründeten Stellungnahme dem Bundesrat vorbehalten. Unbeschadet einer sinngemäßen Anwendung des § 16 Abs. 3 hat der EU-Ausschuss in diesen Fällen bis zum Beginn der Bundesratssitzung, in welcher ein Vorhaben gemäß Art. 23e B-VG verhandelt wird, dem Bundesrat einen Bericht zu erstatten, welcher einen Antrag gemäß § 13a Abs. 2 Z 7 enthalten kann.
- (4) Abgesehen von § 28 Abs. 3 ist ein Vorhaben der Europäischen Union gemäß Art. 23e B-VG auf die Tagesordnung eines EU-Ausschusses zu setzen, wenn dies
 - 1. das zuständige Mitglied der Bundesregierung verlangt oder
 - jeweils mehr als die Hälfte der Bundesräte dreier Länder oder ein Viertel der Mitglieder des Bundesrates verlangt oder
 - 3. ein Mitglied des EU-Ausschusses bis längstens 48 Stunden vor einer Sitzung verlangt und das Vorhaben voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Rates der Europäischen Union beschlossen werden wird, wobei Bundesräte derselben Fraktion nur ein solches Verlangen stellen können.
- (5) Sobald feststeht, dass ein Vorhaben gemäß § 13a in einer Sitzung des EU-Ausschusses als Tagesordnungspunkt behandelt werden soll, fordert der Präsident vom zuständigen Bundesminister eine schriftliche Information gemäß den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes EU-InfoG, BGBI. I Nr. 113/2011, an.

(6) Wenn eine im Ausschuss vertretene Fraktion dies verlangt, fordert der Präsident vom zuständigen Bundesminister eine schriftliche Information zu einem Europäischen Dokument gemäß den Bestimmungen des EU-InfoG, BGBI. I Nr. 113/2011, an. Jeder Fraktion stehen in einem Jahr mindestens drei solche Verlangen zu, über weitere Verlangen entscheidet der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Darüber hinaus kann jede Fraktion eine schriftliche Information über einen bevorstehenden Beschluss in Angelegenheiten gemäß § 5 Z 1 bis 5 EU-InfoG mit der Einschränkung verlangen, dass zu jedem bevorstehendem Beschluss nur ein solches Verlangen eingebracht werden kann.

§ 13b

EU-Ausschuss

- (1) Für die Mitwirkung des EU-Ausschusses gemäß Art. 23e B-VG sowie hinsichtlich der Beratung von Anträgen auf Erhebung einer Klage gemäß § 21a finden die für die Ausschüsse des Bundesrates geltenden Bestimmungen des IV. Abschnittes sinngemäß Anwendung, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Beratungen des EU-Ausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind vertraulich oder geheim, wenn Vorschriften der Europäischen Union betreffend die Geheimhaltung von solchen Vorhaben beziehungsweise von Unterlagen, die sich darauf beziehen, oder die Vorschriften des InfOG dies erfordern. Jedenfalls vertraulich sind Beratungen und Verhandlungen, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 nach dem InfOG verwendet werden. Beratungen und Verhandlungen, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem InfOG verwendet werden, sind geheim.
- (3) Verhandlungen des EU-Ausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind unbeschadet des Abs. 2 öffentlich, wobei der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von Medienvertretern, Zutritt gewährt wird. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig, wenn dies der Ausschuss beschließt. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes kann aus wichtigen Gründen auch für Teile der Beratung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Jeder Bundesrat sowie die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments sind vorbehaltlich des § 13b Abs. 2 sowie des § 31 Abs. 2 berechtigt, bei den Verhandlungen des EU-Ausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union mit beratender Stimme

anwesend zu sein. An vertraulichen bzw. geheimen Sitzungen gemäß § 13b Abs. 2 dürfen jedoch nur Personen teilnehmen, die dem Ausschuss als Mitglieder angehören oder für die betreffende Klassifizierungsstufe gemäß § 16 InfOG oder die gemäß § 29 Abs. 1 und 2 oder § 30 Abs. 2 berechtigt sind. Über die Teilnahme von anderen Personen entscheidet der Ausschuss. Diese sind vom Ausschussvorsitzenden über die Wahrung der Vertraulichkeit und die Folgen der Preisgabe geschützter Informationen zu belehren.

- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses hat das Recht, auf die Tagesordnung einer Sitzung den Punkt "Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten im Rahmen der Europäischen Union" zu stellen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der Ausschuss vor Eingang in die Tagesordnung beschließt. In der Aussprache können nur Anträge zur Geschäftsbehandlung gestellt werden. Der Vorsitzende hat das Recht, die Aussprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären.
- (6) Vor Eingang in die Debatte über ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union kann der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister beziehungsweise einem von diesem entsandten Angehörigen des Ressorts das Wort zu einem einleitenden Bericht über das Vorhaben und die Haltung des zuständigen Bundesministers zu dem Vorhaben erteilen.
- (7) Nach Eröffnung der Debatte über den Verhandlungsgegenstand kann jedes Mitglied des EU-Ausschusses schriftlich Anträge auf Beschlüsse im Sinne des § 13a Abs. 2 einbringen:
 - Anträge auf Stellungnahmen gemäß Art. 23e B-VG haben Ausführungen darüber zu enthalten, ob das Vorhaben durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist, das nach Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedürfte;
 - 2. Anträge auf Beschluss einer Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG haben die Vorhaben gemäß § 13a Abs. 1, auf die sich die Mitteilung bezieht, und die Adressaten sowie weitere Empfänger genau zu bezeichnen;
 - 3. Anträge auf begründete Stellungnahmen gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG haben Ausführungen darüber zu enthalten, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

- (8) Die Verhandlung ist nach Erschöpfung der Rednerliste erledigt, sofern weder ein Antrag nach Abs. 7 noch ein Vertagungsantrag gestellt wurde.
- (9) Der Präsident des Bundesrates hat für die unverzügliche Übermittlung
 - der Stellungnahmen und anderer Beschlüsse an alle Mitglieder der Bundesregierung,
 - 2. der Mitteilungen gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG an die jeweiligen Adressaten und weitere Empfänger, sowie
 - 3. der begründeten Stellungnahmen gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu sorgen.

Wenn der EU-Ausschuss nichts anderes beschließt, sind Stellungnahmen, begründete Stellungnahmen und Mitteilungen weiters an alle Mitglieder des Bundesrates, den Präsidenten des Nationalrates, die Landtage, die Landeshauptmänner sowie an die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments zu verteilen.

- (10) Über die Verhandlungen des EU-Ausschusses werden sofern der Ausschuss nicht anderes beschließt oder die Abgabe einer Stellungnahme, einer Mitteilung oder einer begründeten Stellungnahme gemäß § 13a Abs. 3 dem Bundesrat vorbehalten ist auszugsweise Darstellungen verfasst, welche dem Amtlichen Protokoll angeschlossen werden. Auszugsweise Darstellungen über öffentliche Teile von Verhandlungen sind als Beilage zu den Stenographischen Protokollen herauszugeben.
- (11) Über das Ausmaß der Protokollierung einer Ausschusssitzung, in der klassifizierte Informationen behandelt werden, entscheidet der Ausschussvorsitzende. Der Präsident hat für eine sichere Verwahrung der Protokolle zu sorgen.

§ 14

Fraktionen

(1) Bundesräte, die auf Grund von Vorschlägen derselben Partei durch die Landtage gewählt werden, haben das Recht, sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen. Für die Anerkennung als Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens fünf Bundesräten erforderlich.

§ 15 1. GO-BR

- (2) Bundesräte, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht zutreffen, können sich nur mit Zustimmung des Bundesrates zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist vom Fraktionsvorsitzenden dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Administration

- (1) Zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes ist die Parlamentsdirektion berufen, die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht.
- (2) Für den Bereich des Bundesrates ist die innere Organisation der Parlamentsdirektion im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesrates zu regeln, dem bei Besorgung der dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt.
- (3) Der leitende Bedienstete in Angelegenheiten des Bundesrates führt die Funktionsbezeichnung "Bundesratsdirektor", sein Stellvertreter die Bezeichnung "Bundesratsvizedirektor".

III. Allgemeine Bestimmungen über den Bundesrat

§ 16

Gegenstände der Verhandlungen

- (1) Gegenstände der Verhandlungen des Bundesrates sind:
 - a) Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates;
 - b) Vorhaben gemäß Art. 23e B-VG, über die die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung den Bundesrat zu unterrichten haben;
 - c) Selbständige Anträge von Bundesräten und Selbständige Anträge von Bundesräten auf Erhebung einer Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 21a;

- d) Vorlagen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder;
- e) Berichte von parlamentarischen Delegationen;
- f) Berichte der Volksanwaltschaft;
- g) Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Bundesrates;
- h) Selbständige Anträge von Ausschüssen;
- i) Erklärungen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder;
- j) Erklärungen der Landeshauptmänner;
- k) Erklärungen von Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik;
- I) Wahlen (Wahlvorschläge);
- m) Anfragen (Anfragebeantwortungen);
- n) Eingaben (Petitionen).
- (2) Die im Abs. 1 lit. i bis m angeführten Verhandlungsgegenstände werden nur nach Maßgabe der §§ 37 Abs. 5, 38 Abs. 4, 57 Abs. 2, 59 Abs. 7, 60 Abs. 1 und 2 und 61 Abs. 1 und 3 einer Debatte im Bundesrat unterzogen.
- (3) Der Bundesrat kann vor Eingang in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Bundesräte beschließen, dass die im Abs. 1 lit. a bis g angeführten Gegenstände ohne Vorberatung durch einen Ausschuss unmittelbar in Verhandlung zu nehmen sind.
- (4) Mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Bundesräte kann der Bundesrat ferner vor Eingang in die Tagesordnung beschließen, dass auch andere als die im Abs. 1 angeführten Gegenstände mit oder ohne Vorberatung in einem Ausschuss in Verhandlung zu nehmen sind.
- (5) Verhandlungsgegenstände nach § 16 Abs. 1 lit. c gelten mit dem Zeitpunkt, zu dem alle Antragsteller aus dem Bundesrat ausgeschieden sind, als zurückgezogen.

Sachliche Immunität

Die im § 16 angeführten Gegenstände der Verhandlungen mit Ausnahme von Eingaben (Petitionen) gelten im Sinne des Art. 33 und des Art. 37 Abs. 3 B-VG als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundesrates. Dasselbe gilt für die Berichte der Ausschüsse und Minderheitsberichte.

§ 18

Vervielfältigung und Verteilung von Geschäftsstücken

- (1) Nach dem Einlangen von Geschäftsstücken im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a bis h und m, an den Bundesrat gelangten Schriftstücken und sonstigen parlamentarischen Dokumenten sowie nach der Übergabe von schriftlichen Ausschussberichten und Minderheitsberichten sind diese zu vervielfältigen und an alle Bundesräte zu verteilen. Eine Vervielfältigung und Verteilung auf elektronischem Weg ist zulässig, wenn die elektronische Vervielfältigung und Verteilung durch elektronische Übermittlung an alle Bundesräte erfolgt. Dabei kann auch eine elektronische Signatur verwendet werden.
- (2) Von einer Vervielfältigung und Verteilung kann abgesehen werden, wenn der Inhalt dieser Geschäftsstücke den Bundesräten in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird. Der Präsident kann nach Rücksprache mit den Vizepräsidenten anordnen, dass eine Vervielfältigung und Verteilung zu unterbleiben hat. In diesem Fall ist jedoch die gesamte Vorlage in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufzulegen.
- (3) Die Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union erfolgt gemäß den Bestimmungen der Art. 23e bis 23j B-VG sowie den Bestimmungen des EU-InfoG, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die nicht klassifiziert sind oder als "Restreint UE/EU Restricted" klassifiziert sind, werden in der EU-Datenbank gemäß § 1 Abs. 2 des EU-InfoG erfasst. Die Erfassung gilt als Verteilung im Sinn der Geschäftsordnung.

- (4) Die Bundesräte haben Zugang zu Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union nach Maßgabe des EU-InfoG bzw. des InfOG.
- (5) Für den Umgang mit und die Verteilung von sonstigen Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gilt das InfOG.

Zuweisung von Verhandlungsgegenständen an Ausschüsse

- (1) Der Präsident hat sofort nach dem Einlangen der im § 16 Abs. 1 lit. a und c bis g angeführten Geschäftsstücke deren Zuweisung an einen Ausschuss zu verfügen.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses hat nach der Zuweisung ein Ausschussmitglied mit der Berichterstattung im Ausschuss zu betrauen.
- (3) Das Plenum des Bundesrates kann, solange der Ausschuss seine Beratung noch nicht abgeschlossen hat, auf Antrag eines Bundesrates einen anderen Ausschuss mit der weiteren Vorberatung eines Verhandlungsgegenstandes betrauen. Der Präsident hat den Antrag vor Eingang in die Tagesordnung oder nach Erledigung derselben bekannt zu geben und gleichzeitig mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt während der Sitzung er den Antrag zur Abstimmung bringen wird.

§ 20

Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates

- (1) Jeder Gesetzesbeschluss (Beschluss) des Nationalrates wird vom Präsidenten des Nationalrates dem Bundesrat bekannt gegeben.
- (2) Der Bundesrat kann unbeschadet der Absätze 4 und 5 gegen einen Gesetzesbeschluss (Beschluss) des Nationalrates einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.
- (3) Der Einspruch muss dem Nationalrat innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen des Gesetzesbeschlusses (Beschlusses) beim Bundesrat von dessen Präsidenten schriftlich übermittelt werden.

- (4) Änderungen der Art. 34 und 35 B-VG bedürfen nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 der Zustimmung des Bundesrates. Weiters bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Maßgabe des § 58 Abs. 3 Beschlüsse des Nationalrates betreffend ein Bundesverfassungsgesetz oder in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG sowie Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG, Beschlüsse des Nationalrates gemäß Art. 23i Abs. 1, 2, 3 erster Satz und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG. Der Zustimmung bedürfen ferner Gesetzesbeschlüsse, die für die Erlassung von Ausführungsgesetzen in den Angelegenheiten nach Art. 12 B-VG eine Frist von weniger als sechs Monaten oder mehr als einem Jahr vorsehen.
- (5) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesgesetz, mit dem nähere Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die Haushaltsführung getroffen Bundes werden. sonstige des Bundesfinanzrahmengesetz, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51a Abs. 4 B-VG oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.

Selbständige Anträge von Bundesräten

- (1) Jeder Bundesrat hat das Recht, Selbständige Anträge auf Ausübung der Gesetzesinitiative des Bundesrates oder auf Fassung von sonstigen Beschlüssen zu stellen. Die Einbringung ist nicht an eine Sitzung gebunden.
- (2) Der Antrag muss mit der Formel "Der Bundesrat wolle beschließen" versehen sein und hat den Wortlaut des vom Bundesrat zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers, zu übermitteln. Der Antrag kann auch einen Vorschlag hinsichtlich der Art seiner Vorberatung enthalten.
- (3) Ein Selbständiger Antrag muss mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens drei Bundesräten unterstützt sein. Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von drei Bundesräten unterfertigt ist, auf die

vom Präsidenten im Bundesrat gestellte Unterstützungsfrage durch Handzeichen.

- (4) Ein Selbständiger Antrag kann vom Antragsteller bis zum Eingang in das Abstimmungsverfahren im Ausschuss oder, falls keine Vorberatung beziehungsweise Abstimmung im Ausschuss erfolgt ist, bis der Bundesrat in die Verhandlung über den Antrag eingegangen ist, jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zurückgezogen werden. Eine solche Mitteilung ist vom Präsidenten in der nächstfolgenden Sitzung des Bundesrates bekannt zu geben beziehungsweise in gleicher Weise wie die Vorlage selbst zu vervielfältigen und zu verteilen.
- (5) Hat ein Ausschuss die Vorberatung eines Selbständigen Antrages von Bundesräten nicht binnen sechs Monaten nach der Zuweisung begonnen, so kann vom Antragsteller binnen weiterer sechs Monate verlangt werden, dass die Vorberatung innerhalb von zehn Wochen nach der Übergabe des Verlangens aufgenommen wird. Ein solches Verlangen ist dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, der hievon im Bundesrat Mitteilung macht und die Verständigung des Vorsitzenden des Ausschusses veranlasst.
- (6) Selbständige Anträge, die einen Gesetzesvorschlag enthalten und von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates unterzeichnet sind, sind gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG vom Präsidenten unverzüglich dem Nationalrat zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln, wenn dies von den Unterzeichnern verlangt wird.

§ 21a

Selbständige Anträge von Bundesräten auf Erhebung einer Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip

- (1) Jeder Bundesrat kann innerhalb der gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Frist einen selbständigen Antrag auf Erhebung einer Klage gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip einbringen.
- (2) Der Antrag muss mit der Formel versehen sein: "Der Bundesrat wolle beschließen" und hat den Wortlaut des vom Bundesrat zu fassenden Beschlusses der Klageschrift zu enthalten. Die Klageschrift hat den Voraussetzungen der geltenden Satzung und der Verfahrensordnung des

§ 22 1. GO-BR

Gerichtshofes der Europäischen Union zu entsprechen. Der Antrag hat Angaben betreffend die Fristwahrung zu enthalten. Der Rechtsakt, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, ist beizulegen. Der Antrag ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragsteller versehen, zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muss aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein.

- (3) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Anträge auf Erhebung einer Klage gemäß Abs. 1 weist der Präsident dem EU-Ausschuss sofort nach dem Einlangen zu. Der EU-Ausschuss hat solche Anträge unverzüglich in Verhandlung zu nehmen.
- (5) Der Beschluss über die Erhebung einer Klage gemäß Abs. 1 ist unverzüglich an das Bundeskanzleramt zu übermitteln und an den Präsidenten des Nationalrates weiterzuleiten.

§ 22

Änderung oder Zurückziehung von Vorlagen der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

Die Bundesregierung oder ihre Mitglieder können ihre Vorlagen bis zum Eingang in das Abstimmungsverfahren im Ausschuss oder, falls keine Vorberatung beziehungsweise Abstimmung im Ausschuss erfolgt ist, bis der Bundesrat in die Verhandlung über die Vorlage eingegangen ist, jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten ändern oder zurückziehen. Eine solche Mitteilung ist vom Präsidenten in der nächstfolgenden Sitzung des Bundesrates bekannt zu geben beziehungsweise in gleicher Weise wie die Vorlage selbst zu vervielfältigen und zu verteilen.

§ 23

Selbständige Anträge von Ausschüssen

(1) Jeder Ausschuss hat das Recht, Selbständige Anträge auf Ausübung der Gesetzesinitiative des Bundesrates oder auf Fassung von sonstigen Beschlüssen zu stellen, wenn diese Anträge mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen, und hierüber gemäß § 32 Abs. 5 Bericht zu erstatten.

(2) Der Selbständige Antrag eines Ausschusses kann, bevor der Bundesrat in die Verhandlung eingegangen ist, jederzeit geändert oder zurückgezogen werden. Wurde bereits ein Ausschussbericht vervielfältigt und verteilt, ist auf Grund einer diesbezüglichen Ausschussmitteilung die Änderung oder Zurückziehung vom Präsidenten in der nächstfolgenden Sitzung des Bundesrates bekannt zu geben beziehungsweise die Ausschussmitteilung in gleicher Weise wie der Ausschussbericht selbst zu vervielfältigen und zu verteilen.

§ 24

Interpellations- und Resolutionsrecht des Bundesrates

- (1) Der Bundesrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.
- (2) Der Bundesrat kann seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Form von Entschließungen Ausdruck geben.

§ 25

Eingaben an den Bundesrat

- (1) Eingaben (Petitionen) an den Bundesrat können nur dann einen Gegenstand der Verhandlung bilden, wenn sie von einem Bundesrat überreicht werden. Sie werden in der Regel weder verlesen noch in Druck gelegt, doch sind sie in der Parlamentsdirektion zur Einsicht für alle Bundesräte aufzulegen.
- (2) Der Präsident weist Eingaben, die von einem Bundesrat überreicht wurden, je nach ihrem Inhalt den Ausschüssen zu, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.
- (3) Eingaben, über die die Ausschüsse innerhalb von sechs Monaten nach der Zuweisung keinen Bericht erstatten, sind vom Präsidenten an das jeweils zuständige Mitglied der Bundesregierung zur geeignet erscheinenden Veranlassung weiterzuleiten.

Volksabstimmung, Anfechtung eines Bundesgesetzes

- (1) Ein Gesetzesbeschluss (Beschluss) des Nationalrates betreffend eine Teiländerung des Bundesverfassungsrechtes ist zufolge Art. 44 Abs. 3 B-VG, wenn dies von mindestens einem Drittel der Bundesräte verlangt wird, nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung zu unterziehen. Wird ein solches Verlangen schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der beteiligten Bundesräte dem Präsidenten übergeben, so hat dieser unverzüglich für eine Weiterleitung an den Bundeskanzler zu sorgen.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates kann gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG begehren, dass entweder ein Bundesgesetz seinem ganzen Inhalte nach oder dass bestimmte Stellen eines solchen Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Das Begehren hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen und ist mit den eigenhändigen Unterschriften der beteiligten Bundesräte versehen dem Präsidenten des Bundesrates zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu übergeben. Die Mitglieder des Bundesrates, die ein solches Begehren stellen, haben außerdem einen oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen.

§ 27

Verhandlungssprache

- (1) Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungssprache des Bundesrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Bei der Teilnahme von Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik gemäß § 38a kann nach Beratung in der Präsidial-konferenz der Präsident eine Ausnahme von Abs. 1 festlegen.

IV. Sitzungen der Ausschüsse

§ 28

Konstituierung (Organe) der Ausschüsse

- (1) Zur Konstituierung hat der Präsident des Bundesrates den Ausschuss einzuberufen. In gleicher Weise erfolgt die Einberufung bei Erledigung der Ämter sowohl des Vorsitzenden als auch der Vorsitzenden-Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden obliegt dem Präsidenten des Bundesrates die Verhandlungsleitung.
- (2) Jeder Ausschuss hat einen Vorsitzenden und so viele Vorsitzenden-Stellvertreter und Schriftführer zu wählen, wie für notwendig erachtet werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Ausschuss ein Schriftführer für die betreffende Sitzung zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die dem Ausschuss obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen unter Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden. Er handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf ihre Einhaltung. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein, eröffnet und schließt die Sitzungen des Ausschusses, führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.
- (4) Sind der Vorsitzende und die Vorsitzenden-Stellvertreter verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist das an Lebensjahren älteste anwesende Ausschussmitglied, das einer Fraktion angehört, der auch der Vorsitzende oder ein Vorsitzender-Stellvertreter angehören, zur Vorsitzführung berufen.

§ 29

Teilnahme von Mitgliedern der Bundesregierung an Ausschussverhandlungen

- (1) Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre können Bedienstete der Ressorts beiziehen oder entsenden, sofern nicht gemäß

§ 29a 1. GO-BR

- § 30 Abs. 5 beschlossen wird, Personen, die weder Bundesräte noch Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre sind, von der Sitzung oder von Abschnitten dieser Sitzung auszuschließen.
- (3) Die Ausschüsse können durch Beschluss die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen.
- (4) Die Ausschüsse können durch Beschluss weiters die Anwesenheit des Leiters eines gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse verlangen und diesen zu allen Gegenständen der Geschäftsführung befragen.
- (5) Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre müssen zum Gegenstand der Verhandlung im Rahmen der Debatte auf ihr Verlangen jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gehört werden. Den Staatssekretären kommt dieses Recht in Abwesenheit jenes Mitgliedes der Bundesregierung zu, dem sie beigegeben sind oder dessen Angelegenheiten sie gemäß Art. 78 Abs. 2 B-VG wahrnehmen, sowie bei dessen Anwesenheit im Einvernehmen mit diesem.

§ 29a

Teilnahme der Mitglieder der Volksanwaltschaft an den Verhandlungen ihres Tätigkeitsberichtes im Ausschuss

- (1) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen ihres Tätigkeitsberichtes im Ausschuss teilzunehmen und Bedienstete der Volksanwaltschaft beizuziehen oder zu entsenden, sofern nicht beschlossen wird, Personen, die weder Bundesräte noch Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre oder Mitglieder der Volksanwaltschaft sind, von der Sitzung oder von Abschnitten dieser Sitzung auszuschließen.
- (2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen im Rahmen der Debatte auf ihr Verlangen jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gehört werden.

Teilnahme von Nichtmitgliedern an Ausschussverhandlungen

- (1) Jeder Bundesrat ist berechtigt, bei Verhandlungen von Ausschüssen, denen er nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer anwesend zu sein.
- (2) Es steht jedem Ausschuss frei, Bundesräten, die ihm nicht angehören, ein Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme einzuräumen. Die Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden sind stets berechtigt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Abgeordneten zum Nationalrat sind berechtigt, bei den Verhandlungen der Ausschüsse als Zuhörer anwesend zu sein.
- (4) Außer den Bundesräten, den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären dürfen Personen in den Sitzungen der Ausschüsse nur auf Grund einer Genehmigung (Weisung) des Präsidenten des Bundesrates beziehungsweise des weisungsberechtigten Mitgliedes der Bundesregierung anwesend sein.
- (5) Jeder Ausschuss kann Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung unter Ausschluss von Personen, die weder Bundesräte noch Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre sind, abhalten.

§ 31

Vertraulichkeit und Geheimhaltung der Ausschussverhandlungen

(1) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Ton- und Bildaufnahmen sind unzulässig. Die Ausschüsse können beschließen, ob und inwieweit ihre Verhandlungen bzw. die von ihnen gefassten Beschlüsse vertraulich oder geheim sind. Jedenfalls vertraulich sind Beratungen und Verhandlungen eines Ausschusses, wenn klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden. Beratungen und Verhandlungen eines Ausschusses, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden, sind geheim.

- (2) Von vertraulich oder geheim geführten Verhandlungen kann der Ausschuss auch Bundesräte, die nicht Ausschussmitglieder sind, ausgenommen die Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden, ausschließen; zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- (3) Der Beschluss auf Vertraulichkeit oder Geheimhaltung der Verhandlungen ist für alle an den Verhandlungen Teilnehmenden verbindlich.
- (4) An vertraulichen bzw. geheimen Sitzungen dürfen nur Personen teilnehmen, die dem Ausschuss als Mitglieder angehören, die für die betreffende Klassifizierungsstufe gemäß § 16 InfOG oder die gemäß § 29 Abs. 1 und 2 oder § 30 Abs. 2 berechtigt sind. Über die Teilnahme von anderen Personen entscheidet der Ausschuss. Diese sind vom Ausschussvorsitzenden über die Wahrung der Vertraulichkeit und die Folgen der Preisgabe geschützter Informationen zu belehren.
- (5) Über das Ausmaß der Protokollierung einer Ausschusssitzung, in der klassifizierte Informationen gemäß Abs. 1 behandelt werden, entscheidet der Ausschussvorsitzende. Der Präsident hat für eine sichere Verwahrung der Protokolle zu sorgen.

Geschäftsbehandlung in den Ausschüssen

- (1) Jeder Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss des Ausschusses ist, soweit die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag (Vorschlag) abgelehnt. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) Bei der Geschäftsbehandlung im Ausschuss sind sinngemäß anzuwenden:
 - a) für die Einberufung des Ausschusses sowie die Erstellung und Änderung der Tagesordnung §§ 39 und 41 Abs. 2 und 3;
 - b) für die Debatte zum Verhandlungsgegenstand §§ 46 und 47 Abs. 1, 2 und 7 mit der Maßgabe, dass die Redner ungeachtet ihres

- Standpunktes in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zum Wort gelangen;
- c) für Anträge auf Schluss der Debatte § 50 Abs. 1, 2, 3 und 5 mit der Maßgabe, dass nach einem angenommenen Antrag noch alle gemeldeten Redner zum Wort gelangen;
- d) für die tatsächliche Berichtigung § 48;
- e) für die Anträge zum Verhandlungsgegenstand §§ 43 und 43a mit der Maßgabe, dass solche Anträge keiner Unterstützung bedürfen;
- f) für die Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung § 49;
- g) für die Vertagung und den Übergang zur Tagesordnung § 51;
- h) für die Ausübung des Stimmrechtes § 53 Abs. 1, 2, 4 und 5;
- i) für die Abstimmungen § 54 Abs. 1 bis 3 und 6 sowie § 55 Abs. 1 bis 5 sowie 8 und 9 mit der Maßgabe, dass eine namentliche Abstimmung auf Verlangen von mindestens einem Viertel der vom Bundesrat festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder zu erfolgen hat und in das Amtliche Protokoll des Ausschusses aufzunehmen ist, wer mit "Ja" und wer mit "Nein" gestimmt hat;
- j) für die Durchführung von Wahlen §§ 56 und 57 mit der Maßgabe, dass Wahlvorschläge keiner Unterstützung bedürfen;
- k) für die Ordnungsbestimmungen §§ 68 bis 71.
- (3) Die Verhandlung wird mit der Berichterstattung eingeleitet. Ist der bestellte Berichterstatter verhindert, betraut der Vorsitzende ein anderes Ausschussmitglied mit der Berichterstattung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die Debatte oder, wenn diese in Teilen abgeführt wird, auch für jeden Teil der Debatte beschließen, dass die Redezeit jedes Bundesrates ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigen darf. Die Redezeit darf jedoch nicht, soweit die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, auf weniger als 15 Minuten herabgesetzt werden.
- (5) Am Schluss der Verhandlungen über einen Gegenstand hat der Ausschuss einen Berichterstatter für den Bundesrat zu wählen, der das Ergebnis der Ausschussverhandlungen, insbesondere hinsichtlich der

§ 33 1. GO-BR

Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen Bericht zusammenfasst. Dieser Bericht ist vom Vorsitzenden und vom Berichterstatter zu unterfertigen und dem Präsidenten zu übergeben.

- (6) Kommt ein Beschluss des Ausschusses über einen Antrag an den Bundesrat infolge Stimmengleichheit nicht zustande, ist ebenfalls ein Berichterstatter zu wählen, der lediglich über den Verlauf der Verhandlungen zu berichten hat. Wird ein Selbständiger Antrag von Bundesräten mit Stimmenmehrheit abgelehnt, ist auf Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern ein analoger Bericht an den Bundesrat zu erstatten. Wird vom Ausschuss ein Berichterstatter nicht gewählt, obliegt dem Ausschussvorsitzenden die Berichterstattung.
- (7) Der Ausschuss kann, solange der Bericht dem Präsidenten noch nicht übergeben ist, seine Beschlüsse jederzeit ändern. Ein Selbständiger Antrag eines Ausschusses kann darüber hinaus, bevor der Bundesrat in die Verhandlung eingegangen ist, jederzeit geändert oder zurückgezogen werden. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluss geändert werden soll, darf nicht geringer sein als jene, mit welcher der zu ändernde Beschluss gefasst wurde. Ist die Stimmenzahl, mit der der frühere Beschluss gefasst wurde, nicht mehr feststellbar, ist zur Änderung des Beschlusses eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- (8) Eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern hat das Recht, dem Bericht des Ausschusses an den Bundesrat einen gesonderten schriftlichen Bericht anzuschließen. Dieser Minderheitsbericht ist dem Präsidenten so rechtzeitig zu übergeben, dass er gleichzeitig mit dem Bericht des Ausschusses in Verhandlung genommen werden kann. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung und Verteilung des Minderheitsberichtes an die Bundesräte, wobei der Minderheitsbericht dem Bericht des Ausschusses anzuschließen ist, wenn die im § 44 Abs. 2 für die Verteilung von Ausschussberichten vorgesehene 24-stündige Frist eingehalten werden kann. Eine mündliche Berichterstattung über einen Minderheitsbericht im Bundesrat ist unzulässig.

§ 33

Erhebungen und Beiziehung von Sachverständigen oder anderen Auskunftspersonen

(1) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen beziehungsweise Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen.

- (2) Leistet ein Sachverständiger oder eine andere Auskunftsperson der Ladung nicht Folge, kann die Vorführung durch die politische Behörde veranlasst werden.
- (3) Sachverständigen oder Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung vor einen Ausschuss geladen werden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- beziehungsweise Dienstort an den Sitz des Bundesrates reisen müssen, gebührt der Ersatz der notwendigen Kosten. Hiebei sind die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (4) Im Zusammenhang mit der Vorberatung eines Verhandlungsgegenstandes kann der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Präsidenten die Mitglieder des Ausschusses zu Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes einladen.

§ 34

Amtliche Protokolle, Verhandlungsschriften der Ausschüsse

- (1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Amtliches Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von einem Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Protokollführung wird durch Bedienstete der Parlamentsdirektion besorgt; die Ausschüsse können jedoch beschließen, einen Schriftführer mit der Führung des Protokolls zu betrauen.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge (Vorschläge), die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse.
- (3) Dem Protokoll sind die Anwesenheitsliste sowie allfällige schriftliche Mitteilungen über die Verhinderung beziehungsweise Vertretung von Ausschussmitgliedern anzuschließen. Ferner sind dem Protokoll in Original oder Gleichschrift Schriftstücke beizulegen, die der Vorsitzende in der Sitzung des Ausschusses den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht hat, sowie schriftliche Erklärungen, die von Sitzungsteilnehmern zum Verhandlungsgegenstand dem Vorsitzenden übergeben werden.

- (4) Der Vorsitzende eines Ausschusses kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Präsidenten ersuchen, durch Bedienstete der Parlaments-direktion eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen abfassen zu lassen. Über Verlangen eines Ausschussmitgliedes sind in die Verhandlungsschrift auch bestimmte kurz gefasste Erklärungen wörtlich aufzunehmen. Die Verhandlungsschrift ist dem Amtlichen Protokoll der Sitzung des Ausschusses beizufügen und in Abschrift den Fraktionen zu übermitteln
- (5) Ein Protokoll beziehungsweise eine Verhandlungsschrift gelten als genehmigt, wenn dagegen bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Ausschusses beim Vorsitzenden keine Einwendung erhoben wird. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Vorsitzende, der darüber in der folgenden Ausschusssitzung Mitteilung macht.
- (6) Der Präsident veranlasst Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Parlamentsdirektion vom Vorsitzenden und einem Schriftführer gefertigte Texte (Kommuniqués) zur Veröffentlichung übergeben.

V. Sitzungen des Bundesrates

§ 35

Tagungsort

Der Bundesrat wird von seinem Präsidenten an den Sitz des Nationalrates einberufen.

§ 36

Öffentliche und nicht öffentliche Verhandlungen

- (1) Die Verhandlungen des Plenums des Bundesrates sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Bundesräte vom Plenum des Bundesrates beschlossen wird. Zuhörer haben vor einer allfälligen Debatte beziehungsweise vor der Abstimmung darüber den Sitzungssaal zu verlassen.

(3) Der Bundesrat kann beschließen, ob und inwieweit seine unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Verhandlungen beziehungsweise die von ihm gefassten Beschlüsse vertraulich zu behandeln sind. Der Beschluss auf Vertraulichkeit der Verhandlungen ist für alle an den Verhandlungen Teilnehmenden verbindlich.

§ 37

Teilnahme von Mitgliedern der Bundesregierung an den Verhandlungen im Bundesrat

- (1) Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen.
- (2) Der Bundesrat kann durch Beschluss die Anwesenheit von Mitgliedern der Bundesregierung verlangen.
- (3) Den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären muss zum Gegenstand der Verhandlung im Rahmen der Debatte auf ihr Verlangen jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort erteilt werden. Den Staatssekretären kommt dieses Recht in Abwesenheit jenes Mitgliedes der Bundesregierung zu, dem sie beigegeben sind oder dessen Angelegenheiten sie gemäß Art. 78 Abs. 2 B-VG wahrnehmen, sowie bei dessen Anwesenheit im Einvernehmen mit diesem. Darüber die Mitglieder der Bundesregierung hinaus können Staatssekretäre nach Maßgabe der §§ 47 Abs. 7 und 50 Abs. 5 auch nach Schluss der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte das Wort verlangen. In diesen Fällen gilt die Debatte aufs Neue als eröffnet.
- (4) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt, in den Sitzungen des Bundesrates auch zu nicht in Verhandlung stehenden Gegenständen mündliche Erklärungen abzugeben. In einem solchen Fall hat das Mitglied der Bundesregierung seine diesbezügliche Absicht dem Präsidenten nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Der Präsident hat dies im Bundesrat zu verlautbaren und gleichzeitig mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt er innerhalb der Sitzung dem Mitglied der Bundesregierung das Wort zu erteilen beabsichtigt. Werden gegen diesen Zeitpunkt Einwendungen erhoben und trägt der Präsident diesen Einwendungen nicht Rechnung, entscheidet darüber der Bundesrat ohne Debatte.
- (5) Über Erklärungen im Sinne des Abs. 4 findet eine Debatte statt, wenn dies von mindestens fünf Bundesräten schriftlich verlangt wird.

§ 37a 1. GO-BR

Werden Einwendungen gegen den gewünschten Zeitpunkt der Debatte erhoben, entscheidet darüber der Bundesrat. Eine solche Debatte darf jedoch nicht länger als bis an den Schluss der nächsten Sitzung aufgeschoben werden.

§ 37a

Teilnahme der Mitglieder der Volksanwaltschaft an den Verhandlungen ihres Tätigkeitsberichtes im Bundesrat

- (1) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sind berechtigt, an den Verhandlungen des Bundesrates über den Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft teilzunehmen.
- (2) Den Mitgliedern der Volksanwaltschaft muss im Rahmen der Debatte auf ihr Verlangen jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort erteilt werden. Darüber hinaus können sie nach Maßgabe der §§ 47 Abs. 7 und 50 Abs. 5 auch nach Schluss der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte das Wort verlangen. In diesen Fällen gilt die Debatte aufs Neue als eröffnet.

§ 38

Teilnahme von Landeshauptmännern an den Verhandlungen im Bundesrat

- (1) Die Landeshauptmänner sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen.
- (2) Den Landeshauptmännern muss zum Gegenstand der Verhandlung im Rahmen der Debatte auf ihr Verlangen jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, zu Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Länder im Allgemeinen oder auf das betreffende Land im Besonderen haben, das Wort erteilt werden. Wenn jedoch eine Angelegenheit ausschließlich ein Land berührt, kommt das Rederecht nur dem Landeshauptmann des betreffenden Landes zu. Darüber hinaus können sie nach Maßgabe der §§ 47 Abs. 7 und 50 Abs. 5 auch nach Schluss der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte das Wort verlangen. In diesen Fällen gilt die Debatte aufs Neue als eröffnet.
- (3) Die Landeshauptmänner sind berechtigt, in den Sitzungen des Bundesrates in Angelegenheiten ihres Landes auch zu nicht in Verhandlung stehenden Gegenständen mündliche Erklärungen abzugeben. In

einem solchen Fall haben die Landeshauptmänner ihre diesbezügliche Absicht dem Präsidenten nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Der Präsident hat dies im Bundesrat zu verlautbaren und gleichzeitig mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt er innerhalb der Sitzung den Landeshauptmännern das Wort zu erteilen beabsichtigt. Werden gegen diesen Zeitpunkt Einwendungen erhoben, und trägt der Präsident diesen Einwendungen nicht Rechnung, entscheidet darüber der Bundesrat ohne Debatte.

(4) Über Erklärungen im Sinne des Abs. 3 findet eine Debatte statt, wenn dies von mindestens fünf Bundesräten oder den Bundesräten eines Landes schriftlich verlangt wird. Werden Einwendungen gegen den gewünschten Zeitpunkt der Debatte erhoben, entscheidet darüber der Bundesrat. Eine solche Debatte darf jedoch nicht länger als bis an den Schluss der nächsten Sitzung aufgeschoben werden.

§ 38a

Teilnahme von Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik an den Verhandlungen im Bundesrat

Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz herausragende Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik einladen, in einer Sitzung des Bundesrates eine Erklärung zu einem bestimmten Thema abzugeben. Im Anschluss an die Erklärung findet in der Regel eine Debatte statt, deren Dauer und Form ebenfalls vom Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz festgelegt wird. In dieser Debatte dürfen keine Anträge gestellt werden; tatsächliche Berichtigungen sind unzulässig.

§ 38b

Teilnahme von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse

Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz den in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments, unbeschadet des § 13b Abs. 4, bei allen Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse, die der Erörterung von EU-Themen dienen, ein Rederecht einräumen sowie Dauer und Form der Ausübung des Rederechts festlegen.

Einberufung des Bundesrates, Erstellung der Tagesordnung

- (1) Der Präsident verkündet in der Regel am Schluss jeder Sitzung Tag, Stunde und nach Möglichkeit Tagesordnung der nächsten in Aussicht genommenen Sitzung. Dies kann auch durch Hinweis auf eine im Sitzungssaal verteilte schriftliche Mitteilung erfolgen. Werden Einwendungen erhoben und trägt der Präsident diesen Einwendungen nicht Rechnung, entscheidet darüber der Bundesrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen hat über Verlangen nur eine Debatte stattzufinden, in der der Präsident die Redezeit für die einzelnen Bundesräte bis auf fünf Minuten beschränken kann. Findet keine der erhobenen Einwendungen eine Mehrheit, bleibt es beim Vorschlag des Präsidenten.
- (2) Falls am Schluss einer Sitzung die Einberufung des Bundesrates nicht erfolgt ist, legt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung fest. Auch nach einer auf unbestimmte Zeit unterbrochenen Sitzung bestimmt der Präsident in gleicher Weise Tag und Stunde der Fortsetzung dieser Sitzung.
- (3) Der Präsident ist weiters berechtigt, bis zu 24 Stunden vor dem Sitzungstermin die Tagesordnung um Verhandlungsgegenstände, deren Vorberatung abgeschlossen ist, zu ergänzen beziehungsweise, falls eine Tagesordnung nicht festgelegt wurde, solche Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung zu stellen.
- (4) Gegen die Festlegung (Ergänzung) einer Tagesordnung durch den Präsidenten gemäß Abs. 2 und 3 können nach Eröffnung der Sitzung bis zum Eingang in die Tagesordnung Einwendungen erhoben werden. Ist dies der Fall, sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Jede Einberufung des Bundesrates (Fortsetzung einer auf unbestimmte Zeit unterbrochenen Sitzung) und jede Festlegung (Ergänzung) der Tagesordnung ist allen Bundesräten schriftlich zu übermitteln. Eine elektronische Übermittlung im Sinn des § 18 Abs. 1 ist zulässig. Außerdem sind hiervon auch die Fraktionen zu benachrichtigen. In Ausnahmefällen kann die Verständigung auch durch Hinterlegung bei den Fraktionen oder in sonst geeigneter Weise (z. B. durch Presse, Rundfunk oder andere Nachrichtenmittel) erfolgen.

Sofortige Einberufung des Bundesrates

- (1) Der Präsident ist verpflichtet, den Bundesrat sofort einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Bundesräte oder die Bundesregierung dies schriftlich verlangt. Sofern Bestimmungen der Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen, kann die Aufnahme von bestimmten Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung verlangt werden.
- (2) Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass der Bundesrat spätestens binnen fünf Tagen nach dem Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentreten kann.
- (3) Gegen die Tagesordnung einer gemäß Abs. 1 einberufenen Sitzung können nach Eröffnung der Sitzung bis zum Eingang in die Tagesordnung Einwendungen erhoben werden. Ist dies der Fall, sind die Bestimmungen des § 39 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Tag, Stunde und Tagesordnung einer allenfalls bereits für einen späteren Zeitpunkt anberaumten Sitzung werden durch ein Verlangen auf sofortige Einberufung des Bundesrates nicht berührt, falls der Bundesrat nicht anderes beschließt. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Bundesräte erforderlich.

§ 41

Eröffnung der Sitzung, Änderung der Tagesordnung

- (1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur festgelegten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Bundesräte und macht die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Insbesondere gibt er die Namen der entschuldigten Bundesräte sowie Vertretungen zeitweilig verhinderter Mitglieder der Bundesregierung (Art. 73 B-VG) bekannt. Mitteilungen des Präsidenten können auch zu einem anderen Zeitpunkt während der Sitzung erfolgen.
- (2) Vor Eingang in die Tagesordnung kann der Präsident die Tagesordnung umstellen. Wird eine Einwendung erhoben und trägt der Präsident dieser Einwendung nicht Rechnung, entscheidet darüber der Bundesrat ohne Debatte.

- (3) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Bundesrates kann das Plenum des Bundesrates, unbeschadet des § 39 Abs. 4, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Bundesräte vor Eingang in die Tagesordnung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.
 - (4) Der Präsident hat den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.

Fragestunde und Aktuelle Stunde

- (1) Jede Sitzung des Bundesrates beginnt entweder mit einer Fragestunde oder mit einer Aktuellen Stunde. Abfolge und Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz.
- (2) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse mit dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung, dem ihm beigegebenen Staatssekretär oder jenem Staatssekretär, der seine Angelegenheiten gemäß Art. 78 Abs. 2 B-VG wahrnimmt. Sie kann weiters einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Zuständigkeit der Europäischen Union gewidmet sein.
- (3) Die Fragestunde und die Aktuelle Stunde dürfen in der Regel jeweils 60 Minuten nicht übersteigen. Der Präsident kann im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten die Dauer bis zu jeweils 120 Minuten erstrecken.
- (4) Der Präsident legt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Abfolge der Wortmeldungen sowie Redezeit der Mitglieder des Bundesrates fest.

§ 43

Anträge zum Verhandlungsgegenstand

(1) Anträge, Einspruch oder keinen Einspruch zu erheben, Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Entschließungsanträge über die Ausübung der Vollziehung (§ 24 Abs. 2) können von jedem Bundesrat gestellt werden, sobald die Verhandlung über den Gegenstand eröffnet ist. Dem Antrag, Einspruch zu erheben, ist eine Begründung beizugeben.

- (2) Solche Anträge sind dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu überreichen. Sie sind, wenn sie mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens drei Bundesräten unterstützt sind, in die Verhandlung mit einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten gestellte Frage durch Handzeichen.
- (3) Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Entschließungsanträge über die Ausübung der Vollziehung sind nur zulässig, wenn sie mit dem Gegenstand der Verhandlung in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Werden gegen das Vorliegen eines inhaltlichen Zusammenhangs Einwendungen erhoben, entscheidet der Präsident.
- (4) Anträge gemäß Abs. 1 sind in der Regel von einem Redner zu verlesen. Ausnahmsweise kann der Präsident die Verlesung durch einen Schriftführer anordnen. Bei der Einbringung von umfangreichen Anträgen gemäß Abs. 1 kann der Präsident zur Straffung der Verhandlungen die Vervielfältigung und Verteilung an die Mitglieder des Bundesrates verfügen, sofern einer der unterfertigten Bundesräte in seinen Ausführungen die Kernpunkte des Antrages mündlich erläutert hat. Diese Anträge sind dem Stenographischen Protokoll beizudrucken.
- (5) Zu Anträgen im Sinne des Abs. 1 sind Abänderungs- beziehungsweise Zusatzanträge unzulässig.
- (6) Anträge gemäß Abs. 1 können vom Antragsteller bis zum Schluss der Debatte über den Verhandlungsgegenstand jederzeit zurückgezogen werden.

§ 43a

[Anträge zu einem Vorhaben gemäß Art. 23e B-VG]

- (1) Sobald die Debatte zu einem Vorhaben gemäß Art. 23e B-VG eröffnet ist, können hierzu schriftliche Anträge auf Stellungnahmen, auf begründete Stellungnahmen und Mitteilungen von drei Bundesräten gestellt werden. § 43 Abs. 2 bis 4 und 6 finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei Debatten über Selbständige Anträge von Bundesräten auf Erhebung einer Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 21a gilt § 43 sinngemäß.

Verhandlung der Gegenstände

- (1) Die Verhandlung eines Gegenstandes im Bundesrat besteht, sofern die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, aus der Berichterstattung, der Debatte und der Abstimmung.
- (2) Über einen Gegenstand, der einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurde, hat die Verhandlung im Bundesrat in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschussberichtes zu beginnen.
- (3) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Bundesrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Bundesräte beschließen, von der Vervielfältigung und Verteilung des Ausschussberichtes oder von der 24-stündigen Frist nach Abs. 2 abzusehen.

§ 45

Berichterstattung

- (1) Die Verhandlung eines Gegenstandes wird, sofern die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Berichterstattung eingeleitet.
- (2) Wurde vom Ausschuss kein Berichterstatter für den Bundesrat gewählt oder ist der gewählte Berichterstatter verhindert, obliegt dem Vorsitzenden des Ausschusses die Berichterstattung. Ist auch der Vorsitzende verhindert oder hat keine Vorberatung stattgefunden, bestimmt der Präsident den Berichterstatter.
- (3) Das Plenum des Bundesrates kann jederzeit auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Bundesrates einem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung über einen zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstand setzen. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages oder die Antragstellung hat vor Eingang in die Tagesordnung zu erfolgen. Die Abstimmung darüber ist nach Erledigung der Tagesordnung vorzunehmen.
- (4) Die einem Ausschuss zur Vorberatung gesetzte Frist kann durch das Plenum des Bundesrates vor Ablauf der Frist jederzeit erstreckt werden. Abs. 3 gilt sinngemäß.

- (5) Nach Ablauf einer dem Ausschuss zur Berichterstattung gesetzten Frist hat die Verhandlung über den betreffenden Gegenstand in der dem Fristablauf folgenden Sitzung zu beginnen, und zwar auch dann, wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegt.
- (6) Bei einer in Aussicht genommenen Teilung der Debatte (§ 46 Abs. 2) kann der Präsident auch eine getrennte Berichterstattung vorsehen. Wird eine Einwendung erhoben und trägt der Präsident dieser Einwendung nicht Rechnung, entscheidet darüber der Bundesrat ohne Debatte.

Gliederung der Debatte

- (1) Vor Eingang in die Tagesordnung kann der Präsident die Zusammenfassung der Debatte über mehrere Gegenstände der Verhandlung vorsehen. Wird eine Einwendung erhoben und trägt der Präsident dieser Einwendung nicht Rechnung, entscheidet darüber das Plenum des Bundesrates ohne Debatte.
- (2) Der Präsident kann bis zum Beginn der Verhandlung über den Gegenstand eine Teilung der Debatte vorsehen. Wird eine Einwendung erhoben und trägt der Präsident dieser Einwendung nicht Rechnung, entscheidet darüber das Plenum des Bundesrates ohne Debatte.

§ 47

Debatte, Redeordnung

- (1) Wortmeldungen haben bei einem vom Präsidenten zu diesem Zweck bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion zu erfolgen. Gleichzeitig ist, soweit es der Verhandlungsgegenstand zulässt, anzugeben, ob "für" oder "gegen" zu sprechen beabsichtigt ist. Bei Bundesräten, die sich zu einer Fraktion zusammengeschlossen haben, hat die Wortmeldung in der Regel durch einen von der Fraktion hiezu bestimmten Bundesrat zu erfolgen. Wortmeldungen sind ab Beginn der Sitzung zulässig.
- (2) Die gemeldeten Bundesräte gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort, wobei der erste "Gegen"-Redner beginnt und sodann zwischen "Für"- und "Gegen"-Rednern gewechselt wird. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer "Für"-Redner oder mehrerer "Gegen"-Redner

§ 48 1. GO-BR

bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der die Redner zum Wort kommen. Er hat dabei unter Bedachtnahme auf die Fraktionsstärke und die zu erwartenden Standpunkte für einen Wechsel zu sorgen. Nach denselben Grundsätzen erteilt der Präsident auch das Wort, wenn eine Unterscheidung in "Für"- und "Gegen"-Redner nicht gegeben ist.

- (3) Jeder Bundesrat darf in der Debatte (Teil einer Debatte) höchstens zweimal als Redner sprechen.
 - (4) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (5) Der Bundesrat kann für eine Debatte (den Teil einer Debatte) beschließen, dass die Redezeit eines Bundesrates ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigen darf. Die Redezeit darf jedoch nicht, soweit die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, auf weniger als 20 Minuten je Wortmeldung herabgesetzt werden. Der Beschluss wird ohne Debatte gefasst.
- (6) Sofern der Präsident oder ein Vizepräsident zu einem Gegenstand das Wort zu ergreifen beabsichtigt, soll dieser tunlichst während der Verhandlung über diesen Gegenstand nicht den Vorsitz führen.
- (7) Der Präsident hat den Schluss der Debatte festzustellen. Diese Feststellung darf nur getroffen werden, wenn sich auf die Frage, ob das Wort gewünscht wird, niemand meldet. Allfällige Wortmeldungen sind in diesem Falle auch vom Sitzplatz aus zulässig. Nach festgestelltem Schluss der Debatte sind Wortmeldungen zum Verhandlungsgegenstand unzulässig; dem Berichterstatter steht jedoch auf dessen Verlangen ein Schlusswort zu. Verlangt danach ein Mitglied der Bundesregierung oder gemäß § 37 Abs. 3 ein Staatssekretär, ein Landeshauptmann oder ein Mitglied der Volksanwaltschaft das Wort, gilt die Debatte über den Verhandlungsgegenstand aufs Neue als eröffnet.
- (8) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine abweichende Redeordnung festlegen. Diese Redeordnung ist im Amtlichen Protokoll zu vermerken.

§ 48

Tatsächliche Berichtigung

(1) Wenn sich im Laufe der Verhandlung ein Bundesrat zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Wort meldet, hat ihm der Präsident in der Regel sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, spätestens aber vor Eingang in das Abstimmungsverfahren das Wort zu erteilen.

- (2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen.
- (3) Die Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Bundesrates handelt. Sie darf die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen. Für die Worterteilung ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Präsident kann auf Ersuchen ausnahmsweise die für eine tatsächliche Berichtigung oder die für die Erwiderung darauf vorgesehene Redezeit erstrecken.

§ 49

Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung können, sofern sich aus der Geschäftsordnung nicht anderes ergibt, von jedem Bundesrat jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und sind vom Präsidenten, falls eine Debatte gemäß Abs. 3 nicht stattfindet, sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Meldet sich ein Bundesrat zur Geschäftsbehandlung zum Wort, ohne einen Antrag stellen zu wollen, so kann ihm der Präsident auch erst nach Erledigung der Tagesordnung das Wort erteilen.
- (3) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Bundesrates kann die Durchführung einer Debatte vom Bundesrat beschlossen werden. In einer solchen Debatte kann der Präsident die Redezeit für den einzelnen Bundesrat bis auf fünf Minuten beschränken. Für die Redeordnung ist § 47 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass Wortmeldungen auch vom Sitzplatz aus zulässig sind.

Antrag auf Schluss der Debatte

- (1) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann, nachdem außer dem Berichterstatter mindestens vier Bundesräte zum Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Der Antrag ist vom Präsidenten ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, kommen die eingeschriebenen Redner (§ 47) nicht mehr zum Wort, doch kann jede Fraktion noch einen Redner melden.
- (3) Bundesräte, die Anträge zum Verhandlungsgegenstand stellen wollen, können, falls Schluss der Debatte beschlossen wurde, diese sogleich nach Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte dem Präsidenten übergeben, der für ihre Verlautbarung sorgt und, wenn die Anträge nicht gehörig unterstützt sind, die Unterstützungsfrage stellt.
- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte dürfen nur die gemäß Abs. 2 gemeldeten Redner, der Berichterstatter und bei einem Selbständigen Antrag der Antragsteller das Wort verlangen.
- (5) Verlangt nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte ein Mitglied der Bundesregierung oder gemäß § 37 Abs. 3 ein Staatssekretär, ein Landeshauptmann oder ein Mitglied der Volksanwaltschaft das Wort, so gilt die Debatte über den Verhandlungsgegenstand aufs Neue als eröffnet.

§ 51

Anträge auf Aufschub der Entscheidung über den Verhandlungsgegenstand

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Bundesrates kann das Plenum des Bundesrates beschließen, die Verhandlung über den Gegenstand zu vertagen oder zur Tagesordnung überzugehen. Wird die Verhandlung vertagt, kann auch ein Ausschuss mit der Vorberatung des Gegenstandes betraut werden. Wird zur Tagesordnung übergegangen, kann hiefür auch eine Begründung beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung über einen Vorschlag oder einen Antrag gemäß Abs. 1 ist sogleich vorzunehmen, sofern nicht eine Berichterstattung beziehungsweise Debatte über den Verhandlungsgegenstand verlangt wird. Wird ein Antrag auf Vertagung oder Übergang zur Tagesordnung erst während der Debatte über den Verhandlungsgegenstand gestellt, hat die Abstimmung darüber nach Schluss derselben zu erfolgen.

§ 52

Rednerplätze

- (1) Die Berichterstatter, die Schriftführer und die zum Wort gemeldeten Bundesräte haben von den für sie bestimmten Rednerpulten aus zu sprechen. In Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, können die Bundesräte auch von ihren Plätzen aus sprechen. Zusatzfragen in der Fragestunde sind von den innerhalb der Bankreihen hiefür bestimmten Plätzen zu stellen.
- (2) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Landeshauptmänner und die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben, wenn ihnen in dieser Eigenschaft das Wort erteilt wird, von der Regierungsbank aus zu sprechen.

§ 53

Ausübung des Stimmrechtes

- (1) Jeder Bundesrat hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Zustimmung oder Ablehnung des Antrages (Vorschlages) und ohne Begründung erfolgen.
- (3) Der Präsident nimmt an Abstimmungen in der Regel nicht teil. Er kann jedoch, bevor er das Ergebnis einer Abstimmung bekannt gibt, durch mündliche Erklärung sein Stimmrecht ausüben. Die Teilnahme an einer geheimen Abstimmung oder an einer Wahl ist dem Präsidenten freigestellt.
- (4) Unbeschadet Abs. 3 ist es den im Sitzungssaal anwesenden Bundesräten nicht gestattet, sich der Stimme zu enthalten.
- (5) Ein Bundesrat, der bei einer Abstimmung (Wahl) im Sitzungssaal an seinem Platz nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht

§ 54 1. GO-BR

abgeben. In berücksichtigungswürdigen Fällen hat der Präsident über Ersuchen vor der Abstimmung die Erlaubnis zu erteilen, dass Bundesräte, die zwar im Sitzungssaal, nicht aber an ihrem Platz anwesend sind, dennoch an der Abstimmung teilnehmen.

§ 54

Abstimmungen

- (1) Die Zustimmung zu einem Antrag (Vorschlag) erfolgt nach Aufforderung durch den Präsidenten in der Regel durch Handzeichen oder Aufstehen.
- (2) Jeder Bundesrat kann vor Eingang in das Abstimmungsverfahren verlangen, dass der Präsident bei der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses auch die Anzahl der "Für"- und "Gegen"-Stimmen bekannt gibt.
- (3) Der Präsident kann von vornherein oder zur Klarstellung des Ergebnisses einer Abstimmung eine namentliche Abstimmung anordnen. Eine namentliche Abstimmung ist auch vorzunehmen, wenn dies von mindestens fünf Bundesräten vor Eingang in das Abstimmungsverfahren verlangt wird. Die Unterstützung eines solchen Verlangens erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten gestellte Frage durch Handzeichen. Die Anordnung oder das Verlangen auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung ist nur zulässig, soweit nicht bereits die Durchführung einer geheimen Abstimmung (Abs. 4) beschlossen wurde.
- (4) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Bundesräten kann der Bundesrat nach Schluss der Debatte eine geheime Abstimmung beschließen. Der Vorschlag des Präsidenten beziehungsweise ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vom Präsidenten spätestens vor Eingang in das Abstimmungsverfahren bekannt zu geben.
- (5) Wird in derselben Angelegenheit eine namentliche Abstimmung angeordnet oder verlangt, ist eine geheime Abstimmung unzulässig.
- (6) Jeder Bundesrat kann vor Eingang in das Abstimmungsverfahren verlangen, dass über bestimmte Teile eines Antrages (Vorschlages) getrennt abgestimmt wird.

Abstimmungsverfahren

- (1) Der Präsident hat den Eingang in das Abstimmungsverfahren zu verkünden. Er hat den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.
- (2) Anträge, durch welche die Entscheidung über den Gegenstand hinausgeschoben werden soll, gehen bei der Abstimmung anderen Anträgen vor. Abweichende Anträge werden in der Regel vor dem Hauptantrag, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen, zur Abstimmung gebracht. Die Abstimmung über Entschließungsanträge betreffend die Ausübung der Vollziehung (§ 24 Abs. 2), die im Zusammenhang mit einem Verhandlungsgegenstand stehen, ist nach einer allfälligen Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand vorzunehmen.
- (3) Liegen zum selben Gegenstand verschiedene Anträge vor, hat der Präsident zu verkünden, in welcher Reihenfolge er die vorliegenden Anträge zur Abstimmung zu bringen beabsichtigt. Er hat die Abstimmungen so zu reihen, dass die Meinung der Mehrheit des Bundesrates zum Ausdruck kommt. Sofern der Präsident es zur Vereinfachung oder Klarstellung einer Abstimmung oder zur Vermeidung mehrerer Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, kann er vorerst auch eine grundsätzliche Frage zur Abstimmung bringen.
- (4) Erhebt ein Bundesrat gegen die vom Präsidenten beabsichtigte Durchführung der Abstimmung Einwendungen und trägt der Präsident diesen Einwendungen nicht Rechnung, entscheidet darüber der Bundesrat. Auf Verlangen hat vor der Abstimmung eine Debatte stattzufinden.
- (5) Bei einer namentlichen Abstimmung sind die Bundesräte nach Aufforderung durch den Präsidenten vom Schriftführer in alphabetischer Reihenfolge aufzurufen. Die Stimmenabgabe erfolgt mündlich mit "Ja" oder "Nein". Die Namen der Bundesräte, die an der Abstimmung teilgenommen haben, sind in das Stenographische Protokoll mit der Angabe, ob sie mit "Ja" oder "Nein" gestimmt haben, aufzunehmen.
- (6) Der Präsident kann nach Rücksprache mit den Vizepräsidenten die Durchführung der namentlichen Abstimmung mittels Abgabe von Stimmzetteln anordnen. Die Stimmzettel haben den Aufdruck "Ja" oder "Nein", weisen den Namen des Mitglieds des Bundesrats auf und sind, je nachdem sie auf "Ja" oder "Nein" lauten, in zwei verschiedenen Farben

§ 56 1. GO-BR

herzustellen. Die Stimmzettel sind von jedem Bundesrat in eine gemeinsame Urne zu werfen; hierbei sind die Abstimmenden zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Nach Beendigung der Stimmenabgabe haben die Schriftführer in Gegenwart des Präsidenten die Stimmzählung vorzunehmen. Stimmt die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Anzahl der Bundesräte, die an der Abstimmung teilgenommen haben, nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen, wenn die Differenz auf die Annahme oder die Ablehnung eines Antrages (Vorschlages) von Einfluss sein könnte. Die Namen der Bundesräte, die an der Abstimmung teilgenommen haben, sind in das Stenographische Protokoll mit der Angabe, ob sie mit "Ja" oder "Nein" gestimmt haben, aufzunehmen.

- (7) Bei einer geheimen Abstimmung sind die Bundesräte nach Aufforderung durch den Präsidenten vom Schriftführer in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmenabgabe aufzurufen. Diese hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Die Stimmzettel mit dem Aufdruck "Ja" oder "Nein" sind in einer Urne zu hinterlegen. Nach Beendigung der Stimmenabgabe haben die Schriftführer in Gegenwart des Präsidenten die Stimmenzählung vorzunehmen. Stimmt die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Anzahl der Bundesräte, die an der Abstimmung teilgenommen haben, nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen, wenn die Differenz auf die Annahme oder die Ablehnung des Antrages (Vorschlages) von Einfluss sein könnte. Ungültige Stimmen sind den Gegenstimmen zuzurechnen.
- (8) Nach Durchführung der Stimmenabgabe und erfolgter Stimmenzählung hat der Präsident das Ergebnis bekannt zu geben.
- (9) Kann eine Abstimmung wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, hat der Präsident die Sitzung zu unterbrechen.

§ 56

Wahlen

(1) Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt und durch die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und wird nicht die Durchführung der Wahl mit Stimmzetteln verlangt, hat die Abstimmung durch Handzeichen oder Aufstehen zu erfolgen.

- (2) Wahlvorschläge sind bis spätestens vor Eingang in das Wahlverfahren schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, dem Präsidenten zu überreichen, der sie dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen hat. Sie müssen unbeschadet Abs. 6 mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens drei Bundesräten unterstützt sein. Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten gestellte Frage durch Handzeichen.
- (3) Wird bei einer Wahl die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erzielt, ist in gleicher Weise eine Zweite Wahl vorzunehmen.
- (4) Ergibt sich auch bei der Zweiten Wahl keine unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen, hat eine Engere Wahl, und zwar mit Stimmzetteln, zu erfolgen.
- (5) Für die Zweite oder die Engere Wahl können Wahlvorschläge vom Antragsteller zurückgezogen und durch andere Wahlvorschläge ersetzt werden.
- (6) Soweit die Geschäftsordnung für Wahlen den Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vorsieht, entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Diesbezügliche Wahlvorschläge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterstützung von mehr als der Hälfte der Bundesräte, denen ein Vorschlagsrecht zukommt. Die Unterfertigung mehrerer Wahlvorschläge durch einen Bundesrat ist unzulässig.

Wahlverfahren

- (1) Der Präsident hat den Eingang in das Wahlverfahren zu verkünden. Er hat die Wahlvorschläge, über die abzustimmen ist, genau zu bezeichnen.
- (2) Über Wahlvorschläge ist eine Debatte durchzuführen, wenn dies von mindestens fünf Bundesräten schriftlich verlangt wird.
- (3) Der Präsident kann anordnen, in welcher Form auf Stimmzetteln Wahlvorschläge, für die die Stimmenabgabe erfolgen soll, kenntlich zu machen sind. Bei Wahlen mit Stimmzetteln sind die Bundesräte nach Aufforderung durch den Präsidenten vom Schriftführer in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmenabgabe aufzurufen. Die Stimmzettel sind in einer Urne zu hinterlegen. Nach Beendigung der Stimmenabgabe haben die

§ 58 1. GO-BR

Schriftführer in Gegenwart des Präsidenten die Stimmenzählung vorzunehmen. Stimmt die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Anzahl der Bundesräte, die an der Stimmenabgabe teilgenommen haben, nicht überein, ist die Wahl zu wiederholen, wenn die Differenz auf die Annahme oder die Ablehnung eines Wahlvorschlages von Einfluss sein könnte.

- (4) Gültig sind alle Stimmzettel, aus denen der Wahlwille eindeutig erkennbar ist und die, unbeschadet eingebrachter Wahlvorschläge, auf wählbare Kandidaten lauten. Bei Wahlen nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes können jedoch Stimmen gültig nur für einen Wahlvorschlag gemäß § 56 Abs. 6 abgegeben werden.
- (5) In die Engere Wahl dürfen nur doppelt so viel Wahlvorschläge aufgenommen werden, wie es der Anzahl der zu Wählenden entspricht; und zwar jene Wahlvorschläge, die bei der Zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Haben dabei mehrere Wahlvorschläge gleich viele Stimmen erhalten, hat das Los zu entscheiden, welche Wahlvorschläge in die Engere Wahl kommen. Vom Antragsteller kann ein solcherart für die Engere Wahl in Betracht kommender Wahlvorschlag zurückgezogen und durch einen anderen Wahlvorschlag ersetzt werden.
- (6) Bei der Engeren Wahl entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Ergibt sich bei der Engeren Wahl Stimmengleichheit, hat das Los zu entscheiden.
- (7) Kann eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, unterbricht der Präsident die Sitzung.

§ 58

Beschlusserfordernisse

- (1) Zu einem Beschluss des Bundesrates sind, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz oder die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Bundesräte und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag (Vorschlag) abgelehnt.
- (2) Der Beschluss über die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend eine Änderung der Artikel 34 und 35 B-VG bedarf außer den im Abs. 1 angeführten Erfordernissen auch noch der Zustimmung der Mehrheit der Vertreter von mindestens vier Ländern.

- (3) Der Beschluss über die Zustimmung zu einem Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesverfassungsgesetz oder in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, zu Staatsverträgen gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG, zu einem Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 23i Abs. 1, 3 erster Satz und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bundesräte und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss über eine Zustimmung zu einem Antrag der Bundesregierung auf Auflösung eines Landtages durch den Bundespräsidenten sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bundesräte und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. An der Abstimmung dürfen die vom aufzulösenden Landtag gewählten Bundesräte nicht teilnehmen. Diese Bundesräte sind auch bei der Feststellung des Anwesenheitserfordernisses nicht zu berücksichtigen.
- (5) Zu einem Beschluss des Bundesrates über eine Änderung der Geschäftsordnung sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bundesräte und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Beschluss über die Zustimmung zu einem Beschluss des Nationalrates betreffend das InfOG bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bundesräte und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Schriftliche Anfragen

- (1) Jeder Bundesrat ist berechtigt, an den Präsidenten und an die Vorsitzenden der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten. Solche Anfragen sind mit der eigenhändig beigesetzten Unterschrift dem Präsidenten zu übergeben, der, soweit er nicht selbst befragt ist, für die Übermittlung der Anfragen an die Vorsitzenden der Ausschüsse zu sorgen hat.
- (2) Schriftliche Anfragen, die ein Bundesrat im Sinne des § 24 Abs. 1 an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will, sind mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von mindestens drei Bundesräten, den Fragesteller eingeschlossen, dem Präsidenten zu übergeben,

§ 59a 1. GO-BR

der für die unverzügliche Übermittlung der Anfragen an die Befragten zu sorgen hat.

- (3) Die Einbringung von Anfragen ist nicht an eine Sitzung gebunden.
- (4) Die Verlesung einer Anfrage im Bundesrat findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.
- (5) Anfragen sind innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an den Präsidenten, mündlich oder schriftlich zu beantworten. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.
- (6) Beabsichtigt ein Mitglied der Bundesregierung die mündliche Beantwortung einer Anfrage, hat es dies dem Präsidenten nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Der Präsident hat dies im Bundesrat zu verlautbaren und gleichzeitig mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt er innerhalb der Sitzung dem Mitglied der Bundesregierung das Wort zu erteilen beabsichtigt. Werden gegen diesen Zeitpunkt Einwendungen erhoben, entscheidet darüber der Bundesrat ohne Debatte.
- (7) Über die mündliche Beantwortung einer Anfrage findet eine Debatte statt, wenn dies von mindestens fünf Bundesräten schriftlich verlangt wird. Werden Einwendungen gegen den gewünschten Zeitpunkt der Debatte erhoben, entscheidet darüber der Bundesrat. Eine solche Debatte darf jedoch nicht länger als bis an den Schluss der nächsten Sitzung aufgeschoben werden.
- (8) Der Fragesteller kann eine Anfrage bis zum Einlangen der Beantwortung beim Präsidenten durch schriftliche Mitteilung an denselben zurückziehen. Der Präsident hat unverzüglich die Verständigung des Befragten hierüber zu veranlassen. Die Zurückziehung einer Anfrage ist vom Präsidenten in der nächstfolgenden Sitzung des Bundesrates bekannt zu geben beziehungsweise die Mitteilung darüber in gleicher Weise wie die Anfrage selbst zu vervielfältigen und zu verteilen.

§ 59a

[Dokumentenanfrage]

(1) Fünf Bundesräte können kurze schriftliche Anfragen an ein Mitglied der Bundesregierung richten, um Auskunft darüber zu verlangen, welche Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union in seinem Wirkungsbereich innerhalb eines konkret bestimmten Zeitraums, höchstens jedoch innerhalb der letzten drei Monate, eingelangt sind.

- (2) Eine Anfrage gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu übergeben. Sie muss mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Bundesräten, den Fragesteller eingeschlossen, versehen sein und Angaben zum Vorhaben, auf das sie sich bezieht, enthalten. Die Anfrage ist dem Befragten durch die Parlamentsdirektion mitzuteilen.
- (3) Jeder Bundesrat kann innerhalb von drei Monaten nur eine solche Anfrage unterstützen.
- (4) Der Befragte hat innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die dem Bundesrat gemäß § 2 Abs. 1, 2 oder 3 EU-InfoG bereits zur Verfügung stehen, müssen vom Befragten in der Beantwortung nicht angeführt werden.
 - (5) Die Verteilung der Beantwortung erfolgt gemäß § 18 Abs. 4.

§ 60

Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung

- (1) Auf Grund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens drei Bundesräten unterstützt wird, kann ohne Debatte beschlossen werden, dass über die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichteten Anfrage in der Sitzung, in der der Präsident das Einlangen der Anfragebeantwortung bekannt gegeben hat, vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung eine Besprechung stattzufinden hat.
- (2) Die Besprechung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn dies von mindestens fünf Bundesräten schriftlich verlangt wird. Für dieselbe Sitzung dürfen von einem Bundesrat nicht mehr als zwei solche Verlangen unterfertigt werden.

- (3) Wird die Durchführung der Besprechung vor Eingang in die Tagesordnung verlangt, kann der Präsident diese an den Schluss der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus, verlegen.
- (4) Mehrere Besprechungen von Anfragebeantwortungen, die für denselben Zeitpunkt verlangt werden, sind in zeitlicher Reihenfolge der zugrunde liegenden Anträge beziehungsweise Verlangen in Verhandlung zu nehmen. Der Präsident kann die Besprechung von mehreren Anfragebeantwortungen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, mit Zustimmung der Bundesräte, die den Antrag nach Abs. 1 beziehungsweise das Verlangen nach Abs. 2 unterfertigt haben, zusammenziehen.
- (5) Bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung ist die Redezeit eines Bundesrates mit insgesamt 20 Minuten begrenzt. Dies gilt auch, wenn die Besprechung mehrerer Anfragebeantwortungen unter einem erfolgt.
- (6) Bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung ist als Antrag zum Verhandlungsgegenstand nur der Antrag zulässig, der Bundesrat wolle die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis nehmen. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben werden.

Dringliche Anfragen

- (1) Auf Grund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens drei Bundesräten unterstützt wird, kann ohne Debatte beschlossen werden, dass eine seit der letzten Sitzung oder in derselben Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung vom Fragesteller vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet wird und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattzufinden hat.
- (2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 der Staatssekretär ist nach Begründung der Anfrage vor Eingang in die Debatte verpflichtet, entweder sofort mündlich zu antworten oder eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben.
- (3) Die dringliche Behandlung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn dies von mindestens fünf Bundesräten schriftlich verlangt wird. Für dieselbe

Sitzung dürfen von einem Bundesrat nicht mehr als zwei solche Verlangen unterfertigt werden.

- (4) Wird gemäß Abs. 3 die dringliche Behandlung einer Anfrage vor Eingang in die Tagesordnung verlangt, kann der Präsident die Behandlung an den Schluss der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus, verlegen.
- (5) Mehrere dringliche Anfragen, deren Behandlung für denselben Zeitpunkt beantragt beziehungsweise verlangt wird, sind in zeitlicher Reihenfolge der zugrunde liegenden Anträge beziehungsweise Verlangen in Verhandlung zu nehmen. Bei gleichzeitigem Einbringen eines Antrages nach Abs. 1 beziehungsweise Verlangen nach Abs. 3 entscheidet der Präsident über die Reihenfolge der Behandlung.
- (6) Der Präsident kann die dringliche Behandlung mehrerer Anfragen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, mit Zustimmung der Bundesräte, die den Antrag nach Abs. 1 beziehungsweise das Verlangen nach Abs. 3 unterfertigt haben, zusammenziehen.
- (7) In der Debatte über eine dringliche Anfrage ist die Redezeit eines Bundesrates mit insgesamt 20 Minuten begrenzt. Dies gilt auch, wenn die dringliche Behandlung mehrerer Anfragen unter einem erfolgt.
- (8) In der Debatte über eine dringliche Anfrage sind als Anträge zum Verhandlungsgegenstand nur Entschließungsanträge im Sinne des § 24 Abs. 2 zulässig.

§ 62

Mündliche Anfragen

- (1) Jeder Bundesrat ist berechtigt, in den Fragestunden des Bundesrates im Sinne des § 24 Abs. 1 kurze Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.
- (2) Die Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.
- (3) Zu den Fragestunden eines Kalendermonats darf ein Bundesrat höchstens vier Anfragen einbringen.
- (4) Anfragen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, stellt der Präsident dem Fragesteller zurück.

- (5) Anfragen sind spätestens 48 Stunden vor der Sitzung, in der sie aufgerufen werden sollen, in der Parlamentsdirektion einzubringen. Ist dieser Tag kein Arbeitstag, gilt als letzter Einbringungstag der vorhergehende Arbeitstag. Die Anfragen sind unverzüglich an den Befragten weiterzuleiten. Ausnahmen legt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz fest.
- (6) Anfragen können bis zum Aufruf in der Fragestunde, im Falle einer schriftlichen Beantwortung bis zum Einlangen derselben beim Präsidenten, vom Fragesteller durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zurückgezogen werden. Der Befragte ist von der Zurückziehung einer Anfrage unverzüglich zu verständigen.

Beantwortung von Anfragen in der Fragestunde

- (1) Der Präsident reiht, nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz, die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen. Er hat insbesondere auf den Zeitpunkt des Einbringens, die ressortmäßige Zugehörigkeit und das Stärkeverhältnis der Fraktionen der anfragenden Bundesräte Bedacht zu nehmen.
- (2) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen sind im Sinn des § 18 Abs. 1 zu vervielfältigen und zu verteilen. Beim Aufruf ist die Frage vom Anfragesteller mündlich zu wiederholen.
- (3) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen zur Beantwortung auf. Der Aufruf und die Beantwortung haben zu unterbleiben, wenn der anfragende Bundesrat nicht anwesend ist und dieser im Falle seiner Verhinderung gemäß § 4 Abs. 2 auch gegenüber dem Präsidenten keinen anderen Bundesrat benennt, der in sein Fragerecht eintritt. Der benannte Bundesrat muss sein Einverständnis mit dem Eintritt in das Fragerecht erklären.
- (4) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 der Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfrage, sobald sie zur Beantwortung aufgerufen wird, mündlich zu beantworten. Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zulässt. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

- (5) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen. Danach können auch andere Bundesräte Zusatzfragen stellen, wobei in der Regel jede Bundesratsfraktion, mit Ausnahme der Fraktion des Fragestellers, berücksichtigt wird. Bundesräte ohne Fraktionszugehörigkeit sollen gleichfalls im Verlauf der Fragestunde in angemessener Weise berücksichtigt werden. Melden sich mehrere Bundesräte gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zu Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 47 Abs. 2. Jede Zusatzfrage muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 entsprechen.
- (6) Sofern die Anfrage nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Einbringung zur Beantwortung aufgerufen wird, kann der Fragesteller binnen weiteren 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung verlangen. Eine entsprechende Erklärung ist dem Präsidenten schriftlich zu übermitteln. Der Präsident hat hievon unverzüglich den Befragten in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die schriftliche Beantwortung hat binnen einem Monat nach dem Verlangen des Fragestellers gemäß Abs. 6 zu erfolgen. Ist die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so ist dies in der schriftlichen Beantwortung zu begründen.
- (8) Der Präsident hat die Vervielfältigung der schriftlichen Beantwortung und deren Verteilung an die Bundesräte unter Bedachtnahme darauf, dass den Bundesräten auch der Text der zugrunde liegenden Anfrage zur Kenntnis gebracht wird, zu veranlassen. Das Einlangen der schriftlichen Beantwortung ist überdies in der nächstfolgenden Sitzung des Bundesrates bekannt zu geben.

Amtliches Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Bundesrates ist von den hiezu bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion ein Amtliches Protokoll zu führen. Das Amtliche Protokoll ist an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag in der Parlamentsdirektion während der Dienststunden von 8 bis 16 Uhr zur Einsicht für alle Bundesräte aufzulegen.
- (2) Ausnahmsweise gilt ein Teil des Amtlichen Protokolls mit Schluss der Sitzung als genehmigt, wenn der Präsident aufgrund eines schriftlichen Verlangens von 5 Bundesräten die vorgesehene Fassung des Amtlichen

§ 65 1. GO-BR

Protokolls zu einzelnen Gegenständen nach deren Erledigung verlesen und über etwaige – sofort zu erhebende – Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt dieses Teils des Amtlichen Protokolls entschieden hat. Eine Debatte findet nicht statt.

- (3) Das Protokoll hat zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge (Vorschläge) zum Verhandlungsgegenstand, die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse.
- (4) Auf Anordnung des Präsidenten sind auch andere Vorkommnisse in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Das Protokoll ist vom Präsidenten und von einem Schriftführer zu unterfertigen.
- (6) Einwendungen gegen das Protokoll sind während der Zeit, in der es zur Einsicht aufliegt, dem Präsidenten mitzuteilen, der, wenn er sie begründet findet, eine Berichtigung veranlasst.
- (7) Das Protokoll gilt mit Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist als genehmigt, falls sich nicht durch eine spätere Entscheidung des Präsidenten über Einwendungen ein anderer Zeitpunkt ergibt.
- (8) Über nicht öffentliche Verhandlungen ist ein gesondertes Amtliches Protokoll zu verfassen, welches noch unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlesen ist. Wird keine Einwendung erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über allfällige Einwendungen hat der Präsident ohne Debatte zu entscheiden. Ob und inwieweit dieses Protokoll veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschluss des Bundesrates ab. Erfolgt keine Veröffentlichung, ist das Protokoll unter Verschluss zu halten.

§ 65

Stenographisches Protokoll und Veröffentlichungen

(1) Über die öffentlichen Sitzungen des Bundesrates werden Stenographische Protokolle verfasst und veröffentlicht. Diese Protokolle haben die Verhandlungen vollständig wiederzugeben. Über nicht öffentliche Verhandlungen wird ein Stenographisches Protokoll nur dann verfasst, wenn der Bundesrat dies beschließt. Ob und inwieweit dieses Protokoll veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschluss des Bundesrates ab. Erfolgt keine Veröffentlichung, ist das Stenographische Protokoll unter Verschluss dem Amtlichen Protokoll der Sitzung beizugeben.

- (2) Jeder Redner erhält vor der Veröffentlichung seiner Ausführungen für einen angemessenen Zeitraum, insbesondere nach Maßgabe der gegebenen Dringlichkeit, eine Niederschrift der stenographischen Aufzeichnungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen. Werden keine Einwendungen erhoben oder erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird die Niederschrift veröffentlicht.
- (3) Eine stilistische Korrektur darf den Sinn der Rede nicht ändern. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über die Zulässigkeit einer Korrektur.
- (4) Das Stenographische Protokoll hat auch ein vollständiges Verzeichnis aller seit der letzten Sitzung bzw. während der Sitzung eingelangten Verhandlungsgegenstände mit der Angabe des Tages des Einlangens und der Zuweisung zu enthalten.
- (5) In das Stenographische Protokoll sind ferner aufzunehmen: die Besetzung von Ausschussmandaten und die Wahl der Vorsitzenden und Schriftführer der Ausschüsse sowie spätere diesbezügliche Änderungen.
- (6) Bedenken gegen das Stenographische Protokoll sind dem Präsidenten mitzuteilen, der, wenn er sie begründet findet, eine Berichtigung veranlasst.
- (7) Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates, Selbständige Anträge von Bundesräten, Vorlagen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder, Berichte von parlamentarischen Delegationen, Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Bundesrates, Selbständige Anträge von Ausschüssen sowie schriftliche Ausschussberichte und Minderheitsberichte sind, sofern nicht nach § 18 Abs. 2 von einer Vervielfältigung und Verteilung abgesehen wird, als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen herauszugeben.
- (8) Der Präsident kann verfügen, dass alle oder einzelne den Bundesrat betreffende parlamentarische Dokumente und Materialien sowie sonstige den Bundesrat betreffende Informationen auf den Webseiten des Parlaments veröffentlicht werden.

VI. Enqueten

§ 66

Beschluss auf Abhaltung einer Enquete

- (1) Auf Grund eines Selbständigen Antrages von Bundesräten oder eines Ausschusses kann der Bundesrat die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen) über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen, beschließen. Die parlamentarische Enquete dient zur Information der Bundesräte; es werden keine Beschlüsse gefasst.
- (2) Der Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und einen Terminvorschlag zu enthalten.
- (3) Die Enqueten sind für Medienvertreter zugänglich, sofern der Bundesrat anlässlich der Beschlussfassung über die Abhaltung der Enqueten nicht anderes beschließt. Wenn der Bundesrat es beschließt, wird der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von Medienvertretern, Zutritt gewährt.

§ 67

Durchführung der Enquete

- (1) Die Verhandlungsleitung der parlamentarischen Enquete obliegt dem Präsidenten, sofern auf dessen Vorschlag der Bundesrat nicht anderes beschließt. Alle Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Bundesrates beizuwohnen, dürfen als Zuhörer anwesend sein.
- (2) Im Übrigen finden für die Debatte, eine tatsächliche Berichtigung sowie den Ruf zur Sache und den Ruf zur Ordnung die Bestimmungen der §§ 47 Abs. 1, 2 und 4, 48 sowie 68 bis 70 sinngemäß Anwendung. Im Bedarfsfall kann der Präsident die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken.

- (3) Über die Verhandlungen werden Stenographische Protokolle verfasst und gedruckt herausgegeben. Allfällige weitere, die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen dem Präsidenten des Bundesrates.
- (4) Sachverständige oder Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung im Rahmen einer Enquete geladen werden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- beziehungsweise Dienstort an den Sitz des Bundesrates reisen müssen, gebührt der Ersatz der notwendigen Kosten. Hiebei sind die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

VII. Ordnungsbestimmungen

§ 68

Unterbrechung von Ausführungen durch den Präsidenten

Wenn der Präsident jemanden, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates berechtigt ist, in seinen Ausführungen unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 69

Ruf "zur Sache"

- (1) Abschweifungen eines zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten ziehen den Ruf des Präsidenten "zur Sache" nach sich.
- (2) Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Präsident das Wort entziehen.

§ 70

Ruf "zur Ordnung"

(1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Bundesrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet oder gegen Geheimhaltungsverpflichtungen

§ 71 1. GO-BR

aufgrund des InfOG verstößt, spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf zur Ordnung aus.

- (2) In schwer wiegenden Fällen kann der Präsident auch das Wort entziehen. In diesem Falle sind weitere Wortmeldungen des Betreffenden zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand unzulässig.
- (3) Der Ruf "zur Ordnung" kann vom Präsidenten auch am Schluss der Sitzung, in der der Anlass gegeben wurde, oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen werden.

§ 71

Ersuchen nach dem Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung"

Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann den Präsidenten ersuchen, den Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" zu erteilen. Dies gilt auch für einen nachträglichen Ordnungsruf gemäß § 70 Abs. 3.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 72

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verliert die Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) auf Grund des Beschlusses des Bundesrates vom 19. Dezember 1984, BGBI. Nr. 554, ihre Wirksamkeit.

- (3) § 13c tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem verfassungsrechtliche Bestimmungen über die Durchführung des Vertrages von Lissabon in Kraft getreten sind.²
- (4) § 59a tritt mit Ablauf des gemäß § 12 Abs. 1 EU-Informationsgesetz in der Fassung BGBI. I Nr. 113/2011 kundzumachenden Tages in Kraft.³ Hinsichtlich der Dokumente gemäß § 12 Abs. 2 EU-Informationsgesetz in der Fassung BGBI. I Nr. 113/2011 findet § 59a jedoch erst mit dem Ablauf des gemäß § 12 Abs. 2 EU-Informationsgesetz im Bundesgesetzblatt kundzumachenden Tages Anwendung.⁴
- (5) §13a, 13b, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 4 und 5, § 21a, § 27, § 38a, § 43a, § 58 und die Anlage zur Geschäftsordnung des Bundesrates: "Bestimmungen für den Umgang mit und die Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (Verteilungsordnung-EU VO-EU)", jeweils in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBI. I 113/2011⁵, treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
- (6) § 7 Abs. 7, § 10 Abs. 4, § 13a Abs. 5 und 6, § 13b Abs. 2, 4, 8 und 11, § 16 Abs. 1 und 2, § 18, § 21 Abs. 2, § 21a Abs. 2, § 31, § 38b, § 39 Abs. 5, § 47 Abs. 7, § 58 Abs. 6, § 59a Abs. 2 und 4, § 63 Abs. 2, § 65 und § 70

² 1. August 2010, BGBI. I Nr. 57/2010

³ 20. Jänner 2014.

⁴ 20. Jänner 2014.

⁵ Es sollte an dieser Stelle die Zitierung richtigerweise BGBl. I Nr.**141**/ 2011 lauten (= BR-GO-Novelle; Redaktionsversehen bei der BGBl.-Erstellung).

§ 72 1. GO-BR

Abs. 1 treten mit XX.XXXX.2015⁶ in Kraft. Gleichzeitig wird die der Geschäftsordnung des Bundesrates angefügte Anlage 1 betreffend Bestimmungen für den Umgang mit und die Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (Verteilungsordnung EU – VO-EU) aufgehoben.

(7) § 13 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.⁷

⁶ Diese Bestimmungen traten an dem der Kundmachung der Novelle BGBl. I Nr. 53/2015, folgenden Tag, sohin am 14.05.2015, in Kraft.

⁷ idF Novelle BGBI. I Nr. 79/2021

2.

Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten

(EU-Informationsgesetz – EU-InfoG)

Kundmachung

BGBI. I Nr. 113/2011

Inhaltsverzeichnis 2. EU-InfoG

EU-Informationsgesetz

Inhaltsverzeichnis

[nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 1	Information des Nationalrates und des Bundesrates in EU-Angelegenheiten			
§ 2	Europäische Dokumente	76		
§ 3	Von österreichischen Organen erstellte Dokumente	76		
§ 4	Formelle Angaben	77		
§ 5	Vorausinformation	78		
§ 6	Schriftliche Information	79		
§ 7	Jahresvorschau	80		
§ 8	Unterrichtung hinsichtlich Klagen wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip	80		
§ 9	Übermittlung und Behandlung	80		
§ 10	EU-Datenbank	81		
§ 11	Informationssicherheit	81		
§ 12	Verpflichtung zur Übermittlung	81		
§ 13	Inkrafttreten	82		

Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten

(EU-Informationsgesetz – EU-InfoG)

§ 1

[Information des Nationalrates und des Bundesrates in EU-Angelegenheiten]

- (1) Um den Informationsfluss zwischen den jeweils zuständigen Bundesminister/innen und dem Nationalrat und dem Bundesrat zu optimieren, regelt dieses Bundesgesetz in Ausführung des Art. 23f Abs. 3 B-VG weitere Unterrichtungsverpflichtungen.
- (2) Die Parlamentsdirektion führt zur Information des Nationalrates, des Bundesrates und der Öffentlichkeit sowie der Landtage und der Sozialpartner über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union nach Maßgabe
 - 1. des § 10,
 - 2. des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 sowie
 - 3. der Geschäftsordnung des Bundesrates

eine Datenbank, die den Zugang zu den von dem/der jeweils zuständigen Bundesminister/in gemäß Art. 23e bis 23j B-VG und gemäß §§ 2 und 3 sowie von Organen der Europäischen Union übermittelten Dokumenten gewährleistet.

(3) Der/die jeweils zuständige Bundesminister/in trägt dafür Sorge, dass die Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die nicht auf Grund dieses Bundesgesetzes erfolgt, gemäß den Bestimmungen des B-VG oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften gewährleistet ist.

Europäische Dokumente

- (1) Der/die Bundesminister/in für europäische und internationale Angelegenheiten macht dem Nationalrat und dem Bundesrat die vom Rat für die Übermittlung von nicht-klassifizierten Dokumenten eingerichtete Datenbank zugänglich.
- (2) Der/die Bundesminister/in für europäische und internationale Angelegenheiten macht dem Nationalrat und dem Bundesrat die vom Rat für die Übermittlung von als "Restreint UE/EU Restricted" eingestuften EU-Verschlusssachen eingerichtete Datenbank zugänglich.
- (3) Der/die Bundesminister/in für europäische und internationale Angelegenheiten übermittelt dem Nationalrat und dem Bundesrat unverzüglich und zusätzlich die nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung stehenden Dokumente zwecks Aufnahme in die Datenbank gemäß § 1 Abs. 2.
- (4) Stehen Dokumente der Europäischen Union dem Nationalrat und dem Bundesrat gemäß Abs. 1 bis 3 zur Verfügung, so gilt dies als Übermittlung durch den zuständigen Bundesminister/die zuständige Bundesministerin. Die Übermittlung sonstiger Dokumente obliegt dem/der zuständigen Bundesminister/in gemäß § 1 Abs. 3.

§ 3

Von österreichischen Organen erstellte Dokumente

Der/die zuständige Bundesminister/in übermittelt dem Nationalrat und dem Bundesrat unverzüglich jene Dokumente, die dem Zwecke der Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates dienen. Diese umfassen:

- 1. Vorausinformationen gemäß § 5,
- 2. schriftliche Informationen gemäß § 6,
- 3. die Jahresvorschau gemäß § 7,
- 4. Unterrichtungen gemäß § 8,
- 5. Unterrichtungen gemäß Art. 23e Abs. 2 B-VG,
- 6. Äußerungen gemäß Art. 23g Abs. 2 B-VG,

- 7. Vorschläge gemäß Art. 23i Abs. 1 B-VG,
- 8. Unterrichtungen gemäß Art. 23i Abs. 3 letzter Satz B-VG,
- 9. Berichte über Sitzungen des Europäischen Rates oder Rates und
- 10. Berichte über Sitzungen von vorbereitenden Gremien des Rates und des Europäischen Rates, an denen ein/e Vertreter/in Österreichs teilgenommen hat.

Formelle Angaben

- (1) Gleichzeitig mit dem jeweiligen Dokument gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 sind zumindest die folgenden Angaben zu übermitteln:
 - 1. Bezeichnung des Dokuments,
 - 2. Materiencode,
 - 3. Titel.
 - 4. Autor/in,
 - 5. Adressat/in,
 - 6. Übermittler/in,
 - 7. Sprache,
 - 8. Datum des Dokuments,
 - 9. Status des Dokuments,
 - 10. Dokumentart,
 - 11 Klassifikation
- (2) Gleichzeitig mit dem jeweiligen Dokument gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Z 9 und 10 sind zumindest die folgenden Angaben zu übermitteln, sofern gemäß § 9 die Übermittlung des jeweiligen Dokuments automationsunterstützt zu erfolgen hat:
 - 1. übermittelndes Organ,
 - 2. Dokumentennummer jenes Dokuments, auf das sich das übermittelte Dokument bezieht, wie Tagesordnung oder in der Sitzung behandelte Vorlage.

§ 5 2. EU-InfoG

- (3) Vom/von der zuständigen Bundesminister/in können ferner folgende Informationen angegeben werden:
 - 1. Zuständigkeit nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften,
 - 2. Begründung der Nichteignung zur Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates über den Umgang mit und die Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union,
 - 3. Informationssicherheitserfordernisse gemäß den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates über den Umgang mit und die Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union und
 - 4. Stand der Verhandlungen.

§ 5

Vorausinformation

Der/die Bundesminister/in für europäische und internationale Angelegenheiten unterrichtet den Nationalrat und den Bundesrat halbjährlich über die von dem/der jeweils zuständigen Bundesminister/in bekannt gegebenen Vorhaben der Europäischen Union, zu welchen in den jeweils folgenden sechs Monaten die Aufnahme von Verhandlungen im Rat zu erwarten ist, sofern diese Vorhaben

- 1. zu einer Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union führen oder
- 2. einem besonderen Mitwirkungsrecht des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23i und Art. 23j B-VG unterliegen oder
- 3. einer besonderen Informationspflicht nach Art. 23e Abs. 2 B-VG unterliegen oder
- 4. Beschlüsse zur Ausweitung des Tätigkeitsbereichs nach Art. 82 Abs. 2 lit. d AEUV, Art. 83 Abs. 1 UAbs. 3 AEUV und Art. 86 Abs. 4 AEUV sind oder
- 5. die Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 20 EUV zum Ziel haben oder

- 6. Verhandlungsmandate für die Kommission hinsichtlich völkerrechtlicher Verträge betreffen oder
- 7. Verhandlungsrichtlinien für die Kommission im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik oder
- 8. für die Republik Österreich von besonderer Bedeutung sind.

Schriftliche Information

- (1) Der/die zuständige Bundesminister/in übermittelt dem Nationalrat und dem Bundesrat eine schriftliche Information, sofern diese nach den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 oder der Geschäftsordnung des Bundesrates angefordert wird. Zu einem Entwurf einer Tagesordnung von Sitzungen des Europäischen Rates oder des Rates muss keine schriftliche Information übermittelt werden.
- (2) Die Informationen nach Abs. 1 sind nach rechtzeitiger Anforderung durch den Präsidenten/die Präsidentin des Nationalrates oder Bundesrates binnen vierzehn Tagen, jedenfalls jedoch zwei Tage vor der geplanten Behandlung, zu übermitteln.
- (3) Eine schriftliche Information enthält Ausführungen zu den folgenden Punkten:
 - 1. Bezeichnung des Dokuments,
 - 2. Inhalt des Vorhabens,
 - 3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates.
 - 4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung,
 - 5. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung,
 - 6. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität und
 - 7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan.

§ 7 2. EU-InfoG

(4) Eine schriftliche Information kann außerdem eine Begründung der Nichteignung zur Veröffentlichung und Ausführungen über Informationssicherheitserfordernisse gemäß den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates über den Umgang mit und die Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union enthalten.

§ 7

Jahresvorschau

Stehen der Übermittlung des Berichts gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG mit 31. Jänner des Jahres wichtige Gründe entgegen, unterrichtet der/die zuständige Bundesminister/in den Nationalrat und den Bundesrat darüber unverzüglich unter Nennung des wahrscheinlichen Übermittlungszeitpunktes.

§ 8

Unterrichtung hinsichtlich Klagen wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip

Beschließt der Nationalrat oder Bundesrat, dass gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gemäß Art. 23h Abs. 1 B-VG wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erhoben wird, so unterrichtet das Bundeskanzleramt den Nationalrat und den Bundesrat durch Übermittlung von Schriftsätzen, Berichten über mündliche Verhandlungen sowie auf Grund der Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 oder der Geschäftsordnung des Bundesrates regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens.

§ 9

Übermittlung und Behandlung

(1) Die Übermittlungen gemäß §§ 2 bis 8 haben in automationsunterstützter Form zu erfolgen, sofern es sich nicht um als "Confidentiel UE/EU Confidential" oder höher eingestufte EU-Verschlusssachen handelt oder auf solche Bezug genommen wird.

- (2) EU-Verschlusssachen werden entsprechend den Vorschriften über Informationssicherheit des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 und der Geschäftsordnung des Bundesrates behandelt.
- (3) Von österreichischen Organen erstellte Dokumente gemäß § 3, die sich auf EU-Verschlusssachen beziehen, werden entsprechend den Vorschriften über Informationssicherheit des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 und der Geschäftsordnung des Bundesrates behandelt.

EU-Datenbank

- (1) Die Datenbank gemäß § 1 Abs. 2 ist zum Zwecke der Übersichtlichkeit und der Benutzer/innenfreundlichkeit grundsätzlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu gliedern.
- (2) Der Parlamentsdirektion obliegt die Erteilung von Auskünften über den Zugang der Öffentlichkeit zu den in der EU-Datenbank verfügbaren Dokumenten über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union.

§ 11

Informationssicherheit

- (1) Im Bereich der Organe der Gesetzgebung ist die Informationssicherheit unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften der Europäischen Union für den Schutz von EU-Verschlusssachen zu gewährleisten.
- (2) Der Zugang zu Dokumenten im Sinne dieses Bundesgesetzes wird entsprechend den Vorschriften des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 und der Geschäftsordnung des Bundesrates gewährt.

§ 12

Verpflichtung zur Übermittlung

(1) Die Übermittlung formeller Angaben gemäß § 4 erfolgt nach Schaffung der dafür notwendigen technischen Voraussetzungen in der Parlamentsdirektion. Der Bundeskanzler gibt diesen Tag nach Notifizierung durch den Präsidenten/die Präsidentin des Nationalrates im Bundesgesetzblatt II bekannt.

§ 13 2. EU-InfoG

(2) Die Übermittlung von als "Restreint UE/EU Restricted" eingestuften EU-Verschlusssachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 erfolgt nach Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen in der Parlamentsdirektion. Der Bundeskanzler gibt diesen Tag nach Notifizierung durch den Präsidenten/die Präsidentin des Nationalrates im Bundesgesetzblatt II bekannt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

3.

Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre

(Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G))

in der ab 29. Oktober 2013 geltenden Fassung^{8 9 10}

Kundmachungen

BGBI. Nr. 330/1983 (WV) idF BGBI. Nr. 612/1983, 263/1988 sowie BGBI. I Nr. 64/1997, 191/1999, 194/1999, 108/2005, 2/2008, 59/2012, 141/2013, 138/2017 und 70/2021

⁸ Die in der Novelle BGBl. I Nr. 141/2013 enthaltenen Bestimmungen traten gemäß Artikel III dieser Novelle für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates mit dem **Zusammentritt** des **neugewählten Nationalrates** am **29. Oktober 2013** in Kraft, für die Mitglieder der **Landtage** jedoch erst mit **1. Jänner 2014**.

⁹ Die in der Novelle BGBI. I Nr. 138/2017enthaltene Fassung des § 2 Abs. 1 tritt gemäß § 14 dieser Novelle mit **1. Jänner 2019** in Kraft .

¹⁰ Die in der Novelle BGBl. I Nr. 70/2021 enthaltene Fassung des § 6 Abs. 5 tritt gemäß § 14 Abs. 2 dieser Novelle mit **1. Juli 2021** in Kraft .

Inhaltsverzeichnis 3. UNV-TRANSPARENZ-G

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Inhaltsverzeichnis [nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

	Präambel	88
§ 1	Geltungsbereich	88
§ 1a	Verbot von Lobbying-Aufträgen	89
§ 2	Ausübung von Berufen, bestimmten Funktionen und Vermögensverwaltung	89
§ 3	Unternehmen und Auftragsvergaben	91
§ 3a	Offenlegung der Vermögensverhältnisse	92
§ 4	Leitende Stellung – Verbot während der Amtstätigkeit	93
§ 5	Leitende Stellung – Ausnahmen vom Verbot	93
§ 6	Unvereinbarkeitsausschuss; Meldepflichten der Mandatare	94
§ 6a	Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft	96
§ 7	Beschlussfassung im Unvereinbarkeitsausschuss	97
§ 8	Leitende Stellung – Voraussetzungen in Ländern und Gemeinden (Städten mit eigenem Statut)	98
§ 9	Mandatsverlust	98
§ 10	Antragstellung auf Verlust des Amtes oder Mandates	99
§ 11	Überweisungsbetrag an Pensionsversicherungsträger	100
§ 12	Vollziehung	100
§ 13	In-Kraft-Treten	101
§ 14	In-Kraft-Treten	101

3. UNV-TRANSPARENZ-G - HINWEIS

Hinweis:

Im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungs-BVG), BGBI. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBI. I Nr. 141/2013, lautet der § 9:

§ 9.11

- (1) Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates haben auf Grund der Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 Unv-Transparenz-G eine öffentliche Liste zu führen, in der die von den Abgeordneten zum Nationalrat sowie die von den Mitgliedern des Bundesrates erfolgten Meldungen einzutragen sind. Die Summe der Einkommen ist entsprechend den Kategorien des § 6 Abs. 5 Unv-Transparenz-G zu veröffentlichen. Einkommen aus Vermögen sind nicht zu berücksichtigen.
- (2) Der Präsident des Nationalrates hat gemäß § 2 Abs. 3a Unv-Transparenz-G gemeldete ehrenamtliche Tätigkeiten bei den auf der Homepage des Parlaments veröffentlichten Lebensläufen zu veröffentlichen.
- (3) Die Veröffentlichungen nach Abs. 1 und 2 sind für die Dauer der Mitgliedschaft zum jeweiligen Vertretungskörper bzw. der Ausübung der jeweiligen Funktion aufrecht zu erhalten.
- (4) Abs. 1 und 3 gelten für Mitglieder der Landtage mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung durch den Präsidenten des jeweiligen Landtages zu erfolgen hat. Die Form der Veröffentlichung bleibt diesem überlassen.

¹¹ idF Novelle BGBI. I Nr. 141/2013. Der § 9 trat gemäß Artikel III dieser Novelle

^{1.} für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates mit dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates am **29. Oktober 2013** in Kraft,

^{2.} für die Mitglieder der Landtage jedoch erst mit 1. Jänner 2014.

3. UNV-TRANSPARENZ-G - HINWEIS

Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre

(Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G))¹²

Präambel¹³

Die Teilnahme der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Leben ist Grundlage der politischen Entscheidungsfindung und gehört zu deren Aufgaben. Die Ausübung beruflicher Tätigkeit, auf Grund derer sich eine Vertretung von Interessen ergeben kann, ist, sofern nicht anderes bestimmt wird, zulässig. Die Kontaktpflege im üblichen Umfang entspricht dem demokratischen Grundsatz des freien Mandats.

§ 1

[Geltungsbereich]

Die Beschränkungen dieses Bundesgesetzes gelten für

1. die im Art. 19 Abs. 1 B-VG bezeichneten Organe der Vollziehung,

¹² idF Novelle BGBI. I Nr. 59/2012. Gemäß Artikel III des Bundesgesetzes, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG und das Unvereinbarkeitsgesetz geändert werden, trat die **Titeländerung** am **1. Jänner 2013** in Kraft.

idF Novelle BGBI. I Nr. 59/2012. Gemäß Artikel III des Bundesgesetzes, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG und das Unvereinbarkeitsgesetz geändert werden, trat die **Präambel** am **1. Jänner 2013** in Kraft.

3. UNV-TRANSPARENZ-G § 1a13F

- 2. die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut,
- 3. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

§ 1a¹⁴

[Verbot von Lobbying-Aufträgen]

Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage dürfen keinen Lobbying-Auftrag (§ 4 Z 2 des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes) annehmen. Ansonsten ist die Wahrnehmung von politischen oder wirtschaftlichen Interessen, sofern die gesetzlichen Meldepflichten erfüllt sind, zulässig.

§ 2

(Verfassungsbestimmung)

[Ausübung von Berufen, bestimmten Funktionen und Vermögensverwaltung]

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte), der Präsident des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Obmannes dieser) und der Präsident des Rechnungshofes dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.¹⁵

idF Novelle BGBI. I Nr. 59/2012. Gemäß Artikel III des Bundesgesetzes, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG und das Unvereinbarkeitsgesetz geändert werden, trat § 1a am 1. Jänner 2013 in Kraft.

¹⁵ idF Novelle BGBl. I Nr. 138/2017

§ 2 3. UNV-TRANSPARENZ-G

- (2) Unverzüglich nach Amtsantritt haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates (§ 6), die Mitglieder der Landesregierungen dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages die Ausübung eines Berufes (Abs. 1) anzuzeigen. Genehmigt der Ausschuss die Ausübung des Berufes unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung nicht, so ist die Ausübung des Berufes spätestens drei Monate nach einem solchen Beschluss des Ausschusses einzustellen.
- (3) Eine im Abs. 1 bezeichnete Person darf während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit (Abs. 1) nur mit Genehmigung des Ausschusses beginnen.
- (3a) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre haben, unabhängig von den Meldepflichten nach den vorstehenden Bestimmungen, dem Präsidenten des Nationalrates innerhalb der in Abs. 2 bezeichneten Frist auch jede leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers mitzuteilen.¹⁶
- (4) Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes (Abs. 1).
- (5) Die Landesgesetzgebung ist ermächtigt, für die öffentlichen Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen zu treffen.

90

¹⁶ idF Novelle BGBl. I Nr. 59/2012. Gemäß Artikel III des Bundesgesetzes, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG und das Unvereinbarkeitsgesetz geändert werden, trat **Abs. 3a** am **1. Jänner 2013** in Kraft.

(Verfassungsbestimmung)

[Unternehmen und Auftragsvergaben]

- (1) Steht ein Unternehmen im Eigentum eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs oder eines Mitgliedes der Landesregierung oder sind sie Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an einem Unternehmen, so sind sie verpflichtet, bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates (§ 6) oder dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages anzuzeigen; dabei ist das Ausmaß bestehender Anteilsrechte einschließlich der des Ehegatten anzugeben. Liegt eine Beteiligung, einschließlich der des Ehegatten, über 25 vH, so dürfen solchen Gesellschaften oder Unternehmen,
 - sofern es sich um Mitglieder der Bundesregierung oder um Staatssekretäre handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom Bund und von der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 126b B-VG unterliegenden Unternehmen,
 - 2. sofern es sich um Mitglieder der Landesregierung handelt, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge vom betreffenden Land und von wegen einer finanziellen Beteiligung dieses Landes der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG unterliegenden Unternehmen erteilt werden.
- (2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für die Vergabe von Aufträgen an freiberuflich tätige Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen und solche freiberuflich tätige Personen, die mit einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär oder mit einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann für Mitglieder der Bundesregierung und für Staatssekretäre der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates (§ 6), für Mitglieder der Landesregierung der nach der Landesgesetzgebung zuständige Ausschuss des Landtages Ausnahmen zulassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen die unbedenkliche Amtsführung sichergestellt ist.

§ 3a 3. UNV-TRANSPARENZ-G

(4) Der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates (§ 6) hat dem Bundeskanzler jene Unternehmen und freiberuflich tätigen Personen im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen, an die keine Aufträge erteilt werden dürfen. Der Bundeskanzler hat diese Mitteilung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Diese Bestimmung ist im Bereich der Länder sinngemäß anzuwenden.

§ 3a

(Verfassungsbestimmung)

[Offenlegung der Vermögensverhältnisse]

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates sind verpflichtet, jedes zweite Jahr sowie innerhalb von drei Monaten nach Amtsantritt und nach Ausscheiden aus ihrem Amt dem Präsidenten des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

(2) Offenzulegen sind:

- Liegenschaften unter genauer Bezeichnung der Einlagezahl und der Katastralgemeinde;
- 2. das Kapitalvermögen im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Bewertungsgesetzes 1955 in einer Summe;
- 3. Unternehmen und Anteilsrechte an Unternehmen unter Bezeichnung der Firma;
- 4. die Verbindlichkeiten in einer Summe.
- (3) Der Präsident des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise dem Präsidenten des Landtages zu berichten; diese können auch

vom Präsidenten des Rechnungshofes jederzeit eine Berichterstattung verlangen.¹⁷

§ 4

[Leitende Stellung – Verbot während der Amtstätigkeit]

- (1) Die im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen, sofern sich dies nicht bereits aus § 2 Abs. 1 ergibt, während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Sparkasse einnehmen; insbesondere dürfen sie weder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art noch Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse sein, ausgenommen bei Gemeindesparkassen auf Grund von § 17 Abs. 6 Sparkassengesetz, BGBI. Nr. 64/1979.
- (2) Abs. 1 ist sinngemäß auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten anzuwenden.

§ 5

[Leitende Stellung - Ausnahmen vom Verbot]

- (1) Die im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen können jedoch eine der im § 4 angeführten Stellen unter folgenden Voraussetzungen bekleiden:
 - Wenn der Bund an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Bundesregierung erklärt, es sei im Interesse des Bundes gelegen, dass sich die in Betracht kommende Person in der Leitung des Unternehmens betätige, oder

93

¹⁷ idF BGBl. I Nr. 2/2008

§ 6 17F 3. UNV-TRANSPARENZ-G

- 2. wenn das Land oder die Gemeinde, deren Funktionär die in Betracht kommende Person ist, an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Landesregierung oder der Stadtsenat erklärt, es sei im Interesse des Landes oder der Gemeinde gelegen, dass sich die in Betracht kommende Person in der Leitung des Unternehmens betätige.
- (2) Jede Betätigung gemäß Abs. 1 bedarf überdies für die Bundesminister und Staatssekretäre der nachträglichen Genehmigung des Nationalrates und für die Mitglieder der Landesregierungen der nachträglichen Genehmigung des Landtages, von dem sie gewählt wurden. Eine solche Betätigung von Bundesministern, Staatssekretären, Mitgliedern der Landesregierungen erfolgt ehrenamtlich.

§ 6 ¹⁸

(Verfassungsbestimmung)

[Unvereinbarkeitsausschuss; Meldepflichten der Mandatare]

- (1) Der Nationalrat und der Bundesrat wählen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl je einen eigenen Ausschuss (Unvereinbarkeitsausschuss), der, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fasst.
- (2) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper dem Präsidenten des Vertretungskörpers unter Angabe, ob aus dieser Tätigkeit Vermögensvorteile erzielt werden, folgende Tätigkeiten zu melden:
 - 1. jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse, insbesondere als

¹⁸ idF Novelle BGBI. I Nr. 141/2013. Der **§ 6** trat gemäß Artikel III dieser Novelle

^{1.} für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates mit dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates am **29. Oktober 2013** in Kraft,

^{2.} für die Mitglieder der Landtage jedoch erst mit 1. Jänner 2014.

Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung oder als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse.

2. jede sonstige Tätigkeit

- a) auf Grund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe des Dienstgebers;
- b) im selbständigen oder freiberuflichen Rahmen;
- als in eine politische Funktion gewählter oder bestellter Amtsträger, ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß § 1 Z 3;
- d) als leitender Funktionär in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung unter Angabe des Rechtsträgers;
- e) aus der darüber hinaus Vermögensvorteile erzielt werden, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Werden Vermögensvorteile nach lit. a bis e im Rahmen einer Gesellschaft oder juristischen Person erzielt, so ist auch diese anzugeben.

3. jede weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers.

Bei Aufnahme einer der in den Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten nach erfolgtem Eintritt in den Vertretungskörper hat die Meldung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

- (3) Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates üben die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates in einer im Abs. 2 Z 1 aufgezählten Unternehmung, die gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, ehrenamtlich aus.
- (4) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen eines Kalenderjahres aus den gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 gemeldeten Tätigkeiten in der Form zu melden, dass sie angeben, in welche der in Abs. 5 angeführten Kategorien die Höhe der Einkommen gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 insgesamt fallen. Die Kategorie der durchschnittlichen monatlichen Einkommenshöhe ergibt sich beim Eintritt

§ 6a 3. UNV-TRANSPARENZ-G

in den Vertretungskörper aus dem gesamten Einkommen jener Monate, die das Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates im betreffenden Kalenderjahr zur Gänze dem jeweiligen Vertretungskörper angehört hat, geteilt durch die Anzahl dieser Monate und ist ebenfalls bis spätestens 30. Juni des Folgejahres anzugeben.

- (5) Bei Meldungen im Sinne des Abs. 4 ist die durchschnittliche monatliche Einkommenshöhe durch Angabe einer der folgenden Kategorien zu melden:
 - 1. von 1 bis 1 150 Euro (Kategorie 1);
 - 2. von 1 151 bis 4 000 Euro (Kategorie 2);
 - 3. von 4 001 bis 8 000 Euro (Kategorie 3);
 - 4. von 8 001 bis 12 000 Euro (Kategorie 4) und
 - 5. über 12 000 Euro (Kategorie 5).
- (6) Über die Zulässigkeit der Ausübung der gemeldeten Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 1 entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss (Abs. 1).
- (7) Die gemäß Abs. 2, 4 und 5 bestehenden Meldepflichten gelten für die Mitglieder der Landtage sinngemäß.

§ 6a

[Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft]

- (1) Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben dies unter Angabe ihres Tätigkeitsbereiches innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper, wenn das Dienstverhältnis nach erfolgter Wahl begründet wurde, innerhalb eines Monats dem Präsidenten des Vertretungskörpers anzuzeigen.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer solchen Tätigkeit entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss im Falle der Mitglieder der Landtage der zuständige Ausschuss der Landtage mit einfacher Stimmenmehrheit. Richtern, Staatsanwälten, Beamten im Exekutivdienst (Wachebeamten) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamten im militärischen Dienst und Bediensteten im Finanz- oder Bodenschätzungsdienst ist die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der

Ausschuss beschließt im Einzelfall, dass die weitere Ausübung zulässig ist, weil ungeachtet der Mitgliedschaft im Vertretungskörper auf Grund der im Einzelfall obliegenden Aufgaben eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung gewährleistet ist. Sonstigen öffentlich Bediensteten ist die Ausübung einer Tätigkeit untersagt, wenn dies der Ausschuss beschließt, weil eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist dem betroffenen Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates innerhalb von zwei Monaten ein mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner Zustimmung ein möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz; verweigert das Mitglied seine Zustimmung, ist es mit Ablauf dieser Frist unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen.

§ 7

[Beschlussfassung im Unvereinbarkeitsausschuss]

- (1) Der Unvereinbarkeitsausschuss hat innerhalb dreier Monate Beschluss zu fassen; er teilt seine Beschlüsse dem Präsidenten oder Vorsitzenden mit, der sie dem Vertretungskörper zur Kenntnis bringt.
- (2) Lautet der Beschluss dahin, dass eine in § 6 Abs. 2 Z 1 erwähnte Tätigkeit mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Präsident oder Vorsitzende den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass er dem Beschluss entsprochen habe. Der Präsident oder Vorsitzende hat nach Ablauf dieser Frist dem Vertretungskörper Bericht zu erstatten.¹⁹
- (3) (**Verfassungsbestimmung**) Der Unvereinbarkeitsausschuss kann Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre sowie Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates zur Vorlage weiterer Informationen

¹⁹ idF Novelle BGBl. I Nr. 141/2013. Die Änderung im § 7 Abs. 2 trat gemäß Artikel III dieser Novelle

^{1.} für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates mit dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates am **29. Oktober 2013** in Kraft,

^{2.} für die Mitglieder der Landtage jedoch erst mit 1. Jänner 2014.

§ 820F 3. UNV-TRANSPARENZ-G

oder Nachweise betreffend ihre Berufsausübung, ihr Eigentum oder ihre Anteilsrechte an einem Unternehmen, ihre leitenden Stellungen oder ihre Dienstverhältnisse zu einer Gebietskörperschaft auffordern, soweit diesbezüglich eine Melde- oder Anzeigepflicht besteht. Dazu hat er eine angemessene Frist zu setzen. Diese hemmt die Frist zur Beschlussfassung gemäß Abs. 1. Der Vorsitzende hat die betroffene Person über diesbezügliche Beschlüsse des Ausschusses schriftlich zu informieren.²⁰

§ 8²¹

[Leitende Stellung – Voraussetzungen in Ländern und Gemeinden (Städten mit eigenem Statut)]

Mitglieder eines Landtages oder die im § 1 Z 2 bezeichneten Personen können eine der im § 6 Abs. 2 Z 1 oder § 4 erwähnten Stellen nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages oder der betreffenden Gemeindevertretung bekleiden; das für diese Zustimmung einzuschlagende Verfahren richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird, ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 9

[Mandatsverlust]

Gegen die im § 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht missbrauchen.

²⁰ idF Novelle BGBl. I Nr. 70/2021

²¹ idF Novelle BGBI. I Nr. 141/2013. Die Änderung im § 8 trat gemäß Artikel III dieser Novelle

^{1.} für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates mit dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates am **29. Oktober 2013** in Kraft,

^{2.} für die Mitglieder der Landtage jedoch erst mit 1. Jänner 2014.

[Antragstellung auf Verlust des Amtes oder Mandates]

- (1) (Verfassungsbestimmung) Wenn eine der im § 1 genannten Personen entgegen dem Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des § 2 ausübt oder eine der im § 4 oder § 6 Abs. 2 Z 1 bezeichneten Stellen trotz Versagens der Genehmigung inne hat, kann der nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder Mandates zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuss (§ 6) gestellt.²²
- (2) (Verfassungsbestimmung) Ob bestimmte Tatsachen unter § 9 fallen, hat der betreffende Vertretungskörper untersuchen zu lassen. Für den Nationalrat und den Bundesrat führt die Untersuchung der Unvereinbarkeitsausschuss (§ 6 Abs. 1).²³
- (3) (Verfassungsbestimmung) Wenn nach Abs. 2 festgestellt wurde, dass eine Handlungsweise unter § 9 fällt, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Dem Betroffenen sind in den Fällen der Abs. 1 und 2 vor der Antragstellung von der antragstellenden Körperschaft die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

²² idF Novelle BGBI. I Nr. 141/2013. Die Änderung im § 10 Abs. 1 trat gemäß Artikel III dieser Novelle 1. für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates mit dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates am 29. Oktober 2013 in Kraft,

^{2.} für die Mitglieder der Landtage jedoch erst mit 1. Jänner 2014.

idF Novelle BGBI. I Nr. 141/2013. Die Änderung in § 10 Abs. 2 trat gemäß Artikel III dieser Novelle
 1. für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates mit dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates am 29. Oktober 2013 in Kraft,

^{2.} für die Mitglieder der Landtage jedoch erst mit 1. Jänner 2014.

[Überweisungsbetrag an Pensionsversicherungsträger]

Scheidet eine der im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen aus einer dort genannten Funktion aus, derentwegen sie auf Grund dieses Bundesgesetzes einen Beruf (eine leitende Stellung) gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 nicht ausüben durfte, ohne dass ihr bzw. ihren Hinterbliebenen auf Grund des Bezügegesetzes oder eines gleichartigen Landesgesetzes ein Ruhe-(Versorgungs-)Bezug gebührt, so hat der Bund bzw. das Land, dessen Landesregierung bzw. die Gemeinde, deren Stadtsenat der Betreffende angehörte, dem nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen jeweils in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag zu leisten. Für die Leistung des Überweisungsbetrages und die Rechtswirkung dieser Überweisung gelten die §§ 311 ff. des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, die §§ 175 ff. des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und die §§ 167 ff. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend.

§ 12

[Vollziehung]

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(Verfassungsbestimmung)

[In-Kraft-Treten]

- $(1)(2)^{24}$
- (3) § 11 ist nicht anzuwenden, soweit ein Anrechnungsbetrag nach § 13 des Bundesbezügegesetzes, BGBI. I Nr. 64/1997, oder ein Überweisungsbetrag gemäß § 49h Abs. 3 des Bezügegesetzes, BGBI. Nr. 273/1972, oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen zu leisten ist.

§ 14

(Verfassungsbestimmung)

[In-Kraft-Treten] 25

- (1) § 2 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 138/2017 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. 26
- (2) 27 In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 70/2021 treten in Kraft:
 - 1. § 6 Abs. 5 mit 1. Juli 2021;
 - 2. § 7 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

²⁴ Im Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz (1. BVRBG), BGBI. I Nr. 8/2008, werden im § 2 Abs. 2, Z 17 folgende in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen als nicht mehr geltend festgestellt:

[&]quot;§ 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983), BGBI. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 64/1997 und der Kundmachungen BGBI. I Nr. 194/1999 und BGBI. I Nr. 108/2005;".

idF Novelle BGBl. I Nr. 138/2017
 idF Novelle BGBl. I Nr. 70/2021

²⁷ idF Novelle BGBl. I Nr. 70/2021

§ 13 3. UNV-TRANSPARENZ-G

4. INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

4.

Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates

(Informationsordnungsgesetz - InfOG)

in der ab 1. Jänner 2015 geltenden Fassung

Kundmachung

BGBI. I Nr. 102/2014

4. INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ Inhaltsverzeichnis

Informationsordnungsgesetz

Inhaltsverzeichnis [nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 1	Gegenstand und Grundsatz der Öffentlichkeit	107
§ 2	Geheimhaltungsverpflichtung	107
§ 3	Begriffsbestimmungen	107
§ 4	Klassifizierungsstufen	108
§ 5	Zuleitung von Informationen an den Nationalrat und den Bundesrat	109
§ 6	Freigabe oder Umstufung von dem Nationalrat zugeleiteten Informationen	110
§ 7	Vorgangsweise bei dem Nationalrat und dem Bundesrat zugeleiteten Informationen	110
§ 8	Freigabe oder Umstufung von dem Bundesrat zugeleiteten Informationen	111
§ 9	Klassifizierung von im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen Informationen	111
§ 10	Freigabe oder Umstufung von im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen Informationen	111
§ 11	Unterausschüsse	112
§ 12	Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen Informationen des Nationalrates	112
§ 13	Zugangsberechtigung zu klassifizierten Informationen des Nationalrates	113
§ 14	Beschränkung des Kreises der Berechtigten	114
§ 15	Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen Informationen des Bundesrates	114
§ 16	Zugangsberechtigung zu klassifizierten Informationen des Bundesrates	115

HINWEIS 4. INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

§ 17	Sicherheitsbelehrung	116
§ 18	Gerichtlich strafbare Handlungen	116
§ 19	Zivilrechtliche Ansprüche	116
§ 20	Einrichtung geschützter Bereiche	117
§ 21	Registrierung	117
§ 22	Elektronische Verarbeitung	117
§ 23	Ungewöhnliche Vorfälle	118
§ 24	Kontrolle	118
§ 25	Amtshilfe	118
§ 26	Verordnungsermächtigung	119
§ 27	Abweichende Regelungen	119
§ 28	Inkrafttreten	119

Hinweis

Im Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2014, lautet der gemäß Art. 151 Abs. 58 am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene § 30a:

Artikel 30a

Der besondere Schutz und die Geheimhaltung von Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates werden auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geregelt. Das Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es bedarf überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates

(Informationsordnungsgesetz - InfOG)

§ 1

Gegenstand und Grundsatz der Öffentlichkeit

- (1) Dieses Bundesgesetz regelt den Umgang mit klassifizierten Informationen und nicht-öffentlichen Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates.
- (2) Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates sind öffentlich zugänglich, soweit es sich nicht um klassifizierte Informationen oder nicht-öffentliche Informationen gemäß § 3 handelt.
 - (3) Solange Informationen klassifiziert sind, werden sie nicht archiviert.
- (4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Geheimhaltungsverpflichtung

Jede Person, der aufgrund dieses Bundesgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist zur Verschwiegenheit über die ihr dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und hat durch Einhaltung der vorgesehenen Schutzstandards dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter Kenntnis von den klassifizierten Informationen erlangt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Klassifizierte Informationen sind materielle und immaterielle Informationen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, die aufgrund ihres Inhalts eines besonderen Schutzes bedürfen und die daher nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen.

§ 4 4. INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

- (2) Nicht-öffentliche Informationen sind Informationen, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, jedoch nicht unter Abs. 1 fallen.
- (3) EU-Verschlusssachen sind alle mit einer EU-Klassifizierungsstufe versehenen Informationen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte.
- (4) ESM-Verschlusssachen sind alle mit einer Sicherheitseinstufung durch Organe des Europäischen Stabilitätsmechanismus versehenen Informationen für Beschlüsse im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus.
- (5) Urheber ist das Organ, unter dessen Aufsicht und Verantwortung klassifizierte Informationen erstellt oder dem Nationalrat zugeleitet wurden.

§ 4

Klassifizierungsstufen

- (1) Klassifizierte Informationen, die von österreichischen Organen erstellt oder gemäß § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes, BGBI. I Nr. 23/2002, erhalten wurden, sind folgenden Klassifizierungsstufen zuzuordnen:
 - 1. Eingeschränkt, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien zuwiderlaufen würde und die Informationen eines besonderen organisatorischen Schutzes bedürfen (Stufe 1).
 - 2. Vertraulich, wenn die Preisgabe der Informationen die Gefahr einer Schädigung der in Z 1 genannten Interessen schaffen würde (Stufe 2).
 - 3. Geheim, wenn die Preisgabe der Informationen die Gefahr einer erheblichen Schädigung der in Z 1 genannten Interessen schaffen würde (Stufe 3).
 - 4. Streng Geheim, wenn das Bekanntwerden der Informationen eine schwere Schädigung der in Z 1 genannten Interessen wahrscheinlich machen würde (Stufe 4).

- (2) EU-Verschlusssachen werden einer der folgenden Klassifizierungsstufen zugeordnet:
 - 1. Restreint UE/EU Restricted: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe für die wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte (Stufe 1).
 - 2. Confidentiel UE/EU Confidential: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Schaden zufügen könnte (Stufe 2).
 - 3. Secret UE/EU Secret: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zufügen könnte (Stufe 3).
 - 4. Très Secret UE/EU Top Secret: Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, deren unbefugte Weitergabe den wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten äußerst schweren Schaden zufügen könnte (Stufe 4).

§ 5

Zuleitung von Informationen an den Nationalrat und den Bundesrat

- (1) Der Nationalrat und der Bundesrat beachten die Klassifizierung oder Sicherheitseinstufung von ihnen zugeleiteten Informationen und sorgen für einen sicheren Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen.
- (2) Die Klassifizierung einer dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleiteten Information soll nur in dem Ausmaß und Umfang erfolgen, als dies unbedingt notwendig ist. Der Urheber soll nach Möglichkeit eine klassifizierte Information auch in einer Form übermitteln, die zur Veröffentlichung geeignet ist.
- (3) Eine dem Nationalrat oder dem Bundesrat zugeleitete Information ist vom Urheber freizugeben oder herabzustufen, wenn die Gründe für die ursprüngliche Klassifizierung oder Sicherheitseinstufung wegfallen oder

§ 6 4. INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

eine Herabstufung erforderlich machen. Der Urheber hat den Nationalrat bzw. den Bundesrat unverzüglich schriftlich von der Freigabe oder Herabstufung zu informieren.

§ 6

Freigabe oder Umstufung von dem Nationalrat zugeleiteten Informationen

- (1) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates kann dem Präsidenten des Nationalrates die Freigabe oder Umstufung einer dem Nationalrat zugeleiteten Information vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. EU-Verschlusssachen, ESM-Verschlusssachen und Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes sind davon ausgenommen.
- (2) Der Präsident des Nationalrates hat den Urheber über den Vorschlag zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er entscheidet über den Vorschlag nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Dabei sind schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwendung in den Verhandlungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse abzuwägen.
- (3) Der Präsident hat seine Entscheidung gemäß Abs. 2 unverzüglich an den Urheber zu übermitteln.
- (4) Der Urheber kann die Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit anfechten.
- (5) Bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 56j Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBI. Nr. 85/1953, wird die Entscheidung des Präsidenten nicht wirksam.

§ 7

Vorgangsweise bei dem Nationalrat und dem Bundesrat zugeleiteten Informationen

Wurde eine Information auch dem Bundesrat zugeleitet, hat der Präsident des Nationalrates die Präsidialkonferenz des Bundesrates über einen Vorschlag gemäß § 6 Abs. 1 zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Möglichkeit ist eine einvernehmliche Vorgangsweise von Nationalrat und Bundesrat herzustellen.

§ 8

Freigabe oder Umstufung von dem Bundesrat zugeleiteten Informationen

- (1) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Bundesrates kann dem Vorsitzenden des Bundesrates die Freigabe oder Umstufung einer dem Bundesrat zugeleiteten Information vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. EU-Verschlusssachen und Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Informationssicherheitsgesetzes sind davon ausgenommen.
 - (2) § 6 Abs. 2 bis 5 und § 7 gelten sinngemäß.

§ 9

Klassifizierung von im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen Informationen

- (1) Informationen, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, einer Klassifizierungsstufe gemäß § 4 Abs. 1 zugeordnet. Bei der Zuordnung ist auf die Klassifizierung Bezug habender Informationen zu achten. Die Klassifizierung darf nur in dem Ausmaß und Umfang erfolgen, als dies unbedingt notwendig ist.
- (2) Die Klassifizierung einer Information erfolgt durch ihren Urheber. Die Klassifizierungsstufe ist eindeutig und gut erkennbar zu vermerken.
- (3) Der Urheber gibt eine Information frei oder stuft sie herab, wenn die Gründe für die ursprüngliche Klassifizierung wegfallen oder eine Herabstufung erforderlich machen.

§ 10

Freigabe oder Umstufung von im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen Informationen

(1) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates kann beim Urheber die Freigabe oder Umstufung einer gemäß § 9 im Nationalrat entstandenen Information beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Darüber entscheidet der Urheber ohne unnötigen Aufschub. § 42 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBI. Nr. 410/1975,

§ 11 4. INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

kommt nicht zur Anwendung. Ist der Präsident Urheber, entscheidet er nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

- (2) Ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates kann dem Präsidenten des Nationalrates die Freigabe oder Umstufung einer gemäß § 9 im Nationalrat entstandenen Information vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Der Präsident ist dazu auch aus eigenem berechtigt.
- (3) Der Präsident hat den Urheber über den Vorschlag gemäß Abs. 2 zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er entscheidet über den Vorschlag nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Dabei sind schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwendung in den Verhandlungen des Nationalrates bzw. Bundesrates und seiner Ausschüsse abzuwägen.
 - (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für den Bundesrat sinngemäß.
- (5) Wurde eine Information gemäß § 9 in einer vorangegangenen Gesetzgebungsperiode oder von einem Ausschuss, der seine Tätigkeit beendet hat, einer Klassifizierungsstufe zugeordnet, ist keine Stellungnahme gemäß Abs. 3 erforderlich.

§ 11

Unterausschüsse

Die für Ausschüsse des Nationalrates geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind für Unterausschüsse sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen Informationen des Nationalrates

(1) Nicht-öffentliche Informationen des Nationalrates sind für die Mitglieder des Nationalrates, für von den Klubs namhaft gemachte Personen und für Bedienstete der Parlamentsdirektion, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist, zugänglich und werden gemäß den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 verteilt.

(2) Der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter sowie der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter haben Zugang zu allen dem Untersuchungsausschuss vorgelegten oder im Untersuchungsausschuss entstandenen nicht-öffentlichen Akten und Unterlagen. Der Ermittlungsbeauftragte hat Zugang zu diesen Akten und Unterlagen, soweit dies gemäß seinem Auftrag erforderlich ist.

§ 13

Zugangsberechtigung zu klassifizierten Informationen des Nationalrates

- (1) Für die Einsichtnahme in klassifizierte Informationen des Nationalrates sowie die Verteilung dieser gelten die folgenden Bestimmungen:
 - Klassifizierte Informationen der Stufe 1 sind für die Mitglieder des Nationalrates und für von den Klubs namhaft gemachte Personen zugänglich.
 - 2. Klassifizierte Informationen der Stufe 2 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz und an von den Klubs namhaft gemachte Personen übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für die Mitglieder des Nationalrates zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.
 - 3. Klassifizierte Informationen der Stufe 3 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für von den Klubs namhaft gemachte Personen zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.
 - 4. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind für die Mitglieder der Präsidialkonferenz zugänglich. Der Präsident hat sie über die Zuleitung solcher Informationen zu unterrichten.
 - 5. Bedienstete der Parlamentsdirektion haben Zugang zu klassifizierten Informationen, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Darüber entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz.
 - 6. Die Klubs haben bei der Namhaftmachung von Personen gemäß den Z 1 bis Z 3 darauf Bedacht zu nehmen, dass der Zugang jeweils zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Der Präsident legt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Anzahl der von den Klubs namhaft zu machenden Personen fest.
 - 7. Der Verfahrensrichter und sein Stellvertreter sowie der Verfahrensanwalt und sein Stellvertreter haben Zugang zu allen dem Untersuchungsausschuss vorgelegten oder im Untersuchungsausschuss entstandenen klassifizierten Akten und Unterlagen. Der

§ 14 4. INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

Ermittlungsbeauftragte hat Zugang zu diesen Akten und Unterlagen, soweit dies gemäß seinem Auftrag erforderlich ist.

- (2) Für die Behandlung klassifizierter Informationen des Nationalrates in einem Ausschuss gelten die folgenden Bestimmungen:
 - 1. Werden klassifizierte Informationen der Stufe 2 einem Ausschuss zugeleitet, sind sie an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.
 - 2. Werden klassifizierte Informationen der Stufen 3 oder 4 einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden. Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine weitergehende Verwendung verfügen.
 - 3. Wird ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auf die Tagesordnung des Hauptausschusses gesetzt, sind darauf Bezug habende klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 an die Mitglieder des Hauptausschusses zu verteilen. Klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 dürfen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden.
- (3) Die Einsichtnahme in Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus und deren Verteilung erfolgt gemäß den §§ 5, 7 und 8 der Anlage 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975.

§ 14

Beschränkung des Kreises der Berechtigten

Für die Einsichtnahme in nicht-öffentliche und klassifizierte Informationen des Nationalrates und deren Verteilung können die Ausschüsse des Nationalrates in Bezug auf ihnen zugeleitete Informationen den Kreis der Berechtigten gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 auf jene Personen beschränken, für die der Zugang zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausschuss unerlässlich ist.

§ 15

Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen Informationen des Bundesrates

Nicht-öffentliche Informationen des Bundesrates sind für die Mitglieder des Bundesrates, für von den Fraktionen namhaft gemachte Personen und für Bedienstete der Parlamentsdirektion, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist, zugänglich und werden gemäß den

Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verteilt.

§ 16

Zugangsberechtigung zu klassifizierten Informationen des Bundesrates

- (1) Für die Einsichtnahme in klassifizierte Informationen des Bundesrates sowie die Verteilung dieser gelten die folgenden Bestimmungen:
 - 1. Klassifizierte Informationen der Stufe 1 sind für die Mitglieder des Bundesrates und für von den Fraktionen namhaft gemachte Personen zugänglich.
 - 2. Klassifizierte Informationen der Stufe 2 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz und an von den Fraktionen namhaft gemachte Personen übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für die Mitglieder des Bundesrates zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.
 - 3. Klassifizierte Informationen der Stufe 3 werden an die Mitglieder der Präsidialkonferenz übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für von den Fraktionen namhaft gemachte Personen zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.
 - 4. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind für die Mitglieder der Präsidialkonferenz zugänglich. Der Vorsitzende hat sie über die Zuleitung solcher Informationen zu unterrichten.
 - 5. Bedienstete der Parlamentsdirektion haben Zugang zu klassifizierten Informationen, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Darüber entscheidet der Vorsitzende nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz.
 - 6. Die Fraktionen haben bei der Namhaftmachung von Personen gemäß den Z 1 bis Z 3 darauf Bedacht zu nehmen, dass der Zugang jeweils zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsitzende legt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Anzahl der von den Fraktionen namhaft zu machenden Personen fest.
- (2) Für die Behandlung klassifizierter Informationen des Bundesrates in einem Ausschuss gelten die folgenden Bestimmungen:
 - 1. Werden klassifizierte Informationen der Stufe 2 einem Ausschuss zugeleitet, sind sie an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.
 - 2. Werden klassifizierte Informationen der Stufen 3 oder 4 einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens

§ 17 4. INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

- für deren Dauer verteilt werden. Der Vorsitzende kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine weitergehende Verwendung verfügen.
- 3. Wird ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auf die Tagesordnung des EU-Ausschusses gesetzt, sind darauf Bezug habende klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 an die Mitglieder des EU-Ausschusses zu verteilen. Klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 dürfen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer verteilt werden.

§ 17

Sicherheitsbelehrung

Jede Person, der aufgrund dieses Bundesgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist nachweislich über den Umgang mit klassifizierten Informationen zu belehren und für Bedrohungen der Sicherheit von klassifizierten Informationen zu sensibilisieren.

§ 18

Gerichtlich strafbare Handlungen

- (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine ihm aufgrund dieses Bundesgesetzes zugänglich gewordene, nicht allgemein zugängliche klassifizierte Information der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes sind nicht als Beteiligte im Sinne von § 12 Strafgesetzbuch, BGBI. Nr. 60/1974, zu behandeln, soweit sich ihre Handlung auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung der Information beschränkt.

§ 19

Zivilrechtliche Ansprüche

Aus einer Verletzung dieses Bundesgesetzes können keine zivilrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.

§ 20

Einrichtung geschützter Bereiche

Zum physischen Schutz klassifizierter Informationen sind folgende entsprechend geschützte Bereiche einzurichten:

- 1. Verwaltungsbereiche: Bereiche mit sichtbarer äußerer Abgrenzung zur Ermöglichung der Kontrolle von Personen, die nur von jenen Personen unbegleitet betreten werden dürfen, die eine Ermächtigung erhalten haben. Bei allen anderen Personen ist eine ständige Begleitung durch eine ermächtigte Person oder eine gleichwertige Kontrolle sicherzustellen.
- 2. Besonders geschützte Bereiche: Bereiche mit sichtbarer und geschützter Abgrenzung mit vollständiger Eingangs- und Ausgangskontrolle, die nur von speziell ermächtigten Personen unbegleitet betreten werden dürfen. Bei allen anderen Personen ist eine ständige Begleitung durch eine speziell ermächtigte Person sicherzustellen.
- 3. Besonders geschützter Bereich mit Abhörschutz: Bereich, der zusätzlich technisch abgesichert ist. Nicht zugelassene Kommunikationsverbindungen oder elektronische Ausrüstung oder Kommunikationsgeräte sind verboten. Regelmäßige Inspektionen und technische Überprüfungen sind durchzuführen.

§ 21

Registrierung

- (1) Klassifizierte Informationen der Klassifizierungsstufen 2, 3 und 4 sind zu registrieren. Hierfür sind, jeweils gemeinsam für Nationalrat und Bundesrat, eine Registratur für EU-Verschlusssachen und eine Registratur für sonstige klassifizierte Informationen im Sinne dieses Bundesgesetzes einzurichten.
- (2) Die Registraturen sind als voneinander getrennte besonders geschützte Bereiche einzurichten.

§ 22

Elektronische Verarbeitung

Klassifizierte Informationen dürfen nur mit IKT-Systemen, Algorithmen und in Arbeitsprozessen verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden,

§ 23 4. INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

welche für die jeweiligen Klassifizierungsstufen geeignet sind. Die Beurteilung der Eignung ist in Abstimmung mit den Vorgaben der Informationssicherheitskommission gemäß § 8 des Informationssicherheitsgesetzes durch einen vom Präsidenten des Nationalrates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates beauftragten unabhängigen Sachverständigen zu treffen, wobei eine regelmäßige Überprüfung in Bezug auf geänderte Rahmenbedingungen zu vereinbaren ist.

§ 23

Ungewöhnliche Vorfälle

Ungewöhnliche Vorfälle, wie Verlust, das Nichtauffinden oder die Verfälschung von klassifizierten Informationen, sind unverzüglich der zuständigen Registratur zu melden. Diese hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Auffindung der Information, zur Vermeidung allfälliger weiterer Nachteile und zur Aufklärung des Vorfalls zu treffen. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise in den Geschäftsbüchern festzuhalten. Der Präsident des Nationalrates und der Vorsitzende des Bundesrates sind über solche Vorfälle unverzüglich zu informieren. Vom Verlust ist auch jene Stelle zu verständigen, von der die Information ursprünglich übermittelt wurde.

§ 24

Kontrolle

Das System der Informationssicherheit ist jedenfalls einmal im Kalenderjahr nachweislich von den Registraturverantwortlichen zu überprüfen. Bei einem Wechsel des Registraturverantwortlichen ist eine vollständige Bestandsaufnahme der Registratur durchzuführen.

§ 25

Amtshilfe

Im Rahmen der Leistung von Amtshilfe dürfen nicht-öffentliche Informationen und gemäß § 9 klassifizierte Informationen des Nationalrates oder des Bundesrates nur weitergegeben werden, wenn das ersuchende Organ dies ausdrücklich begehrt und den erforderlichen Schutzstandard zu gewährleisten vermag. Im Begehren ist anzugeben, bis zu welcher Klassifizierungsstufe für einen ausreichenden Schutzstandard vorgesorgt ist.

§ 26

Verordnungsermächtigung

Der Präsident des Nationalrates kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates nach Beratung in der jeweiligen Präsidialkonferenz ergänzende Vorschriften über die Sicherheitsbelehrung sowie die Kennzeichnung, Registrierung, Aufbewahrung und Bearbeitung, Verteilung und Beförderung, elektronische Verarbeitung und Vernichtung von klassifizierten Informationen im Sinne dieses Bundesgesetzes erlassen.

§ 27

Abweichende Regelungen

Der Präsident des Nationalrates kann im Einzelfall nach Beratung in der Präsidialkonferenz von § 13 abweichende Regelungen hinsichtlich des Umganges mit und der Verteilung von klassifizierten Informationen des Nationalrates erlassen. Der Vorsitzende des Bundesrates kann im Einzelfall nach Beratung in der Präsidialkonferenz von § 16 abweichende Regelungen hinsichtlich des Umganges mit und der Verteilung von klassifizierten Informationen des Bundesrates erlassen.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

4.1

Verordnung der Präsidentin des Nationalrates über den Umgang mit klassifizierten Informationen in Nationalrat und Bundesrat

(Informationsverordnung - InfoV)

in der ab 12.09.2017 geltenden Fassung

Kundmachungen

BGBI, II Nr. 58/2015 idF BGBI, II Nr. 248/2017

Inhaltsverzeichnis und Hinweis 4.1 INFORMATIONSVERORDNUNG

Informationsverordnung

Inhaltsverzeichnis [nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

§ 1	Geltungsbereich		
§ 2	Sicherheitsbelehrung	123	
§ 3	Verzeichnis berechtigter Personen	124	
§ 4	Kennzeichnung	124	
§ 5	Geschützte Bereiche	125	
§6	Aufbewahrung und Bearbeitung	125	
§ 7	Verteilung und Beförderung	126	
§ 8	Mündliche Übermittlung	127	
§ 9	Elektronische Verarbeitung	127	
§ 10	Registrierung	128	
§ 11	Kopien und Übersetzungen	129	
§ 12	Vernichtung	130	
§ 13	Dienstanweisungen	130	

Hinweis

Im Informationsordnungsgesetz – InfOG, BGBI. I Nr. 102/2014, lautet der am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene § 26:

§ 26

Verordnungsermächtigung

Der Präsident des Nationalrates kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates nach Beratung in der jeweiligen Präsidialkonferenz ergänzende Vorschriften über die Sicherheitsbelehrung sowie die Kennzeichnung, Registrierung, Aufbewahrung und Bearbeitung, Verteilung und Beförderung, elektronische Verarbeitung und Vernichtung von klassifizierten Informationen im Sinne dieses Bundesgesetzes erlassen.

Verordnung der Präsidentin des Nationalrates über den Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen in Nationalrat und Bundesrat (Informationsverordnung – InfoV)

Auf Grund des Art. 30 Abs. 6 B-VG, BGBI. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 102/2014, sowie des § 26 des Informationsordnungsgesetzes – InfOG, BGBI. I Nr. 102/2014, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich des Nationalrates und des Bundesrates.
- (2) Soweit in dieser Verordnung auf bundesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Sicherheitsbelehrung

- (1) Jede Person, der auf Grund des InfOG Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist über den Umgang mit solchen Informationen zu belehren und für Bedrohungen der Sicherheit entsprechend der jeweiligen Klassifizierungsstufe zu sensibilisieren. Die Sicherheitsbelehrung soll sicherstellen, dass die vorgesehenen Sicherheitsstandards eingehalten werden, damit klassifizierte Informationen nicht an Personen gelangen, die über keine Berechtigung gemäß den §§ 13, 14 und 16 InfOG verfügen.
- (2) Personen, denen Zugang zu EU-Verschlusssachen gewährt wird, sind zudem über die Beachtung der EU-Vorschriften zu belehren.
- (3) Die Sicherheitsbelehrung hat vor der Eröffnung des Zugangs zu klassifizierten Informationen schriftlich zu erfolgen und ist jedenfalls zu Beginn jeder Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sowie im Fall einer Änderung oder Ergänzung der maßgeblichen Vorschriften und Verpflichtungen zu wiederholen. Der Nachweis der Sicherheitsbelehrung ist schriftlich festzuhalten.

§ 3 4.1 INFORMATIONSVERORDNUNG

(4) Die Sicherheitsbelehrung hat auch die Sanktionen bei der Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften zu umfassen.

§ 3

Verzeichnis berechtigter Personen

Die Registraturen gemäß § 21 InfOG führen je ein ständiges Verzeichnis der Personen, denen auf Grund des InfOG Zugang zu klassifizierten oder nicht-öffentlichen Informationen gewährt wird.

§ 4

Kennzeichnung

- (1) Klassifizierte Informationen sind eindeutig und gut erkennbar mit den in § 4 InfOG festgelegten Klassifizierungsstufen zu kennzeichnen.
- (2) Folgende Informationen sind als "nicht-öffentlich" zu kennzeichnen, wenn sie nicht zur Veröffentlichung geeignet sind (§ 3 Abs. 2 InfOG):
 - 1. Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union oder im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus, soweit sie nicht bereits eine entsprechende Kennzeichnung aufweisen;
 - 2. Ersuchen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2, 3 und 5 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates gemäß § 117 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974;
 - 3. Meldungen nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBI. Nr. 330/1983, über die der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates oder des Bundesrates zu entscheiden hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBI. I Nr. 64/1997;
 - 4. Informationen, für die ein Ausschuss eine Beschränkung der Einsichtnahme und der Verteilung gemäß § 14 InfOG beschlossen hat, unter Beifügung der Bezeichnung des Ausschusses.
- (3) Bei Informationen der Klassifizierungsstufen 2 oder höher sind das Datum, die Geschäftszahl und der Urheber sowie auf jeder Seite der Empfänger, die Klassifizierungsstufe, eine Seitennummerierung und gegebenenfalls die jeweilige Nummer der Kopie anzubringen. Ist eine

solche Kennzeichnung im Einzelfall nicht möglich, werden nach Festlegung des zuständigen Registraturverantwortlichen andere geeignete Maßnahmen zur Kennzeichnung angewendet.

(4) Aufgrund einer Dienstanweisung gemäß § 13 Z 3 können unbeschadet des § 21 Abs. 5 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 zusätzliche Angaben etwa über den Empfänger angebracht werden.

§ 5

Geschützte Bereiche

- (1) Als Verwaltungsbereiche im Sinne des § 20 Z 1 InfOG können Bürobereiche in den Parlamentsgebäuden, Ausschusslokale und speziell zur Bearbeitung und Aufbewahrung von klassifizierten Informationen vorgesehene Bereiche sowie die diese jeweils unmittelbar umgebenden Bereiche festgelegt werden.
- (2) Als besonders geschützte Bereiche im Sinne des § 20 Z 2 und 3 InfOG können Bereiche innerhalb von Verwaltungsbereichen festgelegt werden, sofern durch entsprechende Vorkehrungen, insbesondere durch Schließanlage oder elektronische Zutrittskontrolle sichergestellt ist, dass nur speziell ermächtigte Personen diesen Bereich selbständig betreten können.

§ 6

Aufbewahrung und Bearbeitung

- (1) Klassifizierte Informationen sind der jeweiligen Klassifizierungsstufe entsprechend gesichert in versperrten Behältnissen aufzubewahren. Dabei erfolgt die Aufbewahrung klassifizierter Informationen
 - 1. der Stufe 1 im Verwaltungsbereich in einem geeigneten, verschließbaren Büromöbel oder im besonders geschützten Bereich,
 - 2. der Stufen 2 und 3 im besonders geschützten Bereich in einem Sicherheitsbehältnis oder Tresorraum,
 - 3. der Stufe 4 im besonders geschützten Bereich in
 - a) einem Sicherheitsbehältnis mit ständiger Bewachung oder Kontrolle oder mit zugelassener Einbruchsmeldeanlage in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst oder
 - b) einem mit einer Einbruchsmeldeanlage ausgestatteten Tresorraum in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst.
- (2) Klassifizierte Informationen der Stufe 1 dürfen für einen begrenzten Zeitraum auch außerhalb der geschützten Bereiche aufbewahrt werden,

§ 7 4.1 INFORMATIONSVERORDNUNG

wenn die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und der Besitzer entsprechend der Sicherheitsbelehrung gemäß § 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie in den geschützten Bereichen garantiert.

- (3) Die Bearbeitung klassifizierter Informationen erfolgt grundsätzlich in geschützten Bereichen, wobei die Bearbeitung klassifizierter Informationen
 - 1. bis zur Stufe 2 im Verwaltungsbereich zulässig ist, sofern sie vor dem Zugang Unbefugter geschützt werden,
 - der Stufe 3 und 4 ausschließlich im besonders geschützten Bereich erfolgt.
- (4) Klassifizierte Informationen bis zur Stufe 2 dürfen außerhalb der geschützten Bereiche bearbeitet werden, wenn
 - 1. die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und der Besitzer entsprechend der Sicherheitsbelehrung gemäß § 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie in den geschützten Bereichen garantiert, sowie
 - 2. bei klassifizierten Informationen der Stufe 2 der Besitzer die klassifizierte Information jederzeit unter persönlicher Kontrolle hält.
- (5) In der Öffentlichkeit sollen klassifizierte Informationen nicht gelesen oder erörtert werden.

§ 7

Verteilung und Beförderung

- (1) Die Verteilung von EU-Verschlusssachen der Stufe 1 erfolgt durch die Datenbanken gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des EU-Informationsgesetzes, BGBI, I Nr. 113/2011.
- (2) Die Verteilung und Beförderung von klassifizierten Informationen erfolgt mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 2 und 4 ausschließlich durch die Registraturen gemäß § 21 InfOG.
- (3) Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher sind gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Die Übermittlung hat durch Personen zu erfolgen, die für die betreffende Klassifizierungsstufe ermächtigt sind.
- (4) Für die Beförderung innerhalb und zwischen der dem Parlament zugehörigen Gebäude sind klassifizierte Informationen der Stufen 1, 2 und 3 so zu verpacken, dass keine Rückschlüsse auf ihren Inhalt möglich sind. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind in einem gesicherten Umschlag zu befördern.

§ 8

Mündliche Übermittlung

- (1) Klassifizierte Informationen der Stufen 2 und 3 dürfen nur in geschützten Bereichen und in Anwesenheit von Personen, die für die jeweilige Stufe berechtigt sind, mündlich übermittelt werden.
- (2) Telefongespräche über diese Informationen dürfen ohne Maßnahmen gegen Abhören nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.
- (3) Bei der mündlichen Übermittlung von klassifizierten Informationen der Stufe 4 sind zusätzlich Maßnahmen gegen Abhören zu treffen.

§ 9

Elektronische Verarbeitung

- (1) Bei der elektronischen Verarbeitung klassifizierter Informationen soll sichergestellt werden, dass die im InfOG und in der Maßnahmenbeschreibung gemäß Abs. 2 beschriebenen Sicherheitsstandards eingehalten werden, damit klassifizierte Informationen nicht an Personen gelangen, die über keine Berechtigung gemäß den §§ 12 bis 16 InfOG verfügen. Dazu dienen entsprechende Belehrungen der berechtigten Personen. Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher dürfen ausgenommen zum Zweck der Erstellung von Protokollen und auszugsweisen Darstellungen sowie zur Anfertigung von Kopien durch die Registratur nicht elektronisch verarbeitet werden.²⁸
- (2) Die Sicherungsmaßnahmen sind abhängig vom Ausmaß der Vernetzung, von den Speichermöglichkeiten und den örtlichen Gegebenheiten. Ihre konkrete Festlegung und Aktualisierung erfolgt anhand einer von der Parlamentsdirektion und den Klubs gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenbeschreibung, die jedenfalls Folgendes zu beinhalten hat:

²⁸ idF Novelle BGBl. II Nr. 248/2017

§ 10 4.1 INFORMATIONSVERORDNUNG

- 1. Es müssen entsprechende Vorkehrungen zur Erkennung von Schadsoftware getroffen werden. Jedes IKT-System muss geeignete Schutzmaßnahmen vor anderen, möglicherweise unsicheren Netzwerken oder verbundenen Computern treffen.
- 2. Die Übermittlung klassifizierter Informationen der Stufe 1 (elektronischer Transport oder Transport auf externen Datenträgern außerhalb geschützter Bereiche) hat grundsätzlich mittels kryptographischer Produkte und Verfahren zu erfolgen. Unverschlüsselte Dateinamen, Überschriften und Beschriftungen etc. dürfen dabei keine Rückschlüsse auf die klassifizierten Inhalte zulassen.
- 3. Findet die Übertragung innerhalb geschützter Bereiche statt, kann von einer Verschlüsselung abgesehen werden.
- 4. Findet die Übertragung außerhalb geschützter Bereiche statt, ist entweder eine Sicherung des Übertragungsweges mit kryptographischen Maßnahmen oder eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorzusehen. Beim Ausdruck klassifizierter Dokumente ist darauf zu achten, dass der Zugang zum Ausdruck nur für berechtigte Personen möglich sein darf und dass die Kennzeichnung gemäß § 4 erfolgt.
- (3) In IKT-Systemen ist sicherzustellen, dass der Zugriff zu nichtöffentlichen oder klassifizierten Informationen nur unter der Voraussetzung der §§ 12 bis 16 InfOG erfolgt. Für jedes IKT-System, in dem nichtöffentliche oder klassifizierte Informationen verarbeitet werden, ist ein entsprechender Zugriffsschutz auf das System sicherzustellen. Jeder Benutzer muss eindeutig identifiziert werden.

§ 10

Registrierung

- (1) Klassifizierte Informationen der Klassifizierungsstufen 2, 3 und 4 sind zu registrieren. Die Registrierung erfolgt in dafür vorgesehenen Geschäftsbüchern, die nach Klassifizierungsstufen zu unterscheiden sind. Jede Registratur gemäß § 21 InfOG führt eigene Geschäftsbücher, die ausschließlich für ihren Bereich verwendet werden.
- (2) Die Geschäftsbücher gemäß Abs. 1 sind mit einer eigenen Klassifizierungsstufe zu versehen. Geschäftsbücher, in denen Informationen der Klassifizierungsstufen 2 oder 3 registriert werden, sind zumindest mit der Klassifizierungsstufe 1 zu versehen. Geschäftsbücher, in denen Informationen der Klassifizierungsstufe 4 registriert werden, sind mit der Klassifizierungsstufe 3 zu versehen.

- (3) Zu registrieren sind die Erstellung oder der Empfang einer registrierungspflichtigen klassifizierten Information sowie deren Vervielfältigung, Übersetzung, Verteilung, Rückgabe, Umstufung, Freigabe und Vernichtung.
- (4) Jede registrierungspflichtige klassifizierte Information ist mit einer eigenen Geschäftszahl zu versehen. Festzuhalten sind jedenfalls das Erstellungs- oder Eingangsdatum, der Urheber, der Gegenstand und die Klassifizierungsstufe, die jeweilige Nummer der Kopie, der Name des Empfängers sowie das Datum der Übermittlung, Rückgabe, Umstufung, Freigabe und Vernichtung.
- (5) Bei einer Umstufung hat die Registrierung in den Geschäftsbüchern sowohl der bisherigen als auch der neuen Klassifizierungsstufe zu erfolgen. Empfänger einer registrierten klassifizierten Information sind von der Umstufung oder Freigabe zu informieren.
- (6) Werden EU-Verschlusssachen der Klassifizierungsstufe "Très Secret UE/EU Top Secret" von einer anderen Stelle als der Zentralregistratur im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten übermittelt, so ist diese davon unverzüglich nachweislich in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Kopien und Übersetzungen

- (1) Kopien und Übersetzungen von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher sind nur von der zuständigen Registratur in besonders geschützten Bereichen anzufertigen. Jede Kopie ist als solche zu kennzeichnen und durch die jeweilige Nummer der Kopie zu individualisieren.
- (2) Die Anfertigung von Kopien oder Übersetzungen von klassifizierten Informationen der Stufe 4 ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Urhebers erlaubt.
- (3) Die Anfertigung von Abschriften von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher und die Erstellung von Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt sind mit Ausnahme der Fälle des § 21 Abs. 1 Z 2 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht zulässig.

§ 12 4.1 INFORMATIONSVERORDNUNG

(4) Die für das Original einer klassifizierten Information geltenden Bestimmungen finden auf Kopien, Notizen und Übersetzungen Anwendung.

§ 12

Vernichtung

- (1) Klassifizierte Informationen sind mittels geeigneter Verfahren zu vernichten. Registrierungspflichtige klassifizierte Informationen werden ausschließlich von der zuständigen Registratur vernichtet.
- (2) Über die Vernichtung registrierungspflichtiger klassifizierter Informationen ist ein Vernichtungsprotokoll anzulegen, das anstelle der vernichteten klassifizierten Information aufzubewahren ist. Vernichtungsprotokolle für klassifizierte Informationen der Stufen 2 und 3 sind mindestens fünf Jahre, Vernichtungsprotokolle für klassifizierte Informationen der Stufe 4 mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13

Dienstanweisungen

Durch entsprechende Dienstanweisungen sind insbesondere festzulegen:

- 1. Verwaltungsbereiche und besonders geschützte Bereiche sowie die Verwaltung der jeweiligen Schlüssel und Codes in Absprache mit den über die jeweiligen Räume Verfügungsberechtigten,
- 2. Muster für den Nachweis der Sicherheitsbelehrung, die Registrierungsinformationen, die Empfangsbestätigung und das Vernichtungsprotokoll,
- 3. zusätzliche Angaben über den Empfänger, insbesondere die Bezeichnung des Klubs, der Fraktion oder der Parlamentsdirektion zur individuellen Kennzeichnung von Kopien gemäß § 4.

Register

- Register zur Geschäftsordnung des Bundesrates
- 2. Register zum EU-Informationsgesetz
- 3. Register zum Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz
- 4. Register zum Informationsordnungsgesetz InfOG
- 4.1 Register zur Informationsverordnung InfoV

Register 1 zur Geschäftsordnung des Bundesrates

-A-

Abänderung (Reassumierung)

- von Beschlüssen der Ausschüsse 32 (7)
- von Beschlüssen über Selbständige Anträge der Ausschüsse 23(2)

Abänderung

- der GO 58 (5)
- s. auch Änderungen

Abänderungs- und Zusatzanträge

- im Ausschuss 32 (2) lit. e [43, 43a]
- im Plenum 43, 43a

Abgeordnete zum Nationalrat als Zuhörer in

Abschriften 59a (2) und (4)

Ausschüssen 30 (3)

Absetzung eines Gegenstands von der Tagesordnung

- im Ausschuss 32 (2) lit. a [41 (3)]
- im Plenum 41 (3)

Abstandnahme

- von der Vervielfältigung und Verteilung der Ausschussberichte 44 (3)
- von Geschäftsstücken 18(2)
- von der 24-stündigen Aufliegefrist der Ausschussberichte 44 (3)

Abstimmung im Ausschuss 31, 32 (2) lit. h [53 (1), (2), (4), (5)], i [54 (1) bis (3), (6), 55 (1) bis (5), (8), (9)] und j [56, 57]

Abstimmung im Plenum

- allgemein 53, 54, 55
- alphabetischer Aufruf bei namentlicher (geheimer) 55 (5) bzw. (7)
- Auszählung der "Für"- und "Gegen"-Stimmen 54 (2)
- Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses 55 (8)
- Bezeichnung des Gegenstands der Abstimmung 55 (1)
- Einwendung gegen die Durchführung der Abstimmung 55 (4)
- Fristsetzung der Ausschussberichte, Zeitpunkt der Abstimmung 45 (3)
- geheime 54 (4)
- getrennte 54 (6)

-A- 1. Register GO-BR

- keine Enthaltung 53 (4)
- Handzeichen 54 (1)
- namentliche 54 (3)
- nur durch Zustimmung oder Ablehnung des Antrages 53 (2)
- persönliche Ausübung des Stimmrechts 53 (1)
- Pflicht zur Abstimmung vom eigenen Platz 53 (5)
- Reihenfolge der Abstimmung 55 (2), (3) und (4)
- Stimmenzählung durch die Schriftführer 55 (7) [bei Wahlen: 57 (3)]
- Stimmrecht des Präs. 53 (3)
- Stimmzettel 55 (6) und (7) [bei Wahlen: 56 (1) und (4), 57 (4)]
- über eine grundsätzliche Frage 55 (3)
- Unzulässigkeit der nachträglichen Stimmabgabe 53 (5)
- von unselbständigen Entschließungsanträgen 55 (2)
- Verlangen auf Bekanntgabe der "Für"- und "Gegen"- Stimmen 54 (2)
- Verlangen auf getrennte 54 (6)
- Verzeichnis der "Ja"- und "Nein"-Stimmen im Sten. Prot. 55 (5)
- Vorrang der namentlichen Abstimmung vor der geheimen 54 (5)
- Wahlen 56, 57 s. auch Wahlen
- Wiederholung einer geheimen 55 (7)

Abweichung des zuständigen BM gem. Art. 23e Abs. 4 B-VG 13a (2) Z 2

Abwesenheit bei Aufforderung zur Rede 47 (4)

Administration 15

Adressaten von Mitteilungen 13b (7) Z 2 und (9) Z 2

Aktuelle Stunde 42

Allgemeine Bestimmungen

- über den BR 16 bis 27
- über die Mitglieder des BR 1 bis 5
- über Organe, die Fraktionen und die Administration des BR 6 bis 15

Altersvorsitzender

- im Ausschuss 28 (4)
- im Plenum 9

Amtliche Lichtbildlegitimation für Mitglieder des Bundesrates 1 (3)

Amtliches Protokoll

- im Ausschuss 34
- im Plenum 64
- Verlesung 64 (2)

Änderungen

— der Art. 34 und 35 B-VG, Beschlusserfordernisse 58 (2)

- der Bundesverfassung, wodurch die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, Beschlusserfordernisse 58 (3)
- der GO, Beschlusserfordernisse 58 (5)
- der Regierungsvorlagen 22
- **der TO** im Ausschuss 32 (2) lit. a [39, 41 (2), (3)]
- — im Plenum 39, 40 (3), 41 (2), (3)
- von Vorlagen der BReg (BM) 22
- von Selbständigen Anträgen von Ausschüssen 23 (2)

Anfechtung eines Bundesgesetzes 26 (2)

Anfragen, dringliche 61

- ausschließliche Zulässigkeit von Entschließungsanträgen 61 (8)
- Begründung 61 (1)
- gemeinsame Behandlung mehrerer 61 (6)
- Redezeitbeschränkung 61 (7)
- Reihenfolge der Behandlung bei mehreren 61 (5)
- Stellungnahme zum Gegenstand durch das befragte Mitglied der BReg 61 (2)
- über Verlangen von 5 Bundesräten 61 (3)
- Zeitpunkt der Behandlung 61 (4)

Anfragen, mündliche (Fragestunde)

- Eintritt in das Fragerecht 63 (3)
- Frist f
 ür die Einbringung 62 (5)
- Höchstzahl der von einem Bundesrat innerhalb eines Kalendermonats einbringbaren
 62 (3)
- Konkretheit 62 (2)
- Kürze 62 (1)
- Stellen von Zusatzfragen 63 (5)
- Weiterleitung an den Befragten 62 (5)
- Zurückziehung 62 (6)

Anfragen, schriftliche

- dringliche 61
- an Mitglieder der BReg 59 (2) bis (8), 59a (1)
- an Präs. und die Vorsitzenden der Ausschüsse 59 (1), (3), (4), (5), (8)
- zu Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der EU 59a
- Verhandlungsgegenstand 16 (1) lit. m
- Zurückziehung 59 (8)

Anfragebeantwortung einer mündlichen Anfrage

- in der Fragestunde 63
- schriftliche Beantwortung 63 (6), (7)

-A- 1. Register GO-BR

Vervielfältigung und Verteilung 63 (8) (s. auch 18)

Anfragebeantwortung einer schriftlichen Anfrage

- Abschriften 59a (4)
- Anfragerecht 24
- Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung 60
- Deb. über eine mündliche Anfragebeantwortung 59 (7)
- mündliche 59 (5), (6), (7)
- schriftliche 59 (5), 59a (4)
- Verhandlungsgegenstand 16 (1) lit. m
- Vervielfältigung und Verteilung 18 (1) und (4), 59a (5)

Angelobung 2

Anlage zur GO: siehe Geschäftsordnung, - Anlage

Ansätze, finanzgesetzliche 7 (7)

Antrag, Einspruch zu erheben bzw. keinen Einspruch zu erheben

- im Ausschuss 32 (2) lit. e [43]
- im Plenum 43

Anträge auf Aufschub der Entscheidung über den Verhandlungsgegenstand

- im Ausschuss 32 (2) lit. g [51]
- im Plenum 51

Antrag auf Erhebung einer Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip 21a

Anträge auf Kenntnisnahme bzw. Nichtkenntnisnahme einer Anfragebeantwortung 60 (6)

Anträge auf Schluss der Debatte

- im Ausschuss 32 (2) lit. c [50 (1) bis (3), (5)]
- im Plenum 50

Anträge im EU-Ausschuss

- Antrag auf Stellungnahme gem. Art. 23e B-VG 13a (2) Z 1
- Antrag, dem BR die Abgabe einer bestimmten Stellungnahme oder einer Mitteilung zu empfehlen 13a (2) Z 7

Anträge von Ausschüssen, Selbständige 16 (1) lit. h, 23

Anträge von Mitgliedern des Bundesrates

- Selbständige 16 (1) lit. c, 21
- Selbständige, auf Erhebung einer Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip 16 (1) lit. c, 21a
- Unzulässigkeit 38a

Anträge zum Verhandlungsgegenstand

- im Ausschuss 32 (2) lit. e [43, 43a]
- im Plenum 43, 43a

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- im Ausschuss 32 (2) lit. f [49]
- im Plenum 49

Anwesenheit der Landeshauptmänner im Plenum 38

Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung

- im Ausschuss 29
- im Plenum 37

Anwesenheit der Mitglieder der Volksanwaltschaft

- im Ausschuss 29a
- im Plenum 37a

Anwesenheit des Leiters eines weisungsfreien Organs im Ausschuss 29 (4)

Anwesenheitspflicht in den Ausschüssen und im Plenum 4

Arbeitsplan 7 (8)

Aufliegefrist für Ausschussberichte 44 (2)

Auflösung

- eines Ausschusses 13 (2)
- eines Landtages, Zustimmung des BR, Beschlusserfordernis 58 (4)

Ausfertigung der Beschlüsse im Bundesrat 7 (4)

Unterstützung durch Schriftführer 11

Auskunftspersonen

- im Ausschuss 33
- in Enqueten 66 (1)

Ausschluss

- der Öffentlichkeit im BR 36 (2), (3)
- der Öffentlichkeit auf Antrag im EU-Ausschuss 13b (3)
- von Bundesr\u00e4ten von vertraulich gef\u00fchrten Ausschussverhandlungen 31 (2)
- von Personen, die weder Bundesräte noch Mitglieder der BReg (Staatssekretäre) sind, von den Ausschusssitzungen 30 (5)

Ausschüsse

- Abänderung von Beschlüssen 32 (7)
- von Selbständigen Anträgen 23 (2)
- Abänderungs- und Zusatzanträge 32 (2) lit. e [43, 43a]
- Absetzung eines Verhandlungsgegenstands durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit 32 (2) lit. a [41 (3)]
- **Abstimmung** 32 (2) lit. h, i, j
- über Anträge zur Geschäftsbehandlung 32 (2) lit. f [49 (1)]
- über einen Antrag auf Schluss der Deb. 32 (2) lit. c [50 (1) bis (3), (5)]
- Amtl. Prot. 34

-A- 1. Register GO-BR

- Anträge im EU-Ausschuss 13a (1)
- zum Verhandlungsgegenstand 32 (2) lit. e [43]
- zur Geschäftsbehandlung 32 (2) lit. f [49]
- Anwesenheits- und Teilnahmerecht 13b (4), 29 (1), 29a (1), 30 (1), 31 (2)
- Auflösung 13 (2)
- Auskunftspersonen 33
- Ausschluss von vertraulich geführten Verhandlungen 31 (2)
- **Bedienstete der PDion**, Anwesenheit 30 (4), 34 (1), (4)
- Ressorts, Beiziehung oder Entsendung 29 (2)
- VA, Beiziehung oder Entsendung 29a (1)
- Berichterstattung der Ausschüsse 32 (5), (6) und (8)
- im Ausschuss 19 (2), 32 (3)
- Beschlussfähigkeit 32 (1)
- Beschlusserfordernisse 32 (1)
- Beschränkung der Redezeit 32 (4)
- Besichtigungen an Ort und Stelle durch die Ausschüsse 33 (4)
- Bildung 13
- Einberufung 32 (2) lit. a [39]
- Eingaben, Vorberatung 25 (2), (3)
- Einsetzung 13
- Ergänzung der TO durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit 32 (2) lit. a [41 (3)]
- Erlöschen eines Ausschussmandats 13 (5), (6)
- Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzungen 28 (3)
- Ersuchen um Einleitung von Erhebungen durch die Mitglieder der BReg 33 (1)
- Fraktionsvorsitzende, Teilnahme an den Ausschusssitzungen 30 (2)
- Gliederung der Deb. 32 (2) lit. b [46]
- Handhabung der GO durch den Vorsitzenden 28 (3)
- Kommuniqué 34 (6)
- Konstituierung 28
- Mandatsverlust 13(5), (6)
- Minderheitsberichte 32 (8)
- Mitgliederzahl 13 (1)
- Öffentlichkeit der Verhandlungen im EU-Ausschuss 13b (3)
- Ordnungsruf 32 (2) lit. k [70, 71]
- Petitionen, Vorberatung 25 (2), (3)
- Präs. des BR, Teilnahme an Verhandlungen 30 (2)
- **Reassumierung** von Beschlüssen 32 (7)
- Selbständigen Anträgen 23 (2)
- Redeordnung in der Debatte 32 (2) lit. b [47 (1), (2), (7)]

- Redezeitbeschränkung 32 (4)
- Reihenfolge der Abstimmung 32 (2) lit. i [55 (2), (3), (4)]
- Ruf "zur Ordnung" 32 (2) lit. k [70, 71]
- Ruf "zur Sache" 32 (2) lit. k [69, 71]
- Sachverständige 33
- Selbständige Anträge 23
- Schluss der Deb. 32 (2) lit. c [50 (1) bis (3), (5)]
- Schriftführer, Wahl 28 (2)
- Stellungnahme des EU-Ausschusses 13a (1), (2)
- TO, Erstellung und Änderung 32 (2) lit. a [39, 41 (2), (3)]
- Tatsächliche Berichtigung 32 (2) lit. d [48]
- Teilnahme von
- Abgeordneten zum Nationalrat 30 (3)
- Bediensteten der Ressorts, Beiziehung oder Entsendung 29 (2)
- Bediensteten der VA, Beiziehung oder Entsendung 29a (1)
- — BM 29
- Bundesr\u00e4ten mit beratender Stimme 30 (2), im EU-Ausschuss dar\u00fcber hinaus 13b (4)
- in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme 13b (4)
- Mitgliedern der VA 29a (1)
- Nichtmitgliedern 30
- Teilung der Deb. über einen Gegenstand 32 (2) lit. b [46 (2)]
- Übergang zur TO 32 (2) lit. g [51]
- Umstellung der TO 32 (2) lit. a [41 (2)]
- Unterbrechung der Verhandlungen 28 (3)
- Verlangen auf Anwesenheit von Mitgliedern der BReg 29 (3)
- Verlangen auf Vorberatung eines Selbständigen Antrags 21 (5)
- Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse 34 (6)
- Verständigung über die Einberufung 32 (2) lit. a [39 (5)]
- Vertagung 32 (2) lit. g [51]
- Vertraulichkeit der Verhandlungen 31
- des EU-Ausschusses 13b (2)
- Vorsitzführung bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter 28 (4)
- Wahl 13 (1)
- der Vorsitzenden, der Stellvertreter und Schriftführer 28 (2)
- eines BE für das Plenum 32 (5), (6)
- eines Schriftführers bei Verhinderung der gewählten Schriftführer 28 (2)
- Wahlen, Durchführung 32 (2) lit. i [56, 57]

-A- 1. Register GO-BR

- Wortmeldungen der Bundesräte zum Verhandlungsgegenstand 32 (2) lit. b [47 (1), (2), (7)]
- der Mitglieder der BReg (Staatssekretäre) 29 (5)
- der Mitglieder der VA 29a (2)
- zur Geschäftsbehandlung 32 (2) lit. f [49]
- Zahl der Mitglieder 13 (1)
- Zurückziehung eines Ausschussberichts 32 (7)
- Ausschussberichts über einen Selbständigen Antrag eines Ausschusses 23 (2)
- Zusammenfassung der Deb. über mehrere Gegenstände 32 (2) lit. b [46 (1)]
- Zusammensetzung 13 (1)
- Zuweisung von Verhandlungsgegenständen 19

Ausschussberichte

- Erstellung 32 (5), (6)
- Fristsetzung 45 (3), (4), (5)
- Vervielfältigung und Verteilung 18
- 24-stündige Aufliegefrist der 44 (2), (3)
- Zurückziehung 32 (7) [bei Selbständigen Anträgen von Ausschüssen auch 23 (2)]

Ausschussmandat, Erlöschen 13 (5), (6)

Ausschussmitglieder

- Anwesenheitspflicht 4
- Erlöschen des Mandats 13 (5), (6)
- Festsetzung der Zahl 13 (1)
- Vertretung bei Verhinderung 13 (4)
- Wahl 13 (1), (3)

Ausschussverhandlungen

- allgemein 28 bis 34
- im EU-Ausschuss 13a, 13b

Ausschussvorsitzende(n)

- Anfragen und Anfragebeantwortungen 59 (1), (3), (4), (5), (8)
- Aufgaben 28 (3)
- Berichterstattung im Plenum 45
- Bestellung der BE im Ausschuss 19 (2)
- Handhabung der GO 28 (3)
- Stimmrecht 32 (2) lit. h, i, j [53, 54, 55, 56, 57]
- Unterbrechung der Verhandlungen 28 (3)
- Vertretung bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden und seiner Stellvertreter 28 (4)
- Wahl des Ausschussvorsitzenden 28 (2)

Aussprache

- über Fragen in Angelegenheiten der EU 13b (5)
- über Themen von allgemeinem Interesse 42 (2)

Ausübung des Stimmrechts

- im Ausschuss 32 (2) lit. h
- im Plenum 53
- im Plenum durch den Präs. 53 (3)

Ausweis für Mitglieder des Bundesrates 1 (3)

Auszählung der Stimmen, Verlangen auf 54 (2)

Auszugsweise Darstellung der Ausschussverhandlungen durch den Stenografendienst

- allgemein 34 (4)
- über Verhandlungen des EU-Ausschusses 13b (10)

-B-

Beantwortung, mündliche

- einer dringlichen Anfrage 61 (2)
- einer schriftlichen Anfrage 59 (6), (7)
- von Anfragen in der Fragestunde 63

Beantwortung, schriftliche

- Besprechung der schriftlichen Beantwortung einer Anfrage an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 60
- von mündlichen Anfragen an Mitglieder der BReg 63 (6), (7), (8)
- schriftlicher Anfragen 59 (5)

Bedienstete der Parlamentsdirektion

- Anwesenheit in den Ausschusssitzungen 30 (4), 34 (1), (4)
- auszugsweise Darstellung der Ausschussverhandlungen 34 (4)
- der Verhandlungen des EU-Ausschusses 13b (10)
- Entgegennahme der Rednermeldungen im Plenum 47 (1)
- Führung des Amtl. Prot. 34 (1), 64 (1)
- Bundesratsdirektor, Bundesratsvizedirektor 15 (3)
- Weisungsrecht des Präs. 15 (2)

Bedienstete der Ressorts, Beiziehung zu den Ausschüssen 29 (2), 30 (4)

Bedienstete der Volksanwaltschaft, Beiziehung zu den Ausschüssen 29a (1)

Begründung

 — der Unmöglichkeit der Erteilung der gewünschten Auskunft in der Fragestunde 63 (4)

-B- 1. Register GO-BR

- in einer schriftlichen Anfragebeantwortung, die gewünschte Auskunft zu erteilen 59 (5)
- durch den Fragesteller bei einer dringlichen Anfrage 61 (1)
- eines Einspruchsantrags im Ausschuss 32 (2) lit. e [43 (1)]
- eines Einspruchsantrags im Plenum 43 (1), 43a (2)

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates 13b (10), 65 (7)

Beiziehung zu den Ausschussverhandlungen

- von Bediensteten der Ressorts 29 (2)
- der VA 29a (1)
- von Bundesr\u00e4ten mit beratender Stimme 30 (2), im EU- Ausschuss dar\u00fcber hinaus 13b (4)
- von Sachverständigen bzw. Auskunftspersonen 33

Bekanntgabe der Anzahl der "Für"- und "Gegen"-Stimmen

- im Ausschuss 32 (2) lit. i [54 (2)]
- im Plenum 54 (2)

Bekanntgabe im Plenum

- beabsichtigte m\u00fcndliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage 59 (6)
- der "Für"- und "Gegen"-Stimmen 54 (2)
- der voraussichtlichen Verhinderung eines Bundesrates von über 30 Tagen, die nicht durch Krankheit begründet ist 4 (3)
- entschuldigte Bundesräte 41 (1)
- Ergebnis einer Abstimmung 55 (8)
- unentschuldigte Abwesenheit von mehr als 30 Tagen 4 (3)
- Vertretung zeitweilig verhinderter Mitglieder der BReg 41 (1)
- Vorschlag (Antrag) auf Fristsetzung f
 ür die Ausschussberichterstattung 45 (3)

Beleidigende Äußerungen

- im Ausschuss 32 (2) lit. k [70 (1), 71]
- im Plenum 70 (1), 71

Beleidigung des Bundesrates, Ersuchen um Ermächtigung zur Verfolgung von Personen 16 (1) lit. g

Benachrichtigung, schriftliche jedes Bundesrates und der Fraktionen über die Einberufung einer Bundesratssitzung 39 (5)

Berichte

- der Ausschüsse s. Ausschussberichte
- der BReg oder ihrer Mitglieder, als Gegenstand der Verhandlung 16 (1) lit. d
- der parl. Delegationen, als Verhandlungsgegenstand 16 (1) lit. e
- des zuständigen BM gem. Art. 23e Abs. 4 B-VG 13a (2) Z 3

Berichterstatter für den Ausschuss

Betrauung durch den Vorsitzenden 19 (2)

- Einleitung der Ausschussverhandlungen 32 (3)
- Vertretung des bestellten BE 32 (3)

Berichterstatter für das Plenum

- Berichterstattung durch den Ausschussvorsitzenden 32 (6), 45 (2)
- Unterfertigung des Ausschussberichts 32 (5)
- Wahl 32 (5), (6)
- Wortergreifung nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Deb. 50 (4)
- Berichterstattung der Ausschüsse 32 (5), (8), 45 (2)
- Fristsetzung zur Berichterstattung 45 (3), (4), (5)
- Minderheitsbericht 32 (8)

Berichtigungen

- des Amtl. Prot. der Ausschüsse 34 (5)
- im Plenum 64 (6), (7)
- des Sten. Prot. 65 (6)

Berichtigungen, tatsächliche

- im Ausschuss 32 (2) lit. d [48]
- im Plenum 48
- in einer Enquete 67 (2)

Beschlussausfertigungen des Bundesrates 7 (3), (4), 11

Beschlusserfordernisse im Ausschuss

- allgemein 32 (1)
- zur Absetzung bzw. Aufnahme eines Verhandlungsgegenstands 32 (2) lit. a [41 (3)]
- zur Beschränkung der Redezeit im Ausschuss 32 (4)

Beschlusserfordernisse im Plenum

- allgemein 58
- bei Absetzung bzw. Aufnahme eines Verhandlungsgegenstands 41 (3)
- bei Abstandnahme von der Vervielfältigung und Verteilung der Ausschussberichte
 44 (3)
- 24-stündigen Aufliegefrist 44 (3)
- **bei Verhandlung** ohne Vorberatung im Ausschuss 16 (3), (4)
- von nicht in der GO genannten Verhandlungsgegenständen 16 (4)

Beschlüsse der Ausschüsse

- im Amtl. Prot. 34 (2)
- Reassumierung 23 (2), 32 (7)
- Über die Erhebung einer Klage wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips 21a (5)

Beschlüsse des Plenums

- allgemein 55
- Ausfertigung der Beschlüsse 7 (4), 11
- Beschlusserfordernisse 58

-B- 1. Register GO-BR

- im Amtl. Prot. 64 (3)
- Über die Erhebung einer Klage wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips 21a (5)
- Verständigung des BK durch den Präs. über Beschlüsse des BR 7 (4)
- Zustimmungsvoraussetzungen zum Beschluss des Nationalrates betreffend das Informationsordnungsgesetz 58 (6)

Beschlüsse im Rahmen der EU 13a (6)

Beschlüsse in Bezug auf die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik 58 (3)

Beschlussunfähigkeit

- im Ausschuss 32 (1)
- im Plenum 55 (9)

Beschlussformel 21 (2), 21a (2)

Beschränkung der Redezeit

- Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung 60 (5)
- Deb. über Einwendungen gegen Termin und TO der nächsten Plenarsitzung 39 (1)
- dringliche Anfrage 61 (7)
- Enquete 67 (2)
- Erwiderung auf tatsächliche Berichtigung 48 (3)
- Geschäftsordnungsdebatte 49 (3)
- im Ausschuss 32 (4)
- im Plenum 47 (5)
- tatsächliche Berichtigung 48

Besichtigung an Ort und Stelle durch die Ausschüsse 33 (4)

Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung 60

Besprechung einer mündlichen Beantwortung einer schriftlichen Anfrage 59 (7)

Bildaufnahmen

- allgemein 7 (5)
- im EU-Ausschuss 13b (3)

Beurkundungen 7 (3), (4), 11

Budget

- Erstellung des Voranschlags 7 (7)
- Verfügungsrecht des Präs. 7 (7)

Bundesgesetz, Anfechtung 26 (2)

Bundeskanzler

Verständigung durch den Präs. über Beschlüsse des Plenums 7 (4)

Bundeskanzleramt 21a (5)

Bundesminister

- Anfragen s. Anfragen, dringliche bzw. Anfragen, mündliche bzw. Anfragen, schriftliche
- Anfragebeantwortung s. Anfragebeantwortung einer m
 ündlichen bzw. einer schriftlichen Anfrage
- Bekanntgabe der Vertretung zeitweilig verhinderter BM 41 (1)
- mündliche Erklärungen zu nicht in Verhandlung stehenden Gegenständen 37 (4),
 (5)
- Teilnahme an Verhandlungen 29 (Ausschüsse), 37 (Plenum)
- Weiterleitung von Eingaben an die BM 25 (3)
- Wortmeldungen 29 (5) (Ausschuss), 37 (3), (4) (Plenum)
- Zurückziehung von Vorlagen der BM 22
- Zuständiger 13a (2) Z 2, Z 3, und Z 6, (4) Z 1, (5) und (6), 13b (6), 16 (1) lit. b, 25 (3), 42 (2)
- Verlangen einer Äußerung gem. Art. 23g Abs. 3 B-VG 13a (2) Z 6

Bundesrat

- Finanzgesetzliche Ansätze 7 (7)
- Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren 20
- s. auch Plenum
- Voranschlagsentwurf f

 ür den Bundesrat 7 (7)

Bundesräte

- Angelobung 2
- Anwesenheitspflicht in den Ausschüssen und im Plenum 4
- Ausschluss von vertraulich geführten Ausschussverhandlungen 31 (2)
- amtl. Lichtbildlegitimation 1 (3)
- beratende Teilnahme an den Ausschusssitzungen 30 (2), im EU-Ausschuss 13b (4)
- Erlöschen des Mandats 3 (1) lit. a, (2)
- Entschuldigung bei Abwesenheit von den Plenarsitzungen 4 (2)
- Immunität 5
- Mandatsverlust 2 (2), 3 (1) lit. c, (4), (5), 4 (4), 13 (5) (Ausschuss)
- Mandatsverzicht 3 (1) lit. b, (3), 13 (5) (Ausschuss)
- Pflichten 1
- Sitz und Stimme 1 (1)
- Titel 1 (1)
- Unvereinbarkeit s. Unvereinbarkeitsgesetz
- Vervielfältigung und Verteilung der Geschäftsstücke an alle Bundesräte 18
- Wortmeldungen 47, 49 (zur Geschäftsbehandlung)
- Zuhörer
- bei Ausschussverhandlungen 30 (1)

-D- 1. Register GO-BR

— im EU-Ausschuss 13b (3)

Bundesratsdirektor 15 (3)

Bundesratsvizedirektor 15 (3)

Bundesregierung

- Änderung von Vorlagen der BReg 22
- Berichte der BReg oder ihrer Mitglieder als Gegenstand der Verhandlung 16 (1) lit. d
- Überprüfung der Geschäftsführung der BReg 24 (1)
- Verlangen auf Anwesenheit der Mitglieder der BReg 29 (3) (Ausschüsse), 37 (2) (Plenum)
- Verlangen auf sofortige Einberufung des BR 40
- Zurückziehung von Vorlagen der BReg 22

Bundesverfassung

- Änderung der Art. 34 und 35 B-VG 58 (2)
- Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung 58
 (3)
- Umsetzung eines Vorhabens im Rahmen der EU durch ein Bundesverfassungsgesetz 13b (7) Z 1
- Verlangen auf Abhaltung einer Volksabstimmung über einen Beschluss des NR betr. eine Teiländerung des Bundesverfassungsrechts 26 (1)
- Zustimmung zur Auflösung eines Landtags 58 (4)

Bundesvoranschlag s. Budget, Teilvoranschlag

-D-

Debatte

- Antrag auf Schluss der Deb. 32 (2) lit. c [50] (Ausschuss), 50 (Plenum)
- Beteiligung des Präs. (der Vizepräsidenten) an der Deb. 47 (6)
- deutsche Sprache 27 (1)
- dringliche Anfrage 61 (1), (7), (8)
- Einwendungen gegen die TO einer gem. 39 (2) und (3) festgelegten TO 39 (4)
- TO einer von einem Viertel der Bundesräte oder der BReg verlangten Sitzung 40
 (3)
- vom Präs. beabsichtigte Durchführung der Abstimmung 55 (4)
- vom Präs. vorgenommene Verkündung von Tag, Stunde, TO der nächsten Sitzung 39 (1)
- Feststellung des Schlusses der Deb. durch den Präs. 47 (7)
- Gliederung der Deb. 46
- mündliche Anfragebeantwortung einer schriftlichen Anfrage 59 (7)
- Redezeitbeschränkung 47 (5)
- Reihenfolge der Redner in der Deb. 47 (2)

- über die Erklärung einer Persönlichkeit der europäischen und internationalen Politik
 38a
- Verhandlungssprache 27
- Wiedereröffnung der Deb. durch eine Wortmeldung eines Mitgliedes der BReg (Staatssekretärs), eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft bzw. Landeshauptmannes 47 (7)
- Wortmeldungen 47 (1), (2), (3)
- Wortverlust bei Abwesenheit 47 (4)
- zur Geschäftsbehandlung 49 (3)

Dringliche Anfragen s. Anfragen, dringliche

Drucklegung der Stenographischen Protokolle 65 (1), (2)

-E-

Einberufung der Ausschüsse

- allgemein 32 (2) lit. a [39]
- zur Konstituierung (auch bei Erledigung der Ämter des Vorsitzenden und der Vorsitzenden-Stellvertreter) 28 (1)

Einberufung des Bundesrates

- Absetzung eines Verhandlungsgegenstands von der TO durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit 41 (3)
- Einberufung der nächsten Sitzung, Einwendungen dagegen 39 (1), (4)
- elektronische Übermittlung der Einberufung 39 (5)
- **Ergänzung der TO** durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit 41 (3)
- — durch den Präs. 39 (3), (4)
- Erstellung der TO 39
- sofortige Einberufung 40
- Umstellung der TO 41 (2)
- Verständigung über die Einberufung des BR 39 (5)
- 24-Stunden-Frist für die Ergänzung der TO durch den Präs. 39 (3)

Eingaben

- allgemein 25
- Gegenstand der Verhandlung 16 (1) lit. n
- keine sachliche Immunität für Eingaben 17
- keine Vervielfältigung und Verteilung von Eingaben 18 (1), 25 (1)

-E- 1. Register GO-BR

Einleitung von Erhebungen durch die Bundesregierung 33 (1)

Einsetzung eines Ausschusses 13 (1), (2)

Einsichtnahme in ein nicht vervielfältigtes und verteiltes Geschäftsstück 18

Einspruch des Bundesrates 43 (1), 43a (2)

Einvernehmen Präsident mit Vizepräsident 7 (5), (6) (7), 42 (3)

Einwendungen

- **gegen das Amtl. Prot.** des Ausschusses 34 (5)
- des Plenums 64 (2), (6), (7), (8)
- **gegen den Zeitpunkt** der Erklärung eines BM 37 (4), (5)
- der Erklärung eines Landeshauptmannes 38 (3), (4)
- gegen die Begründung der Abwesenheit eines Bundesrates 4 (3)
- gegen die Gliederung der Deb. 46
- **gegen die TO** 39 (1), (4) (Plenum), 32 (2) lit. a [39, 41 (2), (3)] (Ausschuss)
- einer von einem Viertel der Bundesräte oder der BReg verlangten Sitzung 40 (3)
- gegen die vom Ausschussvorsitzenden beabsichtigte Reihenfolge der Abstimmung
 32 (2) lit. i [55 (4)]
- gegen die vom Präs. beabsichtigte Durchführung (Reihenfolge) der Abstimmung 55
 (4)
- gegen die Zusammenfassung der Deb. über mehrere Gegenstände 46 (1) (Plenum),
 32 (2) lit. b [46 (1)] (Ausschuss)
- gegen das Vorliegen eines inhaltlichen Zusammenhangs bei Abänderungs-, Zusatzund Entschließungsanträgen 43(3)
- gegen den Zeitpunkt der m\u00fcndlichen Beantwortung einer Anfrage durch ein Mitglied der Bundesregierung 59 (6), (7)
- gegen das stenographische Protokoll 65 (2)

Empfänger von Mitteilungen 13b (7) Z 2 und (9) Z 2

Engere Wahl 56 (4), (5), 57 (5), (6)

Enqueten 66, 67

Entfernung von Ruhestörern 7 (2)

Enthaltung der Stimme (Unzulässigkeit)

- im Ausschuss 32 (2) lit. h [53 (4)]
- im Plenum 53 (4)

Entschließungsanträge

- Abstimmung von unselbständigen Entschließungsanträgen nach Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand 55 (2)
- Entschließungsrecht 24 (2)
- im Zusammenhang mit Dringlichen Anfragen 61 (8)
- Selbständige 21 (von Bundesräten), 23 (von Ausschüssen)
- unselbständige im Ausschuss 32 (2) lit. e [43]

unselbständige im Plenum 43, 43a (2)

Entschuldigung

- bei Abwesenheit 4 (2), (3)
- Bekanntgabe im Plenum 4 (3), 41 (1)

Entsendung von Bediensteten

- der Ressorts zu den Ausschussverhandlungen 29 (2)
- der VA zu den Ausschussverhandlungen 29a (1)

Ergänzung der Tagesordnung

- im Ausschuss 32 (2) lit. a [39 (3), 41 (3)]
- im Plenum 39 (3), 41 (3)

Erhebungen durch die Mitglieder der Bundesregierung, Ersuchen um Einleitung 33 (1)

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs auf Mandatsverlust 3 (1) lit. c, (5)

Erklärung von Ausschussmitgliedern, Aufnahme im Amtl. Prot. 34 (3), (4)

Erklärungen (mündliche) der Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder 16 (1) lit. i, (2), 37 (4), (5)

Erklärungen (mündliche) der Landeshauptmänner 38 (3), (4)

Erklärungen von Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik 16 (1) lit. K, 38a

Erledigung der Ämter

- des Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter 28 (1)
- des Präs. und der Vizepräsidenten 9

Erlöschen

- eines Ausschussmandats 13 (5), (6)
- eines Mandats eines Bundesrates 3

Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des BR 16 (1) lit. g Eröffnung der Sitzungen

- im Ausschuss 28 (3)
- im Plenum 41 (1)

Ersatzmitglieder

- des Bundesrates 1 (2)
- der Ausschüsse 13 (1), (3), (4)

Ersetzung eines Wahlvorschlags in der Engeren Wahl 57 (5)

Ersuchen nach dem Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" 71

Ersuchen um Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Bundesrates 16 (1) lit. g

Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung

— im Ausschuss 32 (2) lit. d [48 (3), (4)]

-F- 1. Register GO-BR

— im Plenum 48 (3), (4)

EU-Ausschuss

- Ausschluss der Öffentlichkeit 13b (3)
- Belehrung über die Wahrung der Vertraulichkeit 13b (4)
- direkt zugeleitete Dokumente der Organe der EU als Verhandlungsgegenstand 13a
 (1)
- Gegenstand der Verhandlung 13a (1), (2)
- Geheimhaltung 13b (2)
- Informationsordnungsgesetz 13b (2)
- Klassifizierte Informationen 13b (2) u. (11)
- Öffentlichkeit 13b (3)
- Protokollierung der Ausschusssitzug 13 (11)
- Stellungnahme
- des EU-Ausschusses gemäß Art. 23e B-VG 13a (1), (2) Z 1
- Teilnahme an den Sitzungen des EU-Ausschusses mit beratender Stimme 13b (4)
- TO des EU-Ausschusses 13a (4) iVm 28 (3)
- Verhandlung über eine Klagserhebung wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips 21a (4)
- Vertraulichkeit der Sitzungen 13b (2)
- Wahl 13a iVm 13
- Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen 13b (3)

EU-Informationsgesetz 13a (5) und (6), 18 (3), (4), 59a (4), 72 (4)

Europäische Kommission 13b (9) Z 3

Europäisches Parlament, Teilnahme von Mitgliedern an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse 38b

-F-

Fernsehaufnahmen von Verhandlungen

- allgemein 7 (5)
- im EU-Ausschuss 13b (3)
- in Ausschüssen 31 (1)

Feststellung des Stimmenverhältnisses bei Abstimmungen

- im Ausschuss 32 (2) lit. i [54 (2)]
- im Plenum 54 (2)

Fortsetzung einer auf unbestimmte Zeit unterbrochenen Sitzung, schriftliche Bekanntgabe

- im Ausschuss 32 (2) lit. a [39 (5)]
- im Plenum 39 (2), (5)

Fragen s. Anfragen

Fragesteller 59 (2) und (8), 59a (2), 61 (1), 62 (4) und (6), 63 (5)–(7)

Fragestunde 42, 62 und 63

Fraktionen 6 (3), 7 (6), (9), 9 (1), (2), 13 (1), (3-5), 13a (4) Z 3, (6), 14, 28 (4), 34 (4), 39 (5), 47 (1), (2), 50 (2), 63 (1), (5)

Fraktionsvorsitzende, 10 (1), 14 (3), 30 (2), 31 (2),

Frist

- für Einbringung einer mündlichen Anfrage 62 (5)
- für Einspruch des BR 20 (3)
- für Folgeleistung der Aufforderung, an den Plenarsitzungen teilzunehmen 4 (4)
- für Genehmigung des amtlichen Protokolls 64 (7)
- für Minderheitsbericht 32 (8)
- für die Erhebung einer Klage wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips 21a (1)
- für Verlangen der Antragsteller eines Selbständigen Antrags auf Vorberatung des Antrags 21 (5)
- für Weiterleitung einer Eingabe an das zuständige Mitglied der BReg 25 (3)
- *für Zurückziehung* einer mündlichen Anfrage 62 (6)
- einer schriftlichen Anfrage 59 (8)
- eines Selbständigen Ausschussantrags 23 (2)
- eines Selbständigen Antrags von Bundesräten 21 (4), 21a (3)
- von Vorlagen der BReg und ihrer Mitglieder 22
- für Zusammentreten des BR beim Verlangen auf sofortige Einberufung 40 (2)
- 24-stündige Aufliegefrist für Ausschussberichte 44 (2), (3)
- zur Beantwortung einer schriftlichen Anfrage 59 (5), 59a (4)
- zur Berichterstattung eines Ausschusses 45 (3), (4), (5)

Fristsetzung bzw. Fristerstreckung zur Ausschussberichterstattung 45 (3), (4), (5)

Fristwahrung 21a (2)

Funktionsperiode

- des Präs. 6 (1)
- der Vizepräsidenten, Schriftführer und Ordner 6 (3)

-G- 1. Register GO-BR

"Für"- und "Gegen"-Stimmen, Bekanntgabe 54 (2)

-G-

Gegenstände der Verhandlungen 16

Geheime Abstimmung 54 (4), (5), 55 (7)

Geheimhaltung der Ausschussverhandlungen 31

Gerichtshof der EU 21a (1) und (2)

Geschäftsbehandlung, Anträge und Wortmeldungen

- im Ausschuss 13b (5), 32 (2) lit. f [49]
- im Plenum 49
- Rednerplatz bei Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung im Plenum 49 (3), 52 (1)

Geschäftsführung der Bundesregierung, Überprüfung durch den BR 24 (1)

Geschäftsordnung

- Änderung 58 (5)
- Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung 49
- Anwendung im EU-Ausschuss 13b (1)
- i. H. auf Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der EU 18 (3)
- Handhabung durch den Ausschussvorsitzenden 28 (3)
- den Präs. 7 (2)

Geschäftsstücke, Vervielfältigung und Verteilung 18

Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen 1 (1)

Gesetzesanträge 21, 23

Getrennte Abstimmung

- im Ausschuss 32 (2) lit. i [54 (6)]
- im Plenum 54 (6)

Gliederung der Abstimmung

- im Ausschuss 32 (2) lit. i [55 (3)]
- im Plenum 55 (3)

Gliederung der Debatte 46

Gültigkeit der Stimmzettel bei Wahlen 57 (4)

Gültigkeit von Wahlvorschlägen bei Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht 56 (6) Gutachten durch Sachverständige 33

-H-

Handhabung der Geschäftsordnung

- durch den Ausschussvorsitzenden 28 (3)
- durch den Präs. 7 (2)

Hausordnung, Verfügungsrecht des Präs. über die Räume des BR 7 (5)

-1-

Immunität

- der Bundesräte 5
- sachliche 17

Informationsordnungsgesetz 10 (4), 13b(2) u. (4), 31

- EU-Ausschuss 13b
- Geheimhaltungs¬ver¬pflichtungen, Verstoß aufgrund des Informationsordnungsgesetzes, Ruf zur Ordnung 70 (1)
- Zustimmungsvoraussetzungen zum Beschluss des Nationalrates betreffend das Informationsordnungsgesetz 58 (6)
- Zugang für Bundesräte im Rahmen der Europäischen Union und Verteilung sonstiger Dokumente 18 (4) u. (5)

Initiativanträge 21, 23

Interimistische Vorsitzende 9

Internationale parlamentarische Beziehungen, Wahrnehmung 7 (3), 10 (2)

Interpellationsrecht 24 (1)

s. auch Anfragen bzw. Anfragebeantwortungen

-K-

Kenntnisnahme

- Antrag auf Kenntnisnahme bzw. Nichtkenntnisnahme einer Anfragebeantwortung 60
 (6)
- von Berichten des zuständigen BM gem. Art. 23e Abs. 4 B-VG 13a (2) Z 3

Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritäts-prinzip 13a (1), 13b (1), 16 (1) lit. c, 21a, 43a (2)

Klageschrift 21a (2)

Kommission, Europäische siehe Europ. Kommission

Kommuniqués der Ausschüsse 34 (6)

Konstituierung der Ausschüsse 28 (1)

Korrekturen, stilistische

- durch die Redner vor Drucklegung des Sten. Prot. 65 (2), (3)
- Frist 65 (2)

Kostenersatz für Sachverständige und andere Auskunftspersonen 33 (3), 67 (4)

-L- 1. Register GO-BR

-L-

Landeshauptmänner

- Abgabe von mündlichen Erklärungen 38 (3), (4)
- Erklärungen als Verhandlungsgegenstand 16 (1) lit j
- Rednerplatz 52 (2)
- Teilnahmerecht 38 (1)
- Verteilung von Stellungnahmen, begründeten Stellungnahmen und Mitteilungen 13b
 (9)
- Wortmeldungen 38 (2), 47 (7), 50 (5)

Landtag, Zustimmung zur Auflösung 58 (4)

Legitimation, amtl. Lichtbildlegitimation 1 (3)

Leiter der Verhandlungen

- im Ausschuss 28 (3)
- im Plenum 7 (2), 8 (2)

Leiter eines weisungsfreien Organs 29 (4)

Lichtbildlegitimation, amtliche 1 (3)

Los 57 (5), (6)

-M-

Mandatsverlust 2 (2), 3 (1) lit. c, (4), (5), 4 (4), 13 (5) (Ausschuss)

Mandatsverzicht 3 (1) lit. b, (3), 13 (5) (Ausschuss)

Medienvertreter als Zuhörer bei parlamentarischen Enqueten 66 (3)

Minderheitsberichte 17, 18 (1), 32 (8), 65 (7)

Minderheitsrechte

- Anfechtung eines Bundesgesetzes 26 (2)
- Berichterstattung über einen abgelehnten Selbständigen Antrag 32 (6)
- Debatte über mündliche Beantwortung einer Anfrage 59 (7)
- Besprechung einer schriftlichen Beantwortung 60 (2)
- dringliche Anfrage 61 (3)
- Minderheitsbericht 32 (8)
- namentliche Abstimmung im Ausschuss 32 (2) lit. i [54 (3)]
- im Plenum 54 (3)
- Verlangen auf Stimmenauszählung 54 (2)
- Vorberatung eines Selbständigen Antrags 21 (5)
- Volksabstimmung über einen Beschluss des NR betr. Eine Teiländerung des Bundesverfassungsrechts 26 (1)
- Wahl der Ausschüsse, Bedachtnahme auf die Fraktions-stärke 13 (1)

- der Vizepräsidenten, der Schriftführer und Ordner 6 (3)
- mit Stimmzetteln bei Vorliegen eines einzigen Wahl-vorschlages 56 (1)

Mitglieder der Ausschüsse

- Anwesenheitspflicht 4
- Erlöschen des Mandats 13 (5), (6)
- Festsetzung der Zahl 13 (1)
- Vertretung bei Verhinderung 13 (4)
- Wahl 13 (1), (3)

Mitglieder der Bundesregierung

- Anfragen und Anfragebeantwortung: siehe ebd.
- mündliche Erklärungen der BM zu nicht in Verhandlung stehenden Gegenständen 37 (4), (5)
- Teilnahmerecht der BM in den Ausschusssitzungen 29
- im Plenum 37
- Überprüfung der Geschäftsführung der 24 (1)
- Verlangen der Ausschüsse auf Anwesenheit von Mitgliedern der BReg 29 (3)
- des Plenums auf Anwesenheit von Mitgliedern der BReg 37 (2)
- Vorlagen der BReg oder ihrer Mitglieder 16 (1) lit. d
- Weiterleitung der von einem Bundesrat überreichten Eingaben an Mitglieder der BReg 25 (3)
- Wortmeldungen im Ausschuss 29 (5)
- im EU-Ausschuss 13b (6)
- im Plenum 37 (3), (4), 47 (7), 50 (5)
- Zurückziehung (Änderung) von Vorlagen 22

Mitglieder des Europäischen Parlaments

- Teilnahme an EU-Ausschusssitzung 13b (4)
- Teilnahme von Mitgliedern an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse 38b

Mitgliederzahl der Ausschüsse 13 (1)

Mitgliederverzeichnis 7 (9)

Mitgliedschaft im Bundesrat

- Beginn 1
- Ende 3
- Unvereinbarkeit s. Unvereinbarkeitsgesetz

Mitteilung

- deren Abgabe dem Plenum vorbehalten ist 13a (3), 13b (10)
- des Präsidenten 41 (1)
- gem. Art 23f Abs. 4 B-VG 13a (2) Z 4 und Z 7 und (3), 13b (7) Z 2, (9) und (10)
- schriftliche, über die Verhinderung und Vertretung von Ausschussmitgliedern 34 (3)

-N- 1. Register GO-BR

- über das Verlangen zur Aufnahme von Vorberatungen über einen selbständigen Antrag 21 (5)
- über die nächste Sitzung 39 (1)
- über die Platzeinteilung der Fraktionen 7 (6)
- über die Verhinderung an der Teilnahme an einer Plenarsitzung 4 (2) und (3)
- über die Vertretung eines verhinderten Ausschussmitglieds 13 (4) und (6)
- über die Zurückziehung
- selbständiger Anträge 21 (4), 21a (3)
- von Anträgen der Bundesregierung 22
- oder Änderung eines Ausschussantrages 23 (2)
- einer Anfrage 59 (8), 62 (6)
- über einen Mandatsverlust 3 (5)
- — über Einwände gegen Protokolle 34 (5)
- über Vorhaben gem. Art. 23e B-VG 43a (1)

Mitwirkungsrecht

- des Bundesrates 20 (4)
- keines 20 (5)

Mündliche Anfragen 62

Mündliche Anfragebeantwortung

- einer schriftlichen Anfrage 59 (6), (7)
- in der Fragestunde 63

Mündliche Erläuterung von Anträgen in Kernpunkten 43 (4), 43a (2)

-N-

Namensaufruf

- bei Angelobung 2 (1)
- bei geheimer Abstimmung 55 (7)
- bei namentlicher Abstimmung 55 (5)
- bei Wahlen mittels Stimmzettel 57 (3)

Namentliche Abstimmung

- im Ausschuss 32 (2) lit. i [54 (3), (5), 55 (5)]
- im Plenum 54 (3), (5), 55 (5)

Namensverzeichnis der Mitglieder des BR 7 (9)

Namhaftmachung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen 13 (3)

Nationalrat, Abgeordnete, Anwesenheit im Ausschuss 30 (3)

Nichtbefolgung von Anordnungen des Präsidenten 70 (1)

Nichtigerklärung 21a (2)

Nichtkenntnisnahme einer Anfragebeantwortung 60 (6)

Nichtöffentliche Sitzungen des Bundesrates 36 (2), (3)

-O-

Öffentlichkeit

- der Enqueten 66 (3)
- der Plenarsitzungen 36
- der Sitzungen des EU-Ausschusses 13b (3)

Ordner

- Aufgaben 12
- Wahl 6 (3)

Ordnungsbestimmungen 68 bis 71

Ordnungsruf

- im Ausschuss 32 (2) lit. k [70, 71]
- im Plenum 70, 71

-P-

Parlamentarische Enqueten 66, 67

Parlamentarische Delegationen, Berichte von 16 (1) lit. e

Parlamentsdirektion

- allgemein 15
- Aufliegen des Amtl. Prot. in der PDion 64 (1)
- von nicht vervielfältigten und verteilten Vorlagen zur Einsichtnahme in der PDion 18 (2)
- von Petitionen 25 (1)
- Ausstellen einer amtl. Lichtbildlegitimation durch die PDion 1 (3)
- Einbringen von m\u00fcndlichen Anfragen in der PDion 62 (5)
- Führung des Amtl. Prot. im Ausschuss durch Bedienstete der PDion 34 (1)
- im Plenum durch Bedienstete der PDion 64 (1)
- Meldung der Redner bei einem Bediensteten der PDion 47 (1)
- Übermittlung von Anfragen 59a (2)

Parlamentsgebäude, Ausübung des Hausrechts durch den Präs. 7 (5)

Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik, Erklärungen von 16 (1) lit. k

Petitionen

- allgemein 25
- Gegenstand der Verhandlung 16 (1) lit. n
- keine sachliche Immunität für Eingaben 17

-P- 1. Register GO-BR

keine Vervielfältigung und Verteilung der Eingaben 18 (1), 25 (1)

Pflichten der Mitglieder des Bundesrates

- Angelobung 2
- Anwesenheitspflicht 4

Platzeinteilung, Beschluss durch die Bundesräte derselben Fraktion 7 (6)

Plenum des Bundesrates

- Abänderungs- und Zusatzanträge 43, 43a (2)
- Absetzung eines Verhandlungsgegenstands durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit 41 (3)
- Abstimmungen 54, 55
- Amtl. Prot. 64
- Antrag auf Schluss der Deb. 50
- Anträge auf Aufschub der Entscheidung über den Verhandlungsgegenstand 51
- auf Stellungnahme gem. Art. 23e B-VG 43a (1)
- und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung 49
- zum Verhandlungsgegenstand 43, 43a (2)
- Anwesenheitspflicht der Bundesräte 4
- Ausschluss der Öffentlichkeit 36 (2), (3)
- Berichterstattung 45
- Berichtigung, tatsächliche 48
- Beschlusserfordernisse 58
- Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung 60
- Debatte über Erklärungen der Mitglieder der BReg 37 (5)
- über Erklärungen der Landeshauptmänner 38 (4)
- dringliche Anfragen 61
- Einberufung und TO 39, 40, 41
- Einspruchsanträge bzw. Anträge, keinen Einspruch zu erheben 43, 43a (2)
- Entschließungsanträge, unselbständige 43, 43a (2)
- **Ergänzung der TO** durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit 41 (3)
- — durch den Präs. 39 (3), (4)
- **Erklärungen** (mündliche) der Mitglieder der BReg 37 (4), (5)
- (mündliche) der Landeshauptmänner 38 (3), (4)
- Erstellung der TO 39
- Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung 48 (3), (4)
- Fragestunde 42, 62, 63
- Gliederung der Deb. 46
- Öffentlichkeit der Verhandlungen 36 (1)
- Redeordnung 47
- Rednerplätze 52

- Ruf "zur Ordnung" 70, 71
- Ruf "zur Sache" 69, 71
- Schluss der Deb., Antrag auf 50
- Sten. Prot. 65
- Stimmrecht, Ausübung 53
- TO, Erstellung und Änderung 39, 40 (3), 41 (2), (3)
- Tagungsort 35
- **Teilnahmerecht der BM** (Staatssekretäre) 37
- Landeshauptmänner 38
- Volksanwälte 37a
- Teilung der Deb. 46 (2)
- Übergang zur TO 41 (4), 51
- Umstellung der TO 41 (2)
- **Verhandlung** ohne Vorberatung in einem Ausschuss 16 (3) (4)
- von nicht in der GO genannten Verhandlungs-gegenständen 16 (4)
- Verständigung über die Einberufung des BR 39 (5)
- Verlangen auf Anwesenheit von BM 37 (2)
- sofortige Einberufung des BR 40
- 24-stündige Aufliegefrist für Ausschussberichte 44 (2), (3)
- Wahlen bzw. Wahlverfahren 56 bzw. 57
- Wortmeldungen der Bundesräte 47
- der Landeshauptmänner 38 (2)
- der Volksanwälte 37a (2)
- von BM 37 (3), (4)
- zur Geschäftsbehandlung 49 (2)
- Zusatzanträge 43, 43a (2)

Präsident des Bundesrates

- Anforderung einer schriftlichen Information vom zuständigen BM iSd EU-InfoG 13a
 (5) und (6)
- Anordnung einer namentlichen Abstimmung 55 (6)
- Aufgaben 7
- Ausübung des Stimmrechts 53 (3)
- auszugsweise Darstellung der Ausschussverhandlungen 34 (4)
- Berufung 6
- Budget 7 (7)
- Einberufung der Ausschüsse zur Konstituierung bzw. bei Erledigung der Ämter des Vorsitzenden und der Stellvertreter 28 (1)
- Einladung von Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik 38a
- Einsprüche des BR, Übermittlung an den NR 7 (4)
- Eröffnung der Sitzungen 7 (2)

-P- 1. Register GO-BR

- Fernsehaufnahmen, Genehmigung 7 (5)
- Festlegung der grundsätzlichen Sitzordnung 7 (6)
- Festlegung einer abweichenden Redeordnung 47 (8)
- Handhabung der GO 7 (2)
- Hausrecht 7 (5)
- Inkenntnissetzung des BK über die Beschlüsse des BR 7 (4)
- internationale parl. Beziehungen, Wahrnehmung 7 (3)
- Konstituierung der Ausschüsse 28
- Leitung der Verhandlungen 7 (2)
- Präs. Konf., Einberufung und Verhandlungsführung 10
- Räumung des Sitzungssaals von Zuhörern 7 (2)
- Ruf "zur Ordnung" 70, 71
- Ruf "zur Sache" 69, 71
- Rundfunkaufnahmen, Genehmigung 7 (5)
- Schließung der Sitzung 7 (2)
- Schriftstücke, Entgegennahme der an den BR gelangenden 7 (3)
- Sitzordnung, Festsetzung der vorläufigen 7 (6)
- Ton- und Bildaufnahmen, Genehmigung 7 (5)
- Übermittlung der Einsprüche des BR an den NR 7 (4)
- Übergabe
- von Anträgen 21 (1), 21a (2)
- von Erklärungen 63 (6)
- von Klageschriften 21a (2)
- von Minderheitsberichten 32 (8)
- von schriftlichen Anfragen 59 (2), 59a (2)
- von Verlangen 21 (5), 26 (1)
- Unterbrechung der Sitzung 7 (2), 55 (9)
- Unterfertigung der Beschlüsse des BR 7 (4)
- Verfügung über die finanzgesetzlichen Ansätze des BR 7 (7)
- Verfügungsrecht über die Räume des BR 7 (5)
- Verhandlungsführung in der Präs. Konf. 10 (3)
- Verhandlungsleitung in der Enquete 67 (1)
- Verhinderung des Präs. 8 (2), 9
- Verlautbarungen über die T\u00e4tigkeit der Aussch\u00fcsse 34 (6)
- Veröffentlichungen 7 (9)
- Verständigung des Betroffenen über einen Mandatsverlust durch den Präs. 3 (5)
- Vertretung des BR und seiner Ausschüsse nach außen 7 (3)
- Verzeichnis der Bundesräte, Herausgabe durch den Präs. 7 (9)
- Voranschlag f
 ür den BR 7 (7)

- Wahrung der Würde und der Rechte des BR 7 (1)
- Wechsel im Vorsitz des BR 6 (1), (2)
- Wortentzug 68, 69 (2), 70 (2)
- Zuhörer, Entfernung 7 (2)
- Zuweisung eines Antrags auf Klageerhebung an den EU-Ausschuss 21a (4)

Präsident der Kommission 13b (9) Z 3

Präsident des Europäischen Parlaments 13b (9) Z 3

Präsident des Nationalrates 13b (9), 15 (1), 20 (1), 21a (5)

Präsident des Rates 13b (9) Z 3

Präsidialkonferenz

- Abfolge von Fragestunde und aktueller Stunde 42 (1)
- Aufgaben, Einberufung und Zusammensetzung 10
- Beratung f
 ür die Erstellung des Arbeitsplanes 7 (8)
- Beratung über Entscheidungen nach dem Informationsordnungsgesetz 10 (4)
- Beratung über die Teilnahme von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments 38b
- Beratung über die Teilnahme von Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik 27 (2), 38a
- Beratung über zusätzliche Verlangen der Fraktionen auf Informationserteilung iSd EU-InfoG 13a (6)
- Beratung von Termin und TO der n\u00e4chsten Plenarsitzung des BR 39 (2)
- Redeordnung 47 (8)
- Reihung der Anfragen in der Fragestunde nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präs. Konf. 63 (1)

Protokoll, Amtliches

- im Ausschuss 34
- im Plenum 64

Protokoll, (EU-)Ausschusssitzung

- Ausmaß bei klassifizierten Informationen 13b (11), 31
- Verwahrung 13b (11), 31 (5)

Protokoll, Stenographisches

- allgemein 65
- Anträge zum Verhandlungsgegenstand 43 (4)
- Beilagen zum Sten. Prot. 13b (10), 18, 65 (7)
- Enquete 67 (3)
- Korrekturen, stilistische, durch die Redner 65 (2), (3)
- namentliche Abstimmung, Verzeichnis der "Ja"- und "Nein"-Stimmen 55 (5), (6)

-R-

Räumung des Sitzungssaals von Zuhörern 7 (2)

Reassumierung von Ausschussbeschlüssen 32 (7)

bei Selbständigen Anträgen 23 (2)

Redeordnung im Ausschuss

- nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Deb. 32 (2) lit. c [50 (2), (5)]
- Wortmeldungen der BM (Staatssekretäre) 29 (5), im EU-Ausschuss 13b (6)
- der Bundesräte 32 (2) lit. b [46, 47 (1), (2), (7)]
- der Bundesräte mit beratender Stimme 30 (2)
- der Volksanwälte 29a (2)
- zur Geschäftsbehandlung 32 (2) lit. f [49]

Redeordnung im Plenum des Bundesrates

- abweichende durch den Präsidenten 47 (8)
- allgemein 47
- nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Deb. 50 (2), (4), (5)
- Schlusswort des BE 47 (7)
- Wortmeldungen der Bundesräte 47
- der BM (Staatssekretäre) 37 (3), (4)
- der Landeshauptmänner 38 (2)
- der Volksanwälte 37a (2)
- zur Geschäftsbehandlung 49 (2)

Rederecht von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments 38b

Redezeitbeschränkung

- bei Fragestunde und Aktueller Stunde 42 (4)
- im Ausschuss 32 (4)
- im Plenum
- allgemein 47 (5)
- Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung 60 (5)
- Deb. über Einwendungen gegen Termin und TO der nächsten Bundesratssitzung
 39 (1)
- dringliche Anfrage 61 (7)
- Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung 48 (3), (4)
- Geschäftsordnungsdebatte 49 (3)
- tatsächliche Berichtigung 48 (2), (4)
- in Enqueten 67 (2)

Rednerplätze 52

Regierungsbank 52 (2)

Regierungserklärungen 16 (1) lit. i, 37 (4), (5)

Regierungsvorlagen

- Änderung 22
- Gegenstand der Verhandlung 16 (1) lit. d
- Zurückziehung 22

Reihenfolge der Abstimmung

- im Ausschuss 32 (2) lit. i [55 (2), (3), (4)]
- im Plenum 55 (2), (3), (4)

Reihung der Anfragen in der Fragestunde 63 (1)

Reihenfolge der Redner

- im Ausschuss 32 (2) lit. b [47 (2)]
- im Plenum 47 (2)

Resolutionsrecht 24 (2)

Rückverweisung an einen Ausschuss 51 (1)

Ruf "zur Ordnung"

- im Ausschuss 32 (2) lit. k [70, 71]
- im Plenum 70, 71
- Geheimhaltungsverpflichtungen, Verstoß aufgrund des Informationsordnungsgesetzes 70 (1)

Ruf "zur Sache"

- im Ausschuss 32 (2) lit. k [69, 71]
- im Plenum 69, 71

Ruhestörung, Entfernung aus dem Zuhörerraum des Plenarsitzungssaals 7 (2)

Rundfunk

- Genehmigung des Präs. zur Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen 7 (5)
- im EU-Ausschuss 13b (3)

-S-

Sachliche Immunität 17

Sachverständige

- in Ausschüssen 33
- in Enqueten 66 (1), 67 (4)

Schließung der Sitzung

- im Ausschuss 28 (3)
- im Plenum 7 (2)

-S- 1. Register GO-BR

Schlussbestimmungen 72

Schluss der Debatte, Antrag auf

- im Ausschuss 32 (2) lit. c [50]
- im Plenum 50

Schlusswort des Berichterstatters 47 (7)

Schriftführer im Ausschuss

- Amtl. Prot., Unterfertigung 34 (1)
- Stimmenzählung bei Wahlen 32 (2) lit. j [57 (3)]
- Verlesung von Anträgen 32 (2) lit. e [43 (4)]
- Wahl der Schriftführer 28 (2)
- eines Schriftführers bei Verhinderung der gewählten Schriftführer 28 (2)

Schriftführer im Plenum

- Amtl. Prot., Unterfertigung 64 (5)
- Aufgaben der Schriftführer 11
- Ausfertigung der Beschlüsse des BR 11
- Stimmenzählung bei einer geheimen Abstimmung 55 (7)
- bei einer namentlichen Abstimmung mittels Stimmzetteln 55 (6)
- bei Wahlen 57 (3)
- Unterstützung des Präs. bei Erfüllung seiner Aufgaben durch die Schriftführer 11
- Verlesung von Anträgen 43 (4), 43a (2)
- Wahl 6 (3)

Schriftliche Anfragen

- dringliche 61
- an den Präs. und die Vorsitzenden der Ausschüsse 59 (1), (3), (4), (5), (8)
- an die BM 59 (2) bis (8), 59a (1)
- Zurückziehung 59 (8)

Schriftliche Anfragebeantwortung

- Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung 60
- schriftliche Beantwortung einer m\u00fcndlichen Anfrage 63 (6), (7), (8)
- einer schriftlichen Anfrage 59 (5), 59a (4)
- Vervielfältigung und Verteilung 18

Schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse des Bundesrates 7 (4), 11

Schriftlichkeit

- Antrag auf Aufnahme der Vorberatung eines Selbständigen Antrags 21 (5)
- dringliche Behandlung einer Anfrage 61 (1)
- Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung 60 (1)
- Antrag zum Verhandlungsgegenstand
- im Ausschuss 32 (2) lit. e [43 (2), 43a (1)]

- im Plenum 43 (2), 43a (1)
- Einberufung einer Sitzung des Ausschusses 28 (3), 32 (2) lit. a [39 (5)]
- des Plenums 39 (5)
- Mitteilung über die Vertretung eines Ausschussmitglieds 13 (4)
- Selbständige Anträge 21 (2)
- Verlangen auf sofortige Einberufung des BR 40 (1)
- Wahlvorschläge 56 (2)

Schriftstücke, Entgegennahme durch den Präs. 7 (3)

Selbständige Anträge von Ausschüssen 23

Selbständige Anträge von Bundesräten

- auf Erhebung einer Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip 16 (1) lit. c, 21a (1), 43a (2)
- Einbringung 21 (1)
- Schriftlichkeit 21 (2)
- Übermittlung an NR 21 (6)
- Unterstützung 21 (3), 21a (3)
- Unterstützungsfrage 21 (3), 21a (3)
- Verlangen auf Aufnahme der Vorberatung 21 (5)
- Vervielfältigung und Verteilung der Mitteilung über die Zurückziehung 21 (4), 21a (3)
- Vorschlag bzgl. Vorberatung 21 (2)
- Zurückziehung 21 (4), 21a (3)

Sitz des Bundesrates 35

Sitz und Stimme im Bundesrat 1 (1)

Sitzordnung der Bundesräte 7 (6)

Sitzungen der Ausschüsse 28 bis 34, siehe auch Ausschüsse

Sitzungen des Bundesrates 35 bis 65, siehe auch Plenum des Bundesrates

Sitzungssaal des Bundesrates

- Räumung von Zuhörern 7 (2)
- Ton- und Bildaufnahmen 7 (5)

Sofortige Einberufung des Bundesrates 40

Staatssekretäre

- **Teilnahmerecht** im Ausschuss 29 (1)
- im Plenum 37 (1)
- Wortmeldung im Ausschuss 29 (5)
- im Plenum 37 (3), 47 (7), 50 (5)

Staatsverträge

- als Gegenstand der Verhandlung 16 (1) lit. a
- zustimmungspflichtige 20 (4)

-S- 1. Register GO-BR

Staatsverträge, die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union ändern 58 (3)

Stellung der Fragen zur Abstimmung

- im Ausschuss 32 (2) lit. i [55 (1) bis (4)]
- im Plenum 55 (1) bis (4)

Stellungnahme zu Vorhaben im Rahmen der EU

- deren Abgabe dem Plenum vorbehalten ist 13a (3), 13b (10)
- Abgabe durch EU-Ausschuss gem. Art. 23e B-VG iVm 13a (1) und (2) Z 1, 13b (7)
 Z 1
- Begründete, Abgabe durch EU-Ausschuss gem. Art. 23g Abs. 1 B-VG iVm 13a (2) Z 5, 13b (7) Z 3
- Abgabe durch Plenum gem. Art. 23e B-VG iVm 13a (1), (2) und (3)
- Übermittlung
- der begründeten Stellungnahmen gem. Art. 23g Abs.1 B-VG 13b (9) Z 3
- der Mitteilungen gem. Art. 23f Abs. 4 B-VG 13b (9) Z 2
- der Stellungnahmen und Beschlüssen 13b (9) Z 1

Stenographisches Protokoll

- allgemein 65
- Anträge zum Verhandlungsgegenstand 43 (4)
- Beilagen zum Sten. Prot. 13b (10), 18, 65 (7)
- Enquete 67 (3)
- Korrekturen, stilistische, durch die Redner 65 (2), (3)
- namentliche Abstimmung, Verzeichnis der "Ja"- und "Nein"-Stimmen 55 (5), (6)

Stilistische Korrekturen siehe Korrekturen, stilistische

Stimmenabgabe

- allgemein 53
- alphabetischer Aufruf bei einer namentlichen bzw. geheimen Abstimmung 55 (5) bzw. (7)
- Handzeichen 54 (1)
- keine Enthaltung 53 (4)
- keine nachträgliche Abgabe der Stimme 53 (5)
- nur durch Bejahen oder Verneinen der Frage 53 (2)
- persönliche 53 (1)
- Pflicht zur Abstimmung vom eigenen Platz 53 (5)
- Stimmrecht des Präs. 53 (3)
- Unzulässigkeit der nachträglichen Stimmenabgabe 53 (5)
- Verzeichnis der "Ja"- und "Nein"-Stimmen im Sten. Prot. 55 (5), (6)

Stimmengleichheit im Ausschuss

- Ablehnung eines Antrags bei Stimmengleichheit 32 (1)
- Berichterstattung 32 (6)

— Wahlen 32 (2) lit. j [57 (5), (6)]

Stimmengleichheit im Plenum

- Ablehnung eines Antrags bei Stimmengleichheit 58 (1)
- in der Engeren Wahl 57 (6)
- in der Ersten Wahl 56 (3)
- in der Zweiten Wahl 56 (4), 57 (5)

Stimmenthaltung

- des Präsidenten 53 (3)
- Verbot der Stimmenthaltung
- im Ausschuss 32 (2) lit. h [53 (4)]
- im Plenum 53 (4)

Stimmenzahl bei Änderung (Reassumierung) eines Ausschussbeschlusses 32 (7)

Stimmenzählung im Ausschuss

- bei Wahlen 32 (2) lit. j [57 (3)]
- Verlangen auf 32 (2) lit. i [54 (2)]

Stimmenzählung im Plenum

- bei geheimer Abstimmung 55 (7)
- bei namentlicher Abstimmung 55 (6)
- bei Wahlen 57 (3)
- Verlangen auf 54 (2)

Stimmrecht

- Ausübung des Stimmrechts im Ausschuss 32 (2) lit. h [53]
- im Plenum 53
- der Bundesräte 1 (1)
- des Präs. 53 (3)

Stimmzettel

- geheime Abstimmung 55 (7)
- Gültigkeit 57 (4)
- Kenntlichmachung 57 (3)
- namentliche Abstimmung 55 (6)
- Verbot der nachträglichen Abgabe 53 (5)
- Verlangen auf Abhaltung der Wahl mit Stimmzetteln 56 (1)
- Wahlen 56 (1), 56 (4)

Störung einer Sitzung, Unterbrechung

- im Ausschuss 28 (3)
- im Plenum 7 (2)

-T- 1. Register GO-BR

Stunde Aktuelle siehe Aktuelle Stunde

Subsidiaritätsprinzip 13b (7) Z 3, 16 (1) lit. c, 21a, 43a (2)

-T-

Tagesordnung der Ausschüsse

- allgemein 32 (2) lit. a [39, 41 (2), (3)]
- des EU-Ausschusses 13a (4), (5)

Tagesordnung des Plenums des Bundesrates

- Einwendungen gegen die TO 39 (1), (4)
- elektronische Übermittlung der TO 39 (5)
- Ergänzung der TO 39 (3), (4), 41 (3)
- Erstellung der TO 39
- bei sofortiger Einberufung 40
- Übergang zur TO 41 (4), 51
- Umstellung der TO 41 (2)
- Zusammenfassung der Deb. über mehrere Gegenstände der Verhandlung 46 (1)

Tagungsort des Bundesrates 35

Tatsächliche Berichtigung

- im Ausschuss 32 (2) lit. d [48]
- im Plenum 48
- in einer Enquete 67 (2) [48]
- Unzulässigkeit 38a

Teiländerung des Bundesverfassungsrechts, Verlangen auf Abhaltung einer Volksabstimmung 26 (1)

Teilnahme an Ausschusssitzungen, beratende

- von Bundesräten 13b (4), 30 (2)
- von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments 13b (4)

Teilnahme der Bundesminister an den Verhandlungen

- im Ausschuss 29
- im Plenum 37

Teilnahme der Volksanwälte an den Verhandlungen

- im Ausschuss 29a
- im Plenum 37a

Teilnahme von in Österreich gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Verhandlungen 38b

Teilnahme von Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik an den Verhandlungen 27 (2), 38a

Teilung der Debatte über einen Gegenstand

- im Ausschuss 32 (2) lit. b [46 (2)]
- im Plenum 46 (2)

Ton- und Bildaufnahmen 7 (5)

Zulässigkeit im EU-Ausschuss 13b (3)

-U-

Übergang zur Tagesordnung

- im Ausschuss 32 (2) lit. g [51]
- im Plenum 41 (4), 51

Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung 24

Umstellung der Tagesordnung

- im Ausschuss 32 (2) lit. a [41 (2)]
- im Plenum 41 (2)

Unterbrechung einer Ausschusssitzung

- jederzeitige 28 (3)
- wegen Beschlussunfähigkeit 32 (2) lit. i bzw. j [55 (9) bzw. 57 (7)]

Unterbrechung einer Plenarsitzung

- jederzeitige 7 (2)
- wegen Beschlussunfähigkeit 55 (9) bzw. 57 (7)

Unterfertigung des Amtlichen Protokolls

- im Ausschuss 34 (1)
- im Plenum 64 (5)

Unterfertigung der Ausschussberichte 32 (5)

Unterfertigung der Beschlüsse des Bundesrates 7 (3), (4), 11

Unterschrift, eigenhändige

- des Antragstellers 21 (2), 21a (2), 43 (2), 56 (2)
- der beteiligten Bundesräte 26 (1), (2)
- eines Unterstützers 43 (2), 54 (3), 56 (2)
- eines Anfragestellers 59 (1), (2), 59a (2)

Unterstützung

- des Antrags auf Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung 60 (1)
- des Verlangens auf Abhaltung einer Volksabstimmung über eine Teiländerung des Bundesverfassungsrechts 26 (1)

-V- 1. Register GO-BR

- Erstattung eines Ausschussberichts über einen abgelehnten Selbständigen Antrag 32 (6)
- Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung 60 (2)
- Deb. über die mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage 59 (7)
- dringliche Behandlung einer Anfrage 61 (3)
- eines Antrags auf dringliche Behandlung einer Anfrage 61 (1)
- Minderheitsbericht 32 (8)
- sofortige Einberufung des BR 40 (1)
- von Abänderungs- und Zusatzanträgen 43 (2), 43a (2)
- von Anträgen, Einspruch bzw. keinen Einspruch zu erheben 43 (2), 43a (2)
- auf Stellungnahme zu einem Vorhaben gem. Art 23e Abs 1 B-VG, auf Mitteilung gem. 23f Abs 4 B-VG oder auf begründete Stellungnahme gem. Art 23g Abs 1 B-VG 13a (3)
- von Selbständigen Anträgen 21 (3), 21a (3)
- von unselbständigen Entschließungsanträgen 43 (2), 43a (2)

Unvereinbarkeitsgesetz siehe S. 87ff.

-V-

Verfassungsänderungen, die der Zustimmung des BR bedürfen 58 (3)

Verfassungsgerichtshof

- Antrag gem. Art. 141 B-VG 3 (4)
- Mandatsverlust aufgrund eines Erkenntnisses des VfGH 3 (1) lit. c, (5)

Verfügungsrecht über die Räume des BR durch den Präs. 7 (5)

Verhältnismäßigkeit 21a (1)

Verhältniswahlrecht

- Gültigkeit von Wahlvorschlägen bei Wahlen 56 (6), 57 (4)
- Wahl der Ausschüsse 13 (1)
- Wahl der Vizepräsidenten, Schriftführer und Ordner 6 (3)

Verhandlungen im Ausschuss siehe Ausschüsse

Verhandlungen im Plenum des Bundesrates siehe Plenum des Bundesrates

Verhandlung ohne Vorberatung in einem Ausschuss 16 (3), (4)

Verhandlung von nicht in der Geschäftsordnung genannten Verhandlungsgegenständen 16 (4)

Verhandlungsgegenstände 16

Verhandlungssprache 27

Verlangen auf

- Abgabe einer Stellungnahme gem. Art. 23e B-VG durch das Plenum 13a (3)
- Abhaltung einer Volksabstimmung über einen Beschluss des NR betr. eine Teiländerung des Bundesverfassungsrechts 26 (1)

- Präs. Konf. 10 (3)
- Anforderung einer schriftlichen Information iSd EU-InfoG 13a (6)
- Anwesenheit von BM
- im Ausschuss 29 (3)
- im Plenum 37 (2)
- Anwesenheit des Leiters eines weisungsfreien Organs im Ausschuss 29 (4)
- Berichterstattung an das Plenum über einen abgelehnten Selbständigen Antrag 32 (6)
- Deb. über die mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage 59 (7)
- einen Wahlvorschlag 57 (2)
- Einwendungen gegen Tag, Stunde oder TO einer Sitzung 39 (1), (4)
- dringliche Behandlung einer Anfrage 61 (3)
- Durchführung der Wahl mit Stimmzetteln 56 (1)
- sofortige Genehmigung des Amtlichen Protokolls mit Schluss der Sitzung 64 (2)
- schriftliche Beantwortung einer in der Fragestunde nicht aufgerufenen Anfrage 63 (6)
- sofortige Einberufung des BR 40 (1)
- Stimmenauszählung 54 (2)
- Übermittlung eines Selbständigen Antrags 21 (6)
- Verlesung des Amtlichen Protokolls 64 (2)
- Vorberatung eines Selbständigen Antrags 21 (5)

Verlesung

- des Amtlichen Protokolls 64 (2)
- von Anfragen 59 (4)
- von Anträgen 43 (4), 43a (2)

Verletzung von Anstand oder Würde des Bundesrates 70 (1)

Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse 34 (6)

Verlust des

- Ausschussmandats 13 (5)
- Mandats eines Bundesrates 2 (2), 3 (1) lit. c, (4), (5), 4 (4)
- Worts im Plenum 47 (4)

Veröffentlichungen durch den Präsidenten

- allgemein 7 (9)
- Herausgabe eines Verzeichnisses der Bundesräte 7 (9)
- Kommuniqués der Ausschüsse 34 (6)
- Sten. Prot. 65 (1)
- über eine Enquete 67 (3)
- Verlautbarungen über die T\u00e4tigkeit der Aussch\u00fcsse 34 (6)

-V- 1. Register GO-BR

 Webseiten des Parlaments, Veröffentlichung parlamentarischer Dokumente und Materialien sowie sonstige den BR betreffende Informationen 65 (8)

Vertagung

- im Ausschuss 32 (2) lit. g [51]
- im Plenum 51

Verteilung

- Abstandnahme von der Verteilung der Geschäftsstücke, allgemein 18 (2)
- Verteilung des Ausschussberichts 44 (3)
- 24-stündigen Frist nach Verteilung eines Ausschussberichts 44 (3)
- allgemein 18
- elektronische Signatur 18 (1)
- elektronischer Weg, Verteilung 18 (1)
- der Anträge bei Erläuterung in den Kernpunkten 43 (4), 43a (2)
- der Ausschussberichte 18 (1)
- der Ausschussmitteilung über die Zurückziehung eines Selbständigen Antrags eines Ausschusses 23 (2)
- der Geschäftsstücke über Verhandlungsgegenstände 18
- der Minderheitsberichte 18 (1), 32 (8)
- der Mitteilung über die Zurückziehung einer Regierungsvorlage 22
- eines Selbständigen Antrags von Bundesräten 21 (4), 21a (3)
- eines Ausschussantrags 23 (2)
- von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der EU 18 (4), siehe auch Geschäftsordnung, - Anlage

Vertrag von Lissabon, verfassungsrechtliche Bestimmungen über die Durchführung 72 (3)

Vertraulichkeit

- der Ausschussverhandlungen 31
- der Plenarverhandlungen 36 (3)
- der Verhandlungen des EU-Ausschusses 13b (2)

Vertretung des Bundesrates und seiner Ausschüsse nach außen 7 (3)

Vervielfältigung

- Abstandnahme von der Vervielfältigung der Geschäftsstücke, allgemein 18 (2)
- Vervielfältigung des Ausschussberichts 44 (3)
- 24-stündigen Frist nach Verteilung eines Ausschussberichts 44 (3)
- allgemein 18
- elektronische Signatur 18 (1)
- elektronischer Weg, Vervielfältigung 18 (1)
- der Anträge bei Erläuterung in den Kernpunkten 43 (4), 43a (2)
- der Ausschussberichte 18 (1)
- der Ausschussmitteilung über die Zurückziehung eines Selbständigen Antrags eines Ausschusses 23 (2)

- der Geschäftsstücke über Verhandlungsgegenstände 18
- der Minderheitsberichte 18 (1), 32 (8)
- der Mitteilung über die Zurückziehung einer Regierungsvorlage 22
- eines Selbständigen Antrags von Bundesräten 21 (4), 21a (3)
- eines Ausschussantrags 23 (2)

Verzeichnis der Bundesräte 7 (9)

Verzicht auf

- Ausschussmandat 13 (5)
- Bundesratsmandat 3 (1) lit. b, (3)

Vizepräsidenten des Bundesrates

- Absehen von der Vervielfältigung und Verteilung von Geschäftsstücken nach Rücksprache mit den Vizepräsidenten 18 (2)
- Aufgaben 8
- *Einvernehmen* mit dem Präs. bei der Erstellung des Voranschlags des BR 7 (7)
- bei der grundsätzlichen Sitzordnung 7 (6)
- über generelle Anordnungen betr. die Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen
 7 (5)
- Vertretung bei der Verhandlungsleitung im Plenum 8 (2)
- Wahl anlässlich des Wechsels im Vorsitz 6 (3)

Volksabstimmung über eine Teiländerung des Bundesverfassungsrechts 26 (1)

Volksanwaltschaft

- Teilnahmerecht der Volksanwälte
- im Ausschuss 29a (1)
- im Plenum 37a (1)
- Verhandlungsgegenstände Berichte 16 (1) lit. f
- Wortmeldungen der Volksanwälte
- im Ausschuss 29a (2)
- im Plenum 37a (2), 47 (7), 50 (5), 52 (2)

Voranschlagsentwurf 7 (7)

Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu einem Vorhaben im Rahmen der EU 18 (3) bis (5), 59a (1), (4), 72 (5), (6)

Vorlagen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder

- Ånderung 22
- Verhandlungsgegenstände 16 (1) lit. d
- Vervielfältigung und Verteilung 18 (1)
- Zurückziehung 22

Vorberatung

- Betrauung eines Ausschusses 19 (1)
- Unterbleiben 16 (3), (4), 45 (5)

-W- 1. Register GO-BR

Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

- Anforderung einer schriftlichen Information zu einem Europäischen Dokument gem.
 EU-InfoG 13a (6)
- Anforderung einer schriftlichen Information zu einem Vorhaben gem. EU-InfoG 13a (5)
- als Gegenstände der Verhandlung 16 (1) lit. b
- als Gegenstände von Anfragen 59a
- Beratung von EU-Vorhaben im EU-Ausschuss 13a, b
- Unterrichtung 18 (3), (4)
- Verlangen auf Anforderung einer schriftlichen Information 13a (6)
- Verteilung 18 (5), siehe auch Geschäftsordnung, Anlage

Vorsitzende(r) der Ausschüsse

- Anfragen (an die) und Anfragebeantwortungen (der) 59 (1), (3), (4), (5), (8)
- Anordnung einer namentlichen Abstimmung 32 (2) lit. i [54 (3)]
- Aufgaben 28 (3)
- Berichterstattung im Plenum durch den Vorsitzenden 32 (6), 45 (2)
- Bestellung des BE im Ausschuss durch den Vorsitzenden 19 (2)
- des EU-Ausschusses 13b (5)
- Handhabung der GO 28 (3)
- Stimmrecht 32 (2) lit. h [53 (1), (2), (4), (5)]
- Unterbrechung der Verhandlungen 28 (3)
- Vertretung bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter 28 (4)
- Wahl 28 (2)

Vorsitzender-Stellvertreter

- Vertretung bei Verhinderung 28 (4)
- Wahl 28 (2)

Vorsitzführung

- im Ausschuss 28 (3), (4)
- im Plenum 7 (2), 8 (2)

-W-

Wahl der Ausschüsse 13 (1)

Wahl der Ordner, Schriftführer, Vizepräsidenten 6 (3), 56, 57

Wahlen im Ausschuss 32 (2) lit. j [56, 57]

Wahlen im Plenum 16 (1) lit. I, 56, 57

- alphabetische Reihenfolge der Stimmenabgabe 57 (3)
- Bezeichnung der abzustimmenden Wahlvorschläge durch den Präs. 57 (1)
- Deb. betr. Wahlvorschläge über Vorschlag 57 (2)
- Durchführung von Wahlen 57

- Engere Wahl 56 (4), (5), 57 (5), (6)
- Grundsatz des Verhältniswahlrechts 56 (6)
- Gültigkeit der Stimmzettel 57 (4)
- von Wahlvorschlägen bei Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht 56 (6)
- Kenntlichmachung der Wahlvorschläge bei Stimmenabgabe 57 (3)
- Los 57 (5), (6)
- mittels Stimmzettel 56 (1)
- Mehrheitswahlrecht 56
- Reihenfolge der Stimmenabgabe bei Wahlen mittels Stimmzettel 57 (3)
- Schriftlichkeit der Wahlvorschläge 56 (2)
- Stimmenzählung 57 (3)
- Unterbrechung wegen Beschlussunfähigkeit 57 (7)
- Unterstützung 56 (2)
- Verlangen auf Durchführung der Wahl mit Stimmzetteln bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags 56 (1)
- Wahlen nach dem Grundsatz des Verhältniswahlrechts 6 (3), 56 (6)
- Wiederholung einer Wahl 57 (3)
- Zweite Wahl 56 (3), (4), (5), 57 (5)

Wahlvorschläge 16 (1) lit. I

- bei Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht 56 (6)
- Deb. 57 (2)
- Einbringung 56 (2)
- Engere Wahl 56 (5), 57 (5), (6)
- Ersetzung von Wahlvorschlägen für die Zweite bzw. Engere Wahl 56 (5)
- Kennzeichnung der Wahlvorschläge bei der Stimmenabgabe 57 (3)
- Zurückziehung von Wahlvorschlägen für die Zweite bzw. Engere Wahl 56 (5)

Webseiten des Parlaments, Veröffentlichung von parlamentarischen Dokumenten, Materialien sowie sonstigen Informationen 65 (8)

Weisungsfreies Organ, Anwesenheit des Leiters im Ausschuss 29 (4)

Weiterleitung von Eingaben an den zuständigen BM 25 (3)

- Wiedereröffnung der Debatte, durch Wortmeldung eines
- BM 37 (3), 47 (7)
- Landeshauptmanns 38 (2), 47 (7)

Wiederholung

- der Anfrage durch den Anfragesteller 63 (2)
- einer geheimen Abstimmung 55 (7)
- einer namentlichen Abstimmung 55 (6)
- einer Wahl 56 (3), (4), 57 (3)

-Z- 1. Register GO-BR

Wirksamkeit des

- Erlöschens eines Ausschussmandats 13 (6)
- Mandatsverlusts aufgrund eines Erkenntnisses des VfGH 3 (5)
- Mandatsverzichts 3 (3)

Wortentzug

- im Ausschuss 32 (2) lit. k [68, 69 (2), 70 (2)]
- im Plenum 68, 69 (2), 70 (2)
- in der Enquete 67 (2) [68, 69 (2), 70 (2)]

Wortmeldungen der Bundesräte

- im Ausschuss 32 (2) lit. b, f [47 (1), (2), (7), 49]
- im Plenum 47, 49
- in der Fragestunde, Aktuellen Stunde 42 (4)

Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung

- im Ausschuss 32 (2) lit. f [49]
- im Plenum 49

Wortmeldungen

- der BM (Staatssekretäre) 29 (5) (Ausschuss), 37 (3), (4) (Plenum)
- der Landeshauptmänner im Plenum 38 (2), (3)
- der Volksanwälte 29a (2) (Ausschuss), 37a (2) (Plenum)

Wortverlust 47 (4)

Würde und Rechte des Bundesrates, Wahrung durch den Präs. 7 (1)

-Z-

Zuhörer

- bei Ausschussverhandlungen 30
- Entfernung bei Störung 7 (2)

Zurücklegung eines

- Ausschussmandats 13 (5)
- Mandats eines Bundesrates 3 (3)

Zurücknahme von Ausschussberichten über Selbständige Ausschussanträge 23 (2)

Zurückstellung einer mündlichen Anfrage 62 (4)

Zurückziehung

- eines Selbständigen Antrags eines Ausschusses 23 (2)
- von Bundesräten 21 (4), 21a (3)
- von Anfragen f
 ür die Fragestunde 62 (6)
- von schriftlichen Anfragen 59 (8)
- von Vorlagen der BReg und ihrer Mitglieder 22

von Verhandlungsgegenständen ex lege 16 (5)

Zusammenfassung der Debatte über mehrere Gegenstände

- im Ausschuss 32 (2) lit. b [46 (1)]
- im Plenum 46 (1)

Zusammensetzung der Ausschüsse 13

Zusatzanträge

- im Ausschuss 32 (2) lit. e [43]
- im Plenum 43, 43a (2)

Zusatzfragen in der Fragestunde 63 (5)

Zustellung der

- Beschlüsse des BR an den BK 7 (4)
- Einsprüche des BR an den NR 7 (4)

Zustimmung des Bundesrates

- allgemein 43, 43a (2)
- Beschluss betr. Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder eingeschränkt wird 13b (7) Z 1, 58 (3)
- zur Auflösung eines Landtags 58 (4)
- zur Bildung einer Fraktion 14 (2)
- zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des BR 16 (1) lit. g

Zuweisung eines Antrags auf Klageerhebung an den EU-Ausschuss 21a (4)

Zuweisung von Verhandlungsgegenständen

- allgemein 19
- von Eingaben (Petitionen) 25 (2)

Zweite Wahl 56 (3), (4), (5), 57 (5)

Zweidrittelmehrheit im Ausschuss

- Änderung der TO 32 (2) lit. a [41 (3)]
- Änderung eines Beschlusses 32 (7)
- Ausschluss von Bundesräten von vertraulich oder geheim geführten Verhandlungen 31 (2)
- Beschränkung der Redezeit 32 (4)

Zweidrittelmehrheit im Plenum

- Abstandnahme von der Vervielfältigung und Verteilung des Ausschussberichts 44 (3)
- 24-stündigen Aufliegefrist für Ausschussberichte 44 (3)
- Änderung der GO 58 (5)
- der TO 41 (3)
- Beschluss betr. Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder eingeschränkt wird 58 (3)
- Verhandlung ohne Vorberatung in einem Ausschuss 16 (3), (4)

-Z- 1. Register GO-BR

- Verhandlung von nicht in der GO genannten Verhandlungsgegenständen 16 (4)
- Zustimmung zu einem Beschluss des NR betr das InfOG 58 (6)
- Zustimmung zur Auflösung eines Landtags durch den BPräs. 58 (4)

Register 2 zum EU-Informationsgesetz

-A-

Adressat/in 4 (1) Z 5

AEUV: siehe Vertrag über die Arbeitsweise der EU

Änderungen der vertraglichen Grundlagen der EU 5 Z 1

Angaben

- formelle 4, 12 (1)
- zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität 6 (3) Z 6

Äußerungen gem. Art 23g Abs. 2 B-VG 3 Z 6

Autor/in 4 (1) Z 4

-B-

Begründung

- der Nichteignung zur Veröffentlichung 4 (3) Z 2, 6 (4)
- der Position des/der zuständigen Bundesministers/ Bundesministerin 6 (3) Z 5
- einer Verstärkten Zusammenarbeit 5 Z 5

Benutzer/innenfreundlichkeit 10 (1)

Berichte 4 (3) Z 2 und 3, 6 (4)

- gem. Art. 23f Abs. 2 B-VG: siehe Jahresvorschau
- über mündliche Verhandlungen und aufgrund des GOG und der GO des Bundesrates 8
- über Sitzungen des Europäischen Rates oder Rates 3 Z 9
- über Sitzungen von vorbereitenden Gremien des Rates und des Europäischen Rates, an denen ein/e Vertreter/in Österreichs teilgenommen hat 3 Z 10
- Umgang mit und Verteilung von 4 (3) Z 2 und Z 3, 6 (4)

Beschlüsse

- von National- oder Bundesrat zur Klage gegen ein Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen der EU 8
- zur Ausweitung des T\u00e4tigkeitsbereichs nach Art. 82 Abs. 2 lit. d, Art. 83 Abs. 1 UAbs.
 und Art. 86 Abs. 4 AEUV 5 Z 4

Bestimmungen des GOG und der Bundesrats-GO 6 (1) 8

 über den Umgang mit und die Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der EU 4 (3) Z 2 und Z 3, 6 (4)

Bundesgesetz

- dieses 1 (1) und (3), 11 (2), 13
- -liche Vorschriften 1 (3)

-C- 2. Register EU-InfoG

Bundesgesetzblatt II 12

Bundeskanzler 12

Bundeskanzleramt 8

Bundesminister/in

- für europäische und internationale Angelegenheiten 2 (1)–(3), 5
- halbjährlicher Bericht an National- und Bundesrat 5
- zuständige/r 1, 2 (4), 3, 4 (3), 5, 6 (1), 7
- Position 6 (3) Z 5

Bundesrat 1 (1) und (2), 2, 3, 4 (3) Z 3, 5, 6 (1) und (2), 7, 8

Bundes-Verfassungsgesetz

- Art. 23e Abs. 2 B-VG 3 Z 5, 5 Z 3
- Art. 23e–23j B-VG 1 (2)
- Art. 23f Abs. 2 B-VG 7
- Art. 23f Abs. 3 B-VG 1 (1)
- Art. 23g Abs. 2 B-VG 3 Z 6
- Art. 23h Abs. 1 B-VG 8
- Art. 23i Abs. 1 B-VG 3 Z 7
- Art. 23i Abs. 3 letzter Satz B-VG 3 Z 8
- Art. 23i und 23j B-VG 5 Z 2
- gemäß den Bestimmungen des 1 (3)

Bezeichnung des Dokuments 4 (1) Z 1, 6 (3) Z 1

-C-

Confidential UE/EU Confidential 9 (1)

-D-

Datenbank 1 (2), 2 (1)–(3), 10

- für nichtklassifizierte Dokumente 2 (1)
- für EU-Verschlusssachen 2 (2)
- Gliederung nach fachlichen Gesichtspunkten 10 (1)

Dokumentart 4 (1) Z 10

Dokumente 4, 6 (3) Z 1 und (4), 10 (2), 11 (2)

- auf die sich ein übermitteltes Dokument bezieht 4 (2) Z 2
- Datum von 4 (1) Z 8
- von Organen der EU 1 (2), 2
- von österreichischen Organen 3, 9 (3)
- nichtklassifizierte 2 (2)
- gem. § 2 Abs. 4 und § 3 Z 9 und Z 10 übermittelte 4 (2)

Dokumentennummer 4 (2) Z 2

-E-

EU-Datenbank: siehe Datenbank **EU-Dokumente**: siehe Dokumente **Europäische Kommission** 5 Z 7

Europäischer Rat 3 Z 9 und Z 10, 6 (1)

EU-Verschlusssachen: siehe Verschlusssachen

EU-Vertrag 5 Z 6 und Z 7

-F-

Fristen

- zur Kundmachung der Gegebenheit der Voraussetzungen zur Übermittlung von Dokumenten an die Parlaments 12
- zur Übermittlung der Jahresvorschau gem. Art. 23f Abs. 2 B-VG 7
- zur Übermittlung von angeforderten Informationen durch den/die zuständige/n Bundesminister/in 6 (2)

-G-

Gerichtshof der EU 8

Geschäftsordnung

- des Bundesrates 1 (2) Z 3, 4 (3) Z 3, 6 (1) und (4), 8, 9 (2), 11 (2)
- des Nationalrates 1 (2) Z 2, 4 (3) Z 3, 6 (1) und (4), 8, 9 (2), 11 (2)

Gesetzgebungsakt im Rahmen der EU 8

-H-

Handelspolitik, gemeinsame 5 Z 7

-|-

Information 1 (2)

- **schriftliche** 3 Z 2, 6 (1), (3) und (4) ,**keine** 6 (1)
- Anforderung 6 (1)
- Formalvoraussetzungen 6 (3)
- Nichteignung zur Veröffentlichung 6 (4)
- mögliche 4 (3)

Informationsfluss 1 (1)

Informationspflicht nach Art. 23e Abs. 2 B-VG 5 Z 3

Informationssicherheit 9 (2) und (3), 11 (1)

Informationssicherheitserfordernisse 4 (3) Z 3, 6 (4)

Inkrafttreten 13

-J- 2. Register EU-InfoG

Innerstaatliche Durchführung 6 (3) Z 4
Innerstaatliche Rechtsvorschriften 4 (3) Z 1
-J-

Jahresvorschau 3 Z 3, 7

-K-

Klasen wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip 8 Klassifikation 2, 4 (1) Z 11, siehe auch Verschlusssachen

-L-

Landtage 1 (2)

-M-

Materiencode 4 (1) Z 2

Mitteilungen 4 (3) Z 2 und Z 3, 6 (4)

Mitwirkungsrechte von National- und Bundesrat 3, 6 Z 3

besondere nach Art. 23i und 23j B-VG 5 Z 2

-N-

Nationalrat 1 (1) und (2), 2, 3, 5, 6, 7, 8, 12

- Geschäftsordnung: siehe ebd.
- Präsident/in: siehe ebd.
- Mitwirkungsrechte 3, 6 (3) Z 3
- Unterrichtungen: siehe ebd.
- Beschluss auf Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip 8

Notifizierung 12

-0-

Öffentlichkeit 1 (2), 10 (2)

Organe

- der EU 1 (2)
- der Gesetzgebung 11 (1)
- österreichische 3, 9 (3)
- übermittelnde 4 (2) Z 1

Österreich 3 Z 10, 5 Z 8, 6 (3) Z 4

-P-

Parlamentsdirektion 1 (2), 10 (2), 12

Präsident/in

- des Bundesrates 6 (2)
- des Nationalrates 6 (2), 12

-R-

Rat

- Dokumente 2 (1)
- Verschlusssachen 2 (2)
- Sitzungen 6 (1)
- Sitzungsberichte 3 Z 9 und Z 10
- Verhandlungen 5

Restreint UE/EU Restricted 2 (2), 12 (2)

-S-

Sicherheitsvorschriften der EU 11 (1)

Sitzung 4 (2) Z 2

- des Europäischen Rates oder des Rates 3 Z 9, 6 (1)
- von vorberatenden Organen des Europäischen Rates oder des Rates 6 (1)

Sozialpartner 1 (2)

Sprache 4 (1) Z 7

Status des Dokuments 4 (1) Z 9

Subsidiaritätsprinzip 6 (3) Z 6, 8

-T-

Tagesordnung 4 (2) Z 2, 6 (1)

Technische Voraussetzungen 12

Titel 4 (1) Z 3

-U-

Übermittler/in 4 (1) Z 6

Übermittlung

- automationsunterstützte 4 (2), 9 (1)
- der Jahresvorschau 7
- von Angaben 4, 12
- von Dokumenten 1 (2), 2, 3, 4 (2) Z 2, 8, 9, 12 (2)
- von schriftlichen Informationen 6
- Zeitpunkt 7

Übermittlungszeitpunkt: siehe Fristen

Unterrichtungen 1 (1), (3), 3 Z 4, Z 5 und Z 8, 5, 7, 8

-V- 2. Register EU-InfoG

-V-

Verfahren 8

Verhältnismäßigkeit 6 (3) Z 6

Verhandlungen

- Aufnahme im Rat 5
- mündliche 8
- Stand der 4 (3) Z 4, 6 (3) Z 7

Verhandlungsmandate 5 Z 6

Verhandlungsrichtlinien 5 Z 7

Veröffentlichung, Nichteignung zur 4 (3) Z 2, 6 (4)

Verschlusssachen 2 (2), 9, 12 (2)

— Schutz 11 (1)

Vertrag über die Arbeitsweise der EU 5 Z 4

Völkerrechtliche Verträge 5 Z 6

Vorausinformationen 3 Z 1, 5

Vorhaben im Rahmen der EU 1 (2) und (3), 4 (3) Z 2 und Z 3, 5, 6 (3) Z 2 und Z 6, (4), 10 (2)

Vorlagen 4 (2) Z 2, (3) Z 2 und Z 3, 6 (4)

Vorschläge gem. Art. 23i Abs. 1 B-VG 3 Z 7

Vorschriften über Informationssicherheit 9 (2) und (3), siehe auch

Informationssicherheitserfordernisse bzw. Informationssicherheit

-Z-

Zeitplan 6 (3) 7

Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten 10 (2)

Zuständigkeit 4 (3) Z 1

Register 3

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Hinweis: Die Präambel wird in diesem Register mit "**P**" bezeichnet.

-A-

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 11

Aktiengesellschaft 4 (1), 6 (2)

Amtsantritt 2 (2), 3 (1), 3a (1)

Amtsblatt zur Wiener Zeitung 3 (4)

Amtsführung 2 (2), 3 (3), 6a (2),

Amtstätigkeit 2 (1) (3), 4 (1)

Anrechnungsbetrag nach dem (Bundes-)bezügegesetz 13 (3)

Anzeigepflicht 2 (2), 3, 6a (1)

Aufsichtsrat 4 (1), 6 (2), 6 (4)

Aufträge 3 (1), 3 (4), (2), 10 (1)

Antrag auf Verlust des Amtes oder Mandates 10

Ausscheiden aus der Funktion 11, 13 (3)

Außerdienststellung von Mitgliedern des NR oder BR bei Entfall der Bezüge 6a (2)

Ausschuss des Landtages 2 (2), 3 (1) (3), 6a (2)

Ausübung 2 (2) (4), 6a (2), 7 (2), 10 (1), 11

Ausscheiden aus dem Amt 3a (1)

-B-

Bauern-Sozialversicherungsgesetz 11

Beamte

- im Exekutivdienst (Wachebeamte) 6a (2)
- im öffentlichen Sicherheitsdienst 6a (2)
- im militärischen Dienst 6a (2)

Bedienstete im Finanz- oder Bodenschätzungsdienst 6a (2)

Beruf 2 (1) (2) (4) (5), 11

Berufstätigkeit 2 (3)

Berufsvereinigung, freiwillige - Ausübung von Funktionen 2 (4)

Beschlussfassung des Unvereinbarkeitsausschusses 2 (2), 7

-D- 3. Register UNV-TRANSPARENZ-GESETZ

Beteiligung, Zulässigkeit 6 (4)

Bezüge 6 (2) (3)

Bezügegesetz, (Bundes-) 11, 13 (3)

Beschränkungen des Unvereinbarkeitsgesetzes 1

Bruttobezüge 6 (4)

Bund 5 (1), 11

Bundeskanzler 3 (4), s. Mitglieder der Bundesregierung

Bundesminister s. Mitglieder der Bundesregierung

Bundespräsident 1

Bundesrat P, 1, 1a, 6 (1) (2), 6a (2), 7 (1), 10 (1) (2)

Bundesregierung 5 (1), 12

Bürgermeister (Stellvertreter)

- in Städten mit eigenem Statut 1
- von Wien 2 (1) (2), 3 (1), (2) (3), 3a (1)

Büro- oder Kanzleigemeinschaft 3 (2)

-D-

Dienstgeber 6 (2)

Dienstverhältnis 6 (2)

Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft 6a

-E-

Ehegatten 3 (1)

Ehrenamtliche Tätigkeit 6 (2)

Einkommen 6 (2)

Einstellung der Ausübung des Berufes 2 (2)

Entfall der Bezüge 6a (2)

Entscheidungsfindung, politische P

Ersatzarbeitsplatz für Mitglieder des NR oder BR 6a (2)

-F-

freiberuflich tätige Personen 3 (2) (4), 6 (2)

freies Mandat P

Funktionäre, öffentliche 2 (5)

3. Register UNV-TRANSPARENZ-GESETZ -G-

-G-

Geltungsbereich des Unvereinbarkeitsgesetzes 1

Gemeindesparkassen 4 (1)

Gemeinden 2 (5), 5 (1), 11

Gemeindevertretung 8

Genehmigung 2 (2) (3) 5 (2), 10 (1)

Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 4 (1), 6 (2)

Gesellschaft 3 (1)

- Einkommen im Rahmen der 6 (2)
- mit beschränkter Haftung 4 (1), 6 (2)

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz 11

gewinnsüchtige Absicht 9, 10 (2)

Grundsatz, demokratischer P

-H-

Hinterbliebene 11

-1-

In-Kraft-Treten 13 (1)

Interessen, politische oder wirtschaftliche 1a

-J-

Juristische Person

— Einkommen im Rahmen der 6 (2)

-K-

Kanzleigemeinschaft 3 (2)

Kapitalvermögen 3a (2)

Kategorien 6 (3) (6)

Kontaktpflege P

Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 3 (4)

-L-

Länder 2 (5), 3 (4), 5 (1), 11

Landesgesetzgebung 2 (5), 3 (1)

-M- 3. Register UNV-TRANSPARENZ-GESETZ

Landesregierung 5 (1), 11

Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) 2 (1), 13 (1)

Landesversicherungsanstalten 4 (1)

Landtag P, 1a, 2 (2), 5 (2), 8

Leben, Teilnahme am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen P

Leitende Stellung 2 (3a), 4 (1), 5 (1) (2), 6 (2), 8, 11

Liegenschaften 3a (2)

Lobbying-Auftrag 1a

Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz 1a

-M-

Mandat, freies P

Mandatsverlust 9, 10 (2)

Meldepflichten 1a, 2 (3a)

Meldungen 6 (2) (6)

Missbrauch der Stellung 9, 10 (2)

Mitglieder

- des Bundesrates P, 1, 1a, 6 (2) (3) (4), 6a (1) (2)
- der Bundesregierung 2 (1) (2) (3a), 3 (1) (2), 3a (1), 5 (2),
- der Landesregierungen 1, 2 (1) (2), 3 (1) (2) (3), 3a (1), 5 (2),
- der Landtage P, 1,1a, 6a (1) (2), 8
- des Nationalrates P, 1, 1a, 6 (2) (3) (4), 6a (1) (2)
- des Stadtsenates 1, 3a (1), 4 (1)
- der Volksanwaltschaft 2 (1)
- des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft 4 (1), 6 (2)
- des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse 4 (1)

-N-

Nationalrat P, 1a, 2 (2), 3 (1) (3) (4), 5 (2), 6 (1-3), 6a (2), 7 (1), 10 (1) (2) Nichtbefolgung des Beschlusses des Unvereinbarkeitsausschusses 10 (1)

-0-

Obmänner der Klubs im Nationalrat (geschäftsführenden Obmann) 2 (1)Organe der Vollziehung 1

Offenlegung der Vermögensverhältnisse 3a

Öffentlich Bedienstete 6a (2)

3. Register UNV-TRANSPARENZ-GESETZ -P-

-P-

Partei, (politische) 2 (4)

Pensionsversicherungsträger 11

Personen, in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft 3 (2)

Präsident

- des Bundesrates 6 (2), 6a (1)
- des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) 2 (1)
- des Landtages 3a (3), 6a (1)
- des Nationalrates 2 (1) (3a), 3a (3), 6 (2), 6a (1), 7 (1)
- des Rechnungshofes 2 (1), 3a (1) (3)

-R-

Rechnungshof 3 (1), 3a (1), 6 (5)

Rechtsträger 2 (3a), 6 (2)

Richter 6a (2)

Ruhe-(Versorgungs-)Bezug 11

-S-

Sachbezüge 6 (4)

Selbstständiger 6 (2)

Sparkasse 4 (1), 6 (2)

Staatsanwälte 6a (2)

Staatssekretäre 1, 2 (1) (2) (3a), 3 (1) (2) (3), 3a (1), 5 (2),

Stadträte in Wien 2 (1)

Stadtsenat 5 (1), 11

Stellung, leitende 6 (2)

Stiftung 6 (2)

-T-

Tätigkeit, sonstige 6 (2)

- berufliche P, 6 (2)
- Dienstverhältnis 6 (2)
- ehrenamtliche 2 (3a), 6 (2)
- freiberufliche 6 (2)
- selbstständige 6 (2)

-U- 3. Register UNV-TRANSPARENZ-GESETZ

-U-

Überweisungsbetrag 11, 13 (3)

Unternehmen 3 (1) (4), 3a (2), 5 (1), 6 (1)

Untersagung der Ausübung der dienstlichen Aufgaben 6a (2)

Unvereinbarkeit der Beteiligung mit der Ausübung des Mandates 7 (2)

Unvereinbarkeitsausschuss 2 (2), 3 (1) (3) (4), 6 (1) (4), 6a (2), 7 (1), 10 (1) (2)

-V-

Verbot

- der Erteilung von Aufträgen 3
- einer leitenden Stellung während Amtstätigkeit 4 (1)

Verfassungsbestimmungen 2, 2 (3a), 3, 3a, 6, 6a (2), 10 (1) (2) (3), 13

Verfassungsgerichtshof 10 (1)

Verbindlichkeiten 3a (2)

Verlust des Amtes oder Mandates 10 (1)

Vermögen 2 (4), 3a

- Vermögensverhältnisse 3a
- Vermögenszuwächse, außergewöhnliche 3a (3)

Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit 4 (1)

Vertretungskörper 6 (2), 6a (1) (2), 7 (1) (2), 10 (1)

Volksanwaltschaft 2 (1)

Vollziehung 12

Vorstand 6 (2)

-W-

Wahl eines Unvereinbarkeitsausschusses 6 (1),

Wiener Zeitung, Kundmachung im Amtsblatt zur 3 (4)

-Z-

Zulässigkeit der Beteiligung (weiteren Ausübung) 6 (1) (4), 6a (2)

4. Register INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ -A-

Register 4

zum Informationsordnungsgesetz

-A-

Abhörschutz 20 Z 3

Algorithmen 22

Amtshilfe 25

Anfechtungsfrist 6 (5)

Arbeitnehmer von Medienunternehmen 18 (2)

Arbeitsprozesse 22

Archivierungsverbot 1 (3)

Ausgangskontrolle 20 Z 2

Ausschüsse

- des Bundesrates 8, 10, 16 (2)
- des Nationalrates 6 (1) und (2), 10, 11, 13 (2), 14

Auswärtige Beziehungen 4 (1) Z 1, 18 (1)

-B-

Bedienstete der Parlamentsdirektion 12 (1), 13 (1) Z 5, 15, 16 (1) Z 5

Begleitung 20

Beitragstäter 18 (2)

Berechtigte Interessen 4 (1)

Bereiche s. Geschützte Bereiche

Bestandsaufnahme der Registratur 24

Bundesrat 1, 5, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 21, 25

-C-

Confidential 4 (2) Z 2

-D-

Datenträger 3 (1)

-E- 4. Register INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

-E-

Eingangskontrolle 20 Z 2

Eingeschränkte Klassifizierungsstufe 4 (1) Z 1

Einsichtnahme 13, 16

Elektronische Ausrüstung 20 Z 3

Elektronische Verarbeitung 22, 26

Ermittlungsbeauftragter 12 (2), 13 (1) Z 7

ESM-Verschlusssachen

- Ausnahme von Freigaben und Herabstufungen 6 (1)
- Definition 3 (4)

Europäische Union 3 (3), 4 (2), 13 (2) Z 3, 16 (2) Z 3

EU-Verschlusssachen

- Ausnahme von Freigaben und Herabstufungen 6 (1), 8 (1)
- Definition 3 (3)
- Registrierung 21

-F-

Fraktionen des Bundesrates 15, 16

Freigabe 5 (3), 6, 8, 9 (3), 10

Freiheitsstrafe 18 (1)

-G-

Geheime Klassifizierungsstufe 4 (1) Z 3

Geheimhaltungsinteressen 6 (2), 10 (3)

Gerichtlich strafbare Handlungen 18

Geschäftsbücher 23

Geschäftsordnung des Bundesrates 15

Geschäftsordnungsgesetz 10 (1), 12 (1), 13 (3)

Geschütze Bereiche 20

— besonders - 20 Z 2 und Z 3, 21 (2)

-H-

Herabstufung 5 (3), 6, 8, 9 (3)

Herausgeber 18 (2)

4. Register INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ -I-

-l-

IKT-Systeme 22

Informationen

- im Nationalrat oder Bundesrat entstandene 9, 10
- klassifizierte s. ebd.
- nicht-öffentliche s. ebd.
- Zuleitung von 5, 13 (1) Z 4, 16 (1) Z 4

Informationssicherheitsgesetz 4 (1), 6 (1), 8, 22

Informationssicherheitskommission 22

Informationssicherheitssystem 24

Inspektionen 20 Z 3

-J-

Journalisten 18 (2)

-K-

Klassifizierte Informationen

- Beachtung durch den Nationalrat und den Bundesrat 5 (1)
- Behandlung im Ausschuss 13 (2), 16 (2)
- Bezugnahmen auf 9 (1)
- Definition 3 (1)
- Einsichtnahme 13, 14, 16
- Einteilung 4, 9 (1)
- Erstellung 3 (5), 9 (2)
- Kennzeichnung 26
- Offenbarung 18 (1)
- Registrierung 21
- Schutz, physischer 20
- Verlust, Verfälschung, Nichtauffinden 23
- Veröffentlichung 5, 18 (2)
- Verteilung 13 (2), 16 (2), 26
- Verwertung 18 (1) und (2)
- Weitergabe im Amtshilfeverfahren 25

Klassifizierungsstufen 3 (3), 10 (5), 13, 16, 18, 21, 22

europäische 4 (2)

-L- 4. Register INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

- österreichische 4 (1), 9

Klubs 12 (1), 13

Kommunikationsgeräte 20 Z 3

Kontrolle 20, 24

Körperschaft des öffentlichen Rechts 4 (1) Z 1

-L-

Landesverteidigung s. umfassende Landesverteidigung

-M-

Medien 18 (2)

-N-

Nachteiligkeit 4 (2) Z 1

Nationalrat 1, 3 (5), 5, 6, 7, 9 – 14, 21, 25

Nichtauffinden 23

Nicht-öffentliche Informationen

- Beachtung durch den Nationalrat und den Bundesrat 5 (1)
- Definition 3 (2)
- Einsichtnahme 14
- Weitergabe im Amtshilfeverfahren 25
- Zugänglichkeit 12, 15

-0-

Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit 4 (1) Z 1, 18 (1)

Öffentliches Interesse 6 (2), 10 (3)

Organisatorischer Schutz 4 (1) Z 1

-P-

Parlamentsdirektion 12 (1), 13, 15, 16

Parteien 4 (1) Z 1

Personen

- die von den Fraktionen namhaft gemacht werden 15, 16 (1)
- die von den Klubs namhaft gemacht werden 12 (1), 13 (1)
- ermächtigte 13, 15, 16, 20

4. Register INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ -R-

- Kontrolle 20 Z 1
- mit Zugang zu klassifizierten Informationen 2

Privatinteresse, berechtigtes 18 (1)

Präsident des Bundesrates 8, 10, 16, 22, 23, 26, 27

Präsident des Nationalrates 6, 7, 8 (2), 10, 13 (1) u. (2), 22, 23, 26, 27

Präsidialkonferenz des Bundesrates 7, 8 (2), 10 (1) 16, 26, 27

Präsidialkonferenz des Nationalrates 6 (2), 8 (2), 10 (1) u. (3), 13, 26, 27

-R-

Registratur 21, 23

Registraturverantwortliche 24

Registrierung 21, 26

Restreint UE/EU Restricted 4 (2) Z 1

-S-

Sachverständiger 22

Schaden 4 (2) Z 2

- schwerer 4 (2) Z 3
- äußerst schwerer 4 (2) Z 4

Schädigung 4 (1) Z 2

- erhebliche 4 (1) Z 3
- schwere 4 (1) Z 4

Schutzstandards 2, 25

Secret UE/EU Secret 4 (2) Z 3

Sicherheit, öffentliche 4 (1) Z 1, 18 (1)

Sicherheitsbelehrung 17, 26

Strafbestimmungen 18

Strafrechtspflege 18 (1)

Streng geheime Klassifizierungsstufe 4 (1) Z 4

Stufen s. Klassifizierungsstufen

-T-

Technische Absicherung 20 Z 3

Très Secret UE/EU Top Secret 4 (2) Z 4

-U- 4. Register INFORMATIONSORDNUNGSGESETZ

-U-

Umfassende Landesverteidigung 4 (1) Z 1, 18 (1)

Umstufung 6 (1), 8, 10 (1) u. (2)

Unbefugte 2

Unterausschüsse des Nationalrates 11

Untersuchungsausschüsse 12 (2), 13 (1) Z 7

Urheber 3 (5), 5 (2) und (3), 6 (2) bis (4), 9 (2) und (3), 10 (1) und (3), 23

-V-

Verfahrensanwalt 12 (2), 13 (1) Z 7

Verfahrensrichter 12 (2), 13 (1) Z 7

Verfälschung 23

Verfassungsgerichtshof 6 (4)

Verlust 23

Veröffentlichung 5 (2), 18

Verschlusssachen s. EU- bzw. ESM-Verschlusssachen

Verschwiegenheitspflicht 2

Verteilung 13, 14, 16, 26, 27

Vertrauliche Klassifizierungsstufe 4 (1) Z 2

Verwaltungsbereiche 20 Z 1

Verweisungen 1 (4)

Vorfälle, ungewöhnliche 23

Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen 4 (2),13

-W-

Weitergabe

- im Amtshilfeverfahren 25
- unbefugte 4

Wirtschaftliche Interessen 4 (1) Z 1

-Z-

Zivilrechtliche Ansprüche 19

Zugangsberechtigung 12, 13, 14, 15, 16

4.1. Register INFORMATIONSVERORDNUNG -A-

Register 4.1

zur Informationsverordnung

-A-

Abgeordnete

behördliche Verfolgung 4 (2) Z 2

Abhören, Maßnahmen gegen 8 (3)

Abschriften 11 (3)

Aktualisierung der Sicherungsmaßnahmen 9 (2)

Aufbewahrung 5

Ausdruck 9 (2) Z 4

Ausschuss 4 (2) Z 4

Ausschusslokale 5 (1)

-B-

Bearbeitung 6 (3)

Beförderung 6 (2) und (4) Z 1, 7

Behältnisse 6 (1) bzw. s Sicherheitsbehältnis

Behördenanträge 4 (2) Z 2

Behördliche Verfolgung 4 (2) Z 2

Belehrung s. Sicherheitsbelehrung

Beleidigung des Nationalrates 4 (2) Z 2

Benutzer, Indentifizierbarkeit 9 (3)

Berechtigte Personen 3, 9 (1) und (2) Z 4, 13 Z 1

Bereich, geschützter s. geschützter Bereich

Bereitschaftspersonal 6 (1) Z 3 lit a

Besitzer 6 (2) und (4)

Besonders geschützte Bereiche: s. Geschützte Bereiche

Bewachung, ständige 6 (1) Z 3 lit a

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres 10 (6)

Bundesrat 1 (1), 4 (2) Z 3

Bürobereich 5 (1)

Büromöbel 6 (1) Z 1

-C- 4.1. Register INFORMATIONSVERORDNUNG

-C-Codes: s. Schlüssel und Codes Computer 9 -D-Dateinamen 9 (2) Z 2 **Datum** 4 (3), 10 (4) Dienstanweisungen 13 -E-Einbruchsmeldeanlage 6 (1) Z 3 Eingangsdatum 10 (4) **Elektronische Verarbeitung** 9 **Empfang** 7 (3), 10 (3), 13 Z 2 Empfänger 4 (4), 6 (3), 10 (4) und (5), 13 Z 2 Empfangsbestätigung 7 (3), 13 Z 2 Erstellung 10 (4) Erstellungsdatum 8 (3) **EU-Verschlusssachen** 2 (2), 4 (2) Z 1, 7 (1), 10 (6) EU-Vorschriften 2 (2) -F-Feststellung der Sicherungsmaßnahmen 9 (2) Fraktion 13 Z 3 -G-Gegenstand 10 (4) Geltungsbereich 1 Geschäftsbücher 10 **Geschäftszahl** 4 (3), 10 (4) **Geschützter Bereich** 5, 6 (3) und (4), 9 (2) Z 3 besonders - 6 (1) Z 3 und (3) Z 2, 9 (1), 13 Z 1

Gesetzgebungsperiode 2 (3)

4.1. Register INFORMATIONSVERORDNUNG -I-

-1-

Identifizierung 9 (3)
IKT-Systeme 9 (2) Z 1 und (3)
Individualisierung von Kopien 11 (1), 13 Z 3

Informationsordnungsgesetz 2 (1), 3, 4, 5, 7 (2), 9, 10

-K-

Kennzeichnung 4, 9 (2) Z 4, 11 (1), 13 Z 3 **Klassifizierungsstufen** 2, 9, 10, 11, 12

Klub 9 (2), 13 Z 3

Kopien 4 (3), 10 (4), 11, 13 Z 3

Kryptographie 9 (2)

Kuvert 7 (4)

-M-

Maßnahmenbeschreibung 9 (1) und (2)

Mündliche Übermittlung 8

-N-

Nachweis Sicherheitsbelehrung 2 (3)

Nationalrat 1 (1), 2 (3), 4 (2) Z 3

Netzwerke 9 (2) Z 1

Nummer der Kopie 10 (4)

-O-

Öffentlichkeit 6 (5)

-P-

Parlamentsdirektion 4 (3), 9 (2), 13 Z 3

Parlamentsgebäude 5 (1)

-R- 4.1. Register INFORMATIONSVERORDNUNG

-R-

Registraturen 3, 7 (2), 10 (1), 11 (1), 12 (1)

Registraturverantwortliche 4 (3)

Registrierung 10 (3), 12

Registrierungsinformationen 13 Z 2

Rückgabe 10 (3) und (4)

-S-

Sanktionen 2 (4)

Schadsoftware 9 (2) Z 1

Schließanlage 5 (2)

Schlüssel und Codes 13 Z 1

Seitennummerierung 4 (3)

Sicherheitsbehältnis 6 (1) Z 2 und Z 3 lit a

Sicherheitsbelehrung 2 (1), 5 (2)

Nachweis 2 (3), 13 Z 2

Sicherheitsdienst 6 (1) Z 3

Sicherheitsstandards 2 (1), 6 (2), 9 (1)

Sicherungsmaßnahmen 9 (2)

Speichermöglichkeiten 9 (2)

Strafen: s. Sanktionen

-T-

Telefongespräche 8 (2)

Tresorraum 6 (1) Z 2 und Z 3 lit b

Très Secret UE/EU Top Secret 10 (6)

-U-

Übermittlung 8, 10 (4)

Übersetzung 10 (3), 11

Übertragungsweg 9 (2) Z 4

Umschlag 7 (4)

Umstufung 10

Unbefugt 6 (3) Z 1

Unvereinbarkeitsausschuss 4 (2) Z 3

4.1. Register INFORMATIONSVERORDNUNG -V-

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz 4 (2) Z 3

Urheber 4 (3), 10 (4)

-V-

Verfügungsberechtigter 13 Z 1

Vernetzung 9 (2)

Vernichtung 10, 12

Vernichtungsprotokoll 10 (3), 12 (2), 13 Z 2

Verpackung 6 (2) und (4) Z 1, 7 (4)

Verschlüsselung 9 (2)

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung 9 (2) Z 4

Verteilung 7, 10 (3)

Vervielfältigung 10 (3)

Verwaltungsbereich 6 (1) Z 1 und (3) Z 1, 13 Z 1

Verweisungen 1 (2)

Verzeichnis berechtigter Personen 3

-Z-

Zentralregistratur im BMEIA 10 (6)

Zugang 2 (1)

- zu EU-Verschlusssachen 2 (2)
- zu klassifizierten Informationen 2 (1)

Zugriffsschutz 9 (3)

Zutrittskontrolle 5 (2)

Raum für Notizen

Raum für Notizen

IMPRESSUM

Herausgeberin, Medieninhaberin und Verlegerin:

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Adresse:

Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, Österreich

E-Mail: info@parlament.gv.at

Alle Rechte vorbehalten.

© Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion 2022

Redaktion, Konzeption und Satz:

Dr. Philipp Neuhauser LL.M., und das Team vom Bundesratsdienst

Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Grafische Gestaltung:

Dieter Weisser

Druck:

Parlamentsdirektion/Druckerei

Dieses Taschenbuch wurde auf umweltfreundliches Papier gedruckt. Es wurde ausschließlich chlorfreier Zellstoff (TCF) für die Produktion der Papiere verwendet.

5. Auflage: 601 - 800

Weitere Exemplare können jederzeit von der Website des Parlaments kostenlos heruntergeladen werden.

www.parlament.gv.at

ISBN: 978-3-901991-32-5

